

Drs.Nr.: VT 16/25	<b>Beratungs- folge</b>	<b>Vorlage zu</b>
Regionalvorstand	<b>Vorberatung</b> - nicht öffentlich -	<b>TOP 4</b>
Regionalvertretung	<b>Entscheidung</b> - öffentlich-	<b>TOP 5</b>
am 18. März 2025 in Worms	Bearbeiter: Geschäftsstelle Planungsge- meinschaft Rheinhessen-Nahe Datum: 25.02.2025	

**Abwägung der Stellungnahmen zu erneuten Offenlage der dritten Teilfortschreibung des ROP 2014 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung - Beschlussfassung**

**Beschlussempfehlung:**

**Die Regionalvertretung nimmt die Ausführungen der Geschäftsstelle und der Vorsitzenden zur Kenntnis und beschließt die Abwägungsvorschläge der Geschäftsstelle zu den eingegangenen Stellungnahmen.**

**Sachverhalt:**

Die Abwägungsvorschläge zu den Sachgebieten Siedlungsentwicklung (Gewerbe) und Energieversorgung (Photovoltaik) befinden sich im Anhang.

Insgesamt wurden 97 Stellungnahmen abgegeben, darunter 14 von Gebietskörperschaften, 32 von Behörden und Verbänden, 5 von benachbarten Regionen und Gebietskörperschaften und 46 von Privatpersonen und Privatunternehmen. Von den privaten Einwendern bezogen sich 37 überwiegend gleichlautende Stellungnahmen auf das geplante Vorranggebiet Gewerbe Nr.2 Offstein-West in der VG Monsheim.

**Anlage 1: Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen**

*In der Ausschusssitzung Umwelt und Klimaschutz am 19.02.2025 wurde die mehrheitliche Beschlussempfehlung ausgesprochen, die Vorbehaltsgebiete Photovoltaik Nr. 1 Guntersblum und Nr. 5 Alsheim/Mettenheim/Osthofen (nur Teilflächen 3 und 4) herauszunehmen. Sofern die Regionalvertretung der Beschlussempfehlung folgt müsste die Anlage 1 auf Seite 44 durch den fett hinterlegten Text ergänzt werden:*

35	KV Alzey-Worms	26.09.2024	<p>Hinsichtlich der Stellungnahme des Landkreises Alzey-Worms verweisen wir auf unsere bereits abgegebene Stellungnahme vom 28.03.2024, die wir im Rahmen der erneuten Anhörung und öffentlichen Auslegung um folgende Aspekte ergänzen:</p> <p>Die Sicherstellung der Energieversorgung durch erneuerbare Energien und damit auch die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikflächen (FFPV) ist zwischenzeitlich zu einem Belang im überragenden öffentlichen Interesse erklärt worden. Dementsprechend erfolgt vorliegend eine Ausweisung geeigneter Flächen mit möglichst wenigen Restriktionen.</p> <p>Hierzu ist anzumerken, dass u.a. Vorrangflächen für die Landwirtschaft grundsätzlich nicht als Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgewiesen werden. An manchen Stellen werden jedoch landwirtschaftlich sehr hochwertige Böden, die zudem mit einer speziellen Bewässerungsinfrastruktur zum Anbau von bestimmten Kulturen versehen sind, als FFPV-Potenzialflächen ausgewiesen, wie bspw. im Fall der Potenzialfläche 05 Alsheim/Mettenheim/Osthofen. Diese Flächen wurden trotz hervorragender landwirtschaftlicher Eignung aufgrund der Überlagerung mit einem Grundwasserschutzgebiet nicht als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgewiesen. Aufgrund der hohen Bodenertragsmesszahl (im Schnitt 75) wie auch der bestehenden Beregnungsinfrastruktur sollten solche Flächen dennoch nicht als Potenzialflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen betrachtet werden.</p> <p>Zudem bleiben wir bei unserer bereits mitgeteilten Auffassung, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen zum Schutz von Natur und Landschaft vorzugsweise auf bereits versiegelten Flächen errichtet werden sollten. Hier besteht im gesamten Gebiet des Landkreises Alzey-Worms noch ein sehr großes Potenzial, das deutlich konfliktärmer und mit wesentlich geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft genutzt werden kann.</p>	PV 05	<p>Die Regionalplanung hat den Auftrag mindestens Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen festzulegen. Es gibt in der Region keine ausreichenden Flächenpotenziale an bereits versiegelten Flächen (z.B. militärische Konversion, Depo-nien), die sich für eine Photovoltaiknutzung eignen. Die wenigen Flächen, die tatsächlich infrage kommen, sind in den meisten Fällen als Siedlungsfläche im ROP dargestellt, sodass eine Photovoltaik Nutzung jederzeit möglich und die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes entbehrlich ist.</p> <p>Die Potenzialfläche 05 liegt an einer linienförmigen Infrastrukturtrasse (Bahnstrecke), die nach G 166 vorrangig für die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden soll. Entlang dieser Trasse sind im 200 m Korridor Photovoltaikanlagen ohnehin baurechtlich privilegiert. Der Verweis auf ertragsschwache Ackerflächen in G 166 ist als alternatives Standortkriterium zu verstehen und nicht als kumulierende Bedingung.</p> <p>Vorranggebiete für die Landwirtschaft wurden bei der Flächenabgrenzung ebenso ausgespart wie die Schutzzonen I und II des Wasserschutzgebietes. In der Schutzzone III ist Photovoltaik nicht grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p><b>Die PV-Fläche 05 wird auf das nördliche Teilgebiet beschränkt, auf die Ausweisungen im Stadtgebiet Osthofen wird verzichtet.</b></p>
----	----------------	------------	--	----------	---

Nr.	Gebietskörperschaft/Institution/Privatanwender	Seite(n)
23	Amprion GmbH	21
57	Anwaltskanzlei	59 - 62
56	Basalt AG	58 - 59
53	BayWa	54 - 55
32	BKRI	42
28a	BUND	27 - 32
28b	BUND Ergänzung	32 - 33
7	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung - Referat Anlagensicherung	8
5	Bundesnetzagentur	5 - 7
6	Bundesnetzagentur Richtfunk Bauleitplanung	8
24	Creos Deutschland GmbH	21
22	DB AG	17 - 20
8	Deutsche Flugsicherung	9
16	DLF Rheinhessen-Nahe-Hunsrück	13
9	DWD	9
10	Eisenbahnbundesamt	9
54	Eurowind	55 - 57
18	GDKE Erdgeschichte	14 - 15
19	GDKE Landesarchäologie	16
60	Gonsenheimer Bauernverein	63
55	JUWI	57 - 58
51	Kreis Groß-Gerau	53
35	KV Alzey-Worms	44
36	KV Birkenfeld	44
37	KV Mainz-Bingen	44
30	LAG und SDW	38
15	Landesamt für Geologie und Bergbau	12 - 13
11	Landesamt für Umwelt	10
14	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation	11
27	Landwirtschaftskammer RLP	24 - 26
13	LBM Bad Kreuznach	11
12	LBM Worms	10
33	LEE	43
2	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Saarland	2
1	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	1 - 2
29	NABU RLP	33 - 38
59	Nachhaltigkeitsinitiative	63
62	Offstein	64 - 67
49	OG Horbruch	53
48	OG Raumbach	52
47	OG Roth	51
61	Privat 1	63
26	RMR	22 - 24
58	Rohstoffunternehmen	62
21	RP Darmstadt	17
3	SGD Nord	2 - 3
4	SGD Süd	3 - 5
45	Stadt Bad Kreuznach	51

Nr.	Gebietskörperschaft/Institution/Privatanwender	Seite(n)
40	Stadt Ingelheim	48 - 49
38	Stadt Mainz	45 - 47
50	Stadt Wiesbaden	53
39	Stadt Worms	48
25	Telekom	22
31	vero	39 - 42
46	VG Bad Kreuznach	51
41	VG Bodenheim	50
44	VG Gau-Algesheim	51
52	VG Nordpfälzer Land	54
42	VG Rhein-Nahe	50
43	VG Sprendlingen-Gensingen	51
20	Welterbe Oberes Mittelrheintal	16
34	WVR	43
17	Zentralstelle der Fortverwaltung	13 - 14

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
1	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	22.10.2024	<p>Aus Sicht des Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (MWVLW) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau/Altbergbau: Es wird auf die Stellungnahmen vom 12. Oktober 2023 an die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (Az.: 3240-1345-09/V25) und vom 16. Februar 2024 (Az.: 3240-1345-09/V28), die weiterhin auch für die Änderungen ihre Gültigkeit behalten, verwiesen. Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die zusätzlichen Flächen Nr. 38 (Photovoltaik in Merxheim), Nr. 39 (Photovoltaik in Becherbach), "die Mc Cully Barracks und der Schießstand" (Gewerbe) sowie "der Segelsportverein" teilweise von aufrechterhaltenen und bereits erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt werden. Aus diesem Grund kann untertägiger Abbau von Rohstoffen in den Geltungsbereichen nicht ausgeschlossen werden. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen der bereits erloschenen Bergwerksfelder liegen hier nicht vor. In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht. Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine genaue Aussage über Altbergbau erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben vertretbar. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich.</p> <p><b>Boden:</b> Es erfolgen aus bodenkundlicher Sicht zu den im Planungsvorhaben genannten Änderungen keine ergänzenden Aussagen. Es wird auf die vorherige Stellungnahme vom 16. Februar 2024 mit dem Aktenzeichen 3240-1345-09/V28, verwiesen.</p> <p><b>Hydrogeologie:</b> Es wird auf die Stellungnahme vom 16. Februar 2024 (Az.: 3240-1345-09/V28), verwiesen. Fachinformationen zu den hydrogeologischen Untergrundverhältnissen sind im Internetportal des LGB verfügbar unter: <a href="https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten.html">https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten.html</a>. Diese geben einen Überblick über die Untergrundverhältnisse im regionalen Maßstab und ersetzen standortbezogene Untersuchungen nicht. Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise sind in den konkreten Genehmigungsverfahren zu beachten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
1	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	22.10.2024	<p><b>Ingenieurgeologie:</b> Es wird auf die Stellungnahme vom 12. Oktober 2023 an die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (Az.: 3240-1345-09/V25), verwiesen.</p> <p><b>Rohstoffgeologie:</b> Der mittlere Teil des Steinbruchs Marta in Waldböckelheim wurde als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung festgelegt. Damit wurde die Umwidmung der Vorbehaltsfläche zu einem Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau wieder zurückgenommen. Wir lehnen die Rückstufung von einem Vorranggebiet zu einem Vorbehaltsgebiet aus rohstoffgeologischer Sicht ab. Zu Z 93: Wir lehnen aus rohstoffgeologischer Sicht weiterhin ab, dass in den Vorrang gebieten für die langfristige Rohstoffsicherung Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden können. Es wird auf die Stellungnahme vom 16. Februar 2024 (Az.: 3240-1345-09/V28), verwiesen.</p> <p><b>Geologiedatengesetz (GeoldG):</b> Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <a href="https://geoldg.lgb-rlp.de">https://geoldg.lgb-rlp.de</a> zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <a href="https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html">https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</a></p>		<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aufgrund der negativen Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde bezüglich der Natura2000-Prüfung kann eine Hochstufung zum Vorrang kurz-mittelfristiger Rohstoffabbau nicht erfolgen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
1	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	22.10.2024	<p><b>Wirtschaftsstandort RLP – Regional:</b> Grundsätzlich wird die vorgelegte Neufassung der 3. Teilfortschreibung mitgetragen. Es wird festgestellt, dass in der Funktion Gewerbe die Entwicklung der Vorrangfläche „Worms Mittelhahtal“ in Größe von 37 ha. entgegen der Diskussion im Aufstellungs verfahren des GIS nicht weiterverfolgt wird. Dies obliegt jedoch aus fachlicher Sicht der kommunalen Planungshoheit und Bedarf diesseits keiner weiteren Erörterung.</p> <p><b>Landwirtschaft:</b> Die landwirtschaftlichen Belange zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes wurden von der Landwirtschaftskammer vorgebracht.</p> <p><b>Verkehr:</b> Hinweis LBM: Da die PG gegenüber den Dienststellen des LBM andere Fristen eingeräumt hat, haben die regionalen LBM Worms und auch LBM Bad Kreuznach seine Stellungnahmen noch nicht fertiggestellt. Beide Dienststellen werden einen Abdruck der Stellungnahmen zu gegebener Zeit an uns zur weiterleiten, welche von uns an das Mdl übermittelt werden.</p>		Kenntnisnahme.
2	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Saarland	01.10.2024	in Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 07.03.2024 gibt es nichts vorzutragen.		Kenntnisnahme
3	SGD Nord	30.09.2024	<p>I. Referat 32 - Regionalstelle WAB Koblenz – Zur oben genannten Maßnahme wurde bereits mit Schreiben vom 29.02.2024 Stellung genommen. Die in dieser Stellungnahme gemachten Aussagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Ergänzungen haben sich nicht ergeben.</p> <p>II. Referat 42 - Fachreferat Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde) - In Bezug auf die erforderlichen Darlegungen und Begründungen zu den Abweichungen von den Inhalten und Darstellungen des Landschaftsrahmenplans nach § 9 Abs. 5 BNatSchG und § 5 Abs. 4 LNatSchG ist festzustellen, dass in der „SUP Gewerbe“ Nachbesserungen erfolgt sind, es jedoch nach wie vor an einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 6 LPIG mangelt.</p> <p>Bei den regionalplanerischen Festlegungen in Schutzgebieten sind die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu beachten. In der Landesverordnung über den „Naturpark Soonwald-Nahe“ ist zum Beispiel in § 7 (1) geregelt: „§ 6 Abs. 1 und 3 gilt nicht für 1. in einem Raumordnungsplan als Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes festgelegte Funktionen und Nutzungen; dies gilt auch für einen künftigen Raumordnungsplan, sofern die oberste Naturschutzbehörde zugestimmt hat, 2. Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist; dies gilt auch für einen künftigen Bauleitplan, sofern die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt hat...“</p> <p>Diese Bestimmung ist insbesondere für das geplante Vorranggebiet für Gewerbe Waldböckelheim relevant, da hier seitens der unteren Naturschutzbehörde natur-schutzfachliche Einwände erhoben wurden - auch hinsichtlich des betroffenen Landschaftsschutzgebiets (siehe Anlage 6, Stellungnahme 41).</p>	G 7	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 6 LPIG wird am Ende des Verfahrens ergänzt.</p> <p>Die Fläche 7 wird nicht weiter betrachtet, da die Oberste Naturschutzbehörde einer Ausnahme nach § 7 (1) der Landesverordnung über den Naturpark Soonwald-Nahe nicht zugestimmt hat.</p>



Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
4	SGD Süd	30.09.2024	<p>Wenn im Rahmen einer Erschließung ein Gewässer tangiert ist, sind die Vorgaben der Wassergesetze (WHG und LWG) zu berücksichtigen und die Gewässer insbesondere als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu schützen.</p> <p>Strategische Umweltprüfung (SUP) für das Sachgebiet Energieversorgung (Photovoltaik)</p> <p>In meiner Stellungnahme vom 08.03.2024 hatte ich darauf hingewiesen, dass analog die Anmerkungen zur SUP Teilfortschreibung Regionales Gewerbeflächenkonzept gelten. Entsprechende Ergänzungen wurden in der SUP Photovoltaik nicht vorgenommen.</p> <p>2. Wasserversorgung, Grundwasserschutz</p> <p>Vorbemerkung:</p> <p>Leider wurden die Anmerkungen aus der letzten Stellungnahme vom 08.03.2024 unter Nr. 2 A) Gewerbe zu Kap. 2.2.3 Besondere Funktion Gewerbe nicht berücksichtigt, was sehr zu bedauern ist.</p> <p>Zu den vorgelegten Änderungen bei den einzelnen Gebieten (Steckbriefe) bedarf es keiner Anmerkungen.</p> <p>3. Altablagerungen, Bodenschutz</p> <p>Gewerbe:</p> <p>Bis auf die Flächen Nr.10 und 26 sind für die geplanten Entwicklungsflächen keine Einträge im BODENINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP) BODENSCHUTZKATASTER (BOKAT) vorhanden.</p> <p>-Fläche 10: Gewerbepark Bingen/ Grolsheim-West: Die Fläche ist im Süden von zwei Altablagerungen (Ablagerungsstelle Grolsheim, In den Sennen (1&amp;2) REGNUM: 339 08 022 - 0203 / 000 – 00, REGNUM: 339 08 022 - 0204 / 000 – 00) betroffen, die im BIS RP BOKAT jedoch als nicht altlastverdächtig eingestuft sind.</p> <p>-Fläche 26: Worms Mittelhahntal: Im nordöstlichen Bereich der Fläche befindet sich ein Betriebsstandort zur KFZ-Verwertung (REGNUM: 319 00 000 - 3007 / 000 – 00).</p>	G 10  G 26	<p>Die SUP Photovoltaik wird in den Kapiteln 1.1.2.3, 1.3.2.3 und 1.3.3.3 noch angepasst.</p> <p>Ein Hinweis auf eine ausreichende Wasserversorgung wird in der Begründung zu Z 18 a ergänzt. Ein Hinweis auf die Erforderlichkeit ausreichender Versicherungsmöglichkeiten, insbesondere in der WSG-Zone III, wird in der Begründung zu G 19 b ergänzt.</p> <p>Die Fläche 10 wird nicht als Vorranggebiet Gewerbe übernommen.</p> <p>Die Fläche 26 wird nicht als Vorranggebiet Gewerbe übernommen.</p>
4	SGD Süd	30.09.2024	<p>Photovoltaik:</p> <p>Es existieren keine Einträge im BIS RP BOKAT im Bereich der Flächen, die für Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden sollen.</p> <p>Generell wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich aller untersuchten Flächen dennoch bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden können und das Kataster somit Lücken aufweisen kann.</p> <p>Gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.7.2005 sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) mitzuteilen.</p> <p>IV.Referat 42: Naturschutz – Obere Naturschutzbehörde Das Referat 42 – als Obere Naturschutzbehörde hat keine erneute Stellungnahme abgegeben.</p> <p>V.Referat 43: Bauwesen – Obere Bauaufsichtsbehörde Das Referat 43 (Bauwesen) hat keine erneute Stellungnahme abgegeben.</p> <p>VI.Referat 41: Raumordnung und Landesplanung – Obere Landesplanungsbehörde (SGD Süd)</p> <p>Grundsätzliches:</p> <p>Aus der ersten Stellungnahme zur 3. TF. wurden einige Anregungen in die erneute Offenlage übernommen. Auf die Punkte, die nicht übernommen wurden, wird nicht mehr eingegangen, da davon ausgegangen wird, dass hier bereits eine Abwägung stattgefunden hat.</p> <p>Die folgenden Anregungen beziehen sich nur auf die neu hinzugekommenen/geänderten Passagen (blaue Schrift).</p>		Kenntnisnahme



Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
4	SGD Süd	30.09.2024	<p>Begründung zu Z 93, letzter Absatz: Der Sinn des Satzes „Denn Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung entlang von Infrastrukturtrassen sind abgesehen von einem einzigen festgelegten Vorbehaltsgebiet Photovoltaik nicht vorhanden“ erschließt sich mir nicht. G 169a, Z169b, G 169c, Z 169d, Z 169e: Die neu hinzugekommenen / geänderten Passagen zu FF-PVA werden begrüßt. Begründung zu Z 169b: Es ist nur bedingt richtig, dass Vorranggebiete Landwirtschaft und Regionale Grünzüge eine übermäßige Inanspruchnahme zu Lasten von Landwirtschaft und Freiraumschutz verhindern, da Zielabweichungsverfahren beantragt werden können und dies auch seitens der Projektierer genutzt wird. Begründung zu Z 169d: Kann die Aufgabe, ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept zu Agri-PV zu prüfen, durch Ausführung in der Begründung an die Untere Landesplanungsbehörde übertragen werden?</p>		<p>Der Satz wird gestrichen. Gemeint ist, dass die Anwendung von § 35 Abs. 1 Nr.8 BauGB in der Region nicht zu Überlagerungen mit dem Vorrang langfristige Rohstoffsicherung führt. Ausnahmen bilden zwei Flächen an der A 61 (VG Rhein-Nahe und Langenlonsheim-Stromberg), wobei eine als Vorbehaltsgebiet Photovoltaik festgelegt ist. In dieser wäre Photovoltaik zulässig, im anderen Fall nicht. Nach Einschätzung der obersten Landesplanungsbehörde fehlt nach Verbindlichkeit der 3. TF in den genannten Fällen eine Grundlage für eine Zielabweichung. Denn dann wird eine Abwägung zwischen Photovoltaik und Landwirtschaft stattgefunden haben. Somit liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Zielabweichung begründen. Es war ein Hinweis der SGD Nord, dass die Zuständigkeit hierfür bei der unteren Landesplanungsbehörde liegt. Insofern wird seitens des ROP keine Veränderung in den Zuständigkeiten vorgenommen.</p>
5	Bundesnetzagentur	30.09.2024	<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den in der dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen Nahe 2014 (RROP 2014) in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung geplanten Festlegungen sind von den derzeit in der Anlage zum BBPlG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben gegebenenfalls die folgenden Vorhaben betroffen:</p>		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
5	Bundesnetzagentur	30.09.2024	<p>☒ Vorhaben Nr. 67, Höchstspannungsleitung Bürstadt – BASF (Ludwigshafen am Rhein)</p> <p>☒ Vorhaben Nr. 82, Höchstspannungsleitung Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede – Bürstadt</p> <p>☒ Vorhaben Nr. 82a, Höchstspannungsleitung Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede – Hofheim am Taunus</p> <p>☒ Vorhaben Nr. 82b, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III – Kriftel; Bestandteil Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede – Kriftel</p> <p>☒ Vorhaben Nr. 82c, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III – Bürstadt/ Biblis/ Groß Rohrheim/ Gernsheim/ Biebesheim am Rhein; Bestandteil Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede – Bürstadt/ Biblis/ Groß-Rohrheim/ Gernsheim/ Biebesheim am Rhein</p> <p>Die Vorhaben Nrn. 82, 82a, 82b sowie 82c werden gemeinsam auch als Rhein-Main-Link bezeichnet. Nach dem BBPlG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 82, 82a, 82b und 82c, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).</p> <p>Vorhaben Nr. 67</p> <p>Nach dem BBPlG ist für das Vorhaben Nr. 67 aus Gründen der besonderen Eilbedürftigkeit kein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen (gesetzlicher Verzicht auf Bundesfachplanung für die in der Anlage zum BBPlG mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben).</p>		Kenntnisnahme.
5	Bundesnetzagentur	30.09.2024	<p>Die Amprion GmbH reichte am 08.02.2022 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren bis zum 04.05.2022 durch. Die Bundesnetzagentur legte am 30.09.2022 auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Verfahrens nach dem PlanSiG einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den endgültigen Leitungsverlauf festlegen.</p> <p>Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der beabsichtigte Verlauf der Trasse zwischen den Ortslagen von Worms und Lampertheim auf kurzer Strecke in dem räumlichen Geltungsbereich der dritten Teilfortschreibung des RROP 2014.</p> <p>Vorhaben Nrn. 82, 82a, 82b und 82c</p> <p>Die Bundesnetzagentur ermittelte für die Vorhaben Nrn. 82, 82a, 82b und 82c jeweils einen Präferenzraum als grundsätzlich verbindliche Vorgabe für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren.</p>		Es gibt keine Überschneidungen zwischen der Trasse von Vorhaben Nr. 67 und den Planungen der 3. Teilfortschreibung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
5	Bundesnetzagentur	30.09.2024	<p>Die Vorhabenträgerin, die Amprion GmbH, reichte am 27.06.2024 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Vorhaben Nrn. 82 und 82a und die o. g. Vorhabenbestandteile der Vorhaben Nrn. 82b und 82c bei der Bundesnetzagentur ein. Der Antrag enthält den beabsichtigten Verlauf der Trassen sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des jeweils ermittelten Präferenzraums). Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben antragsgemäß ein einheitliches Planfeststellungsverfahren durch. Die Bundesnetzagentur führte am 17.09.2024 in Cloppenburg, am 12.09.2024 in Bürstadt, am 10.09.2024 in Steinheim, am 04.09.2024 in Königstein und am 29.08.2024 in Butzbach öffentliche Antragskonferenzen für die Vorhaben und Vorhabenbestandteile durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenzen einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festlegen und damit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen bestimmen. Zum Abschluss des Verfahrens wird die Bundesnetzagentur mit dem Planfeststellungsbeschluss den jeweiligen Leitungsverlauf festlegen. Nach derzeitigem Verfahrensstand werden die Präferenzräume für die Vorhaben Nrn. 82 und 82c von dem räumlichen Geltungsbereich der dritten Teilfortschreibung des RROP 2014 überlagert. Der jeweils beabsichtigte Verlauf der Trasse wird jedoch nicht überlagert.</p>	PV 05	<p>Die PV-Fläche 5 liegt im äußeren Rand des Präferenzraums des Rhein-Main Links. Die aktuell geplante Trasse verläuft außerhalb der Region. Die Hinweise werden in den konkreten Planungen beachtet, eine Erschwerung der Bundesfachplanung ist durch die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für Photovoltaik nicht zu erwarten.</p>
5	Bundesnetzagentur	30.09.2024	<p>Beurteilung</p> <p>Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der in der dritten Teilfortschreibung des RROP 2014 geplanten Festlegungen mit den Vorhaben Nrn. 67, 82, 82a, 82b und 82c hinweisen.</p> <p>Sollte sich abzeichnen, dass die in der dritten Teilfortschreibung des RROP 2014 geplanten Festlegungen die Planfeststellung der Vorhaben Nrn. 67, 82, 82a, 82b und 82c berühren können – entscheidend ist, dass das jeweilige Verfahren nicht erschwert wird – weise ich vorsorglich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es:</p> <p>„Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“</p> <p>Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen der dritten Teilfortschreibung des RROP 2014 und den Vorhaben Nrn. 67, 82, 82a, 82b und 82c in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Teilfortschreibung des Plans zu beachten, damit die Planfeststellung der Vorhaben nicht erschwert wird.</p>		Kenntnisnahme.
5	Bundesnetzagentur	30.09.2024	<p>Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die Vorhaben Nrn. 67, 82, 82a, 82b und 82c zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH (leitungsanskunft@amprion.net) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin sind auch Planunterlagen zu den vorgenannten Vorhaben abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu vorgenannten Vorhaben abrufbar sind (<a href="http://www.netzausbau.de/vorhaben">www.netzausbau.de/vorhaben</a>). Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse <a href="mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de">verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</a> – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p>		Die Amprion GmbH wurde beteiligt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
6	Bundesnetzagentur Richtfunk Bauleitplanung	16.08.2024	<p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.</li> <li>2. Es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Landschaftsschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.</li> <li>3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.</li> </ol> <p>Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.</p>		Kenntnisnahme.
6	Bundesnetzagentur Richtfunk Bauleitplanung	16.08.2024	<p>Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:  Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de;  Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-BauLp@BNetzA.de.  Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.</p>		Kenntnisnahme.
7	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung - Referat Anlagensicherung	26.09.2024	<p>Durch die Teilfortschreibung Ihres Planwerks für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung, Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.  Es bestehen daher gegen die Dritte Teilfortschreibung aus meiner Sicht keine Bedenken.  Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (September 2024).</p>		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
8	Deutsche Flugsicherung	06.09.2023	<p>Im gesamten Bereich des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe befinden sich verschiedene Flugsicherungseinrichtungen.</p> <p>Je nach Art und Höhe der Vorhaben können Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden; bei dem hier vorliegenden Planungsstand und dem Detaillierungsgrad der Unterlagen können jedoch keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung:</p> <p>2D: <a href="https://anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de">https://anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de</a>  3D: <a href="https://anlagenschutz.baf.bund.de/3dvorpruefung/start">https://anlagenschutz.baf.bund.de/3dvorpruefung/start</a></p> <p>Bauvorhaben, die sich in den Anlagenschutzbereichen befinden, sollten daher zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorgelegt werden. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand September 2023.</p> <p>Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Nach Überprüfung der Karten liegen keine Vorhaben der dritten Teilfortschreibung in Anlagenschutzbereichen.</p>
8	Deutsche Flugsicherung	11.09.2024	Unsere Stellungnahme V202301438 vom 06.09.2023 gilt weiterhin.		siehe oben
9	DWD	20.09.2024	<p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: <a href="mailto:PB24.TOEB@dwd.de">PB24.TOEB@dwd.de</a> zu senden.</p>		Kenntnisnahme.
10	EisenbahnBundesamt	24.09.2024	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben, die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der „Dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014“ berührt.</p> <p>Es befinden sich Betriebsanlagen und Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014.</p> <p>Die Forderungen und Hinweise der DB InfraGO AG, die in den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Anhörung vom 30. Januar bis 12. März 2024 erfolgten, sind zu berücksichtigen.</p> <p>Ferner wird auch im Rahmen der 3. Fortschreibung eine gesonderte Beteiligung der DB InfraGo als Trägerin öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main, E-Mail-Adresse: <a href="mailto:baurecht-mitte@deutschebahn.com">baurecht-mitte@deutschebahn.com</a>, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit der mir vorgelegten Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>		<p>Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden die Forderungen und Hinweise zu berücksichtigen sein.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG beteiligt die DB InfraGo in einem hausinternen Verfahren und gibt eine Gesamtst Stellungnahme ab.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
11	Landesamt für Umwelt	28.10.2024	<p>Bezüglich der Abstandsempfehlungen von Vorbehaltsgebieten für FF-PVA sind folgende Anmerkungen zu beachten: Seit der letzten Auslage der 3. Teilfortschreibung liegen uns weitere fachgutachterliche Einschätzungen zu Abstands-Empfehlungen hinsichtlich Freiflächen-Solaranlagen und Offenland-Rastvogelarten vor. Somit kann aus unserer Sicht auf den nachgelagerten Planungsebenen eine Reduzierung der Abstandsempfehlung zu Vorbehaltsgebieten für FF-PVA vorgenommen werden. Infolge der Anwendung der fachlichen Hinweise von Trautner/ATP et al. (2022 &amp; 2024) ist für den Kiebitz (Rastvogel) von einer Störungsdistanz von mindestens 150 m von den Rastgebieten zu PV-FFA und innerhalb dieses Radius von einem Totalverlust (100 %) auszugehen. Für andere ebenfalls besonders sensible Rastvogelarten offener Landschaften (z. B. Goldregenpfeifer) ist von einer Störungsdistanz von mindestens 300 m zu deren Rastgebieten und ihren essenziellen Nahrungs- und Aufenthaltsflächen auszugehen. Wir bitten um Beachtung und Ergänzung dieser Information bei der Veröffentlichung und Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für PV FFA, damit der Hinweis von den zuständigen Naturschutzbehörden aufgegriffen werden kann.</p>		<p>Die Potenzialstudie "Freiflächen-Photovoltaik" mit ihren Steckbriefen wird bzgl. der Abstandsempfehlungen angepasst.</p> <p>[300 m-Abstand! In Studie, Karte und Steckbriefen ändern!]</p>
11	Landesamt für Umwelt	28.10.2024	<p>Darüber hinaus ist der Hinweis auf Rastvögel sehr generalisiert formuliert. Ergänzend könnte man hier folgendes schreiben: „Auch viele Rastvogelarten des Offenlandes meiden die Nähe von Gehölzen und ähnlichen galerieartigen Vertikal-Strukturen sowie technischen Anlagen, da diese Strukturen eine Kulissen- und Störungswirkung entfalten.“ (S. 31 der Strategischen Umweltprüfung). Dies ist ebenfalls in der Publikation von Trautner/ATP et al. (2022 &amp; 2024) geschildert und von fachlicher Seite aus als geeignet einzustufen.</p>		<p>Der Hinweis wird übernommen.</p>
12	LBM Worms	07.10.2024	<p>Nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir mitteilen, dass seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms <i>grundsätzlich keine Bedenken</i> gegen die dritte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung bestehen. Derzeit befinden sich in unserem Fachbereich keine raumbedeutsamen Maßnahmen in der Planung, die hierbei berücksichtigt werden müssten. Allerdings gibt es Überlegungen die Einmündung der Landesstraße L 401 in die Bundesstraße B 420 an die "Schornsheimer Chaussee" bei Wörrstadt zu verlegen. Sofern Eingriffe in das klassifizierte Straßennetz (Bund, Land, Kreis) im weiteren Verlauf der Bauleitplanung erforderlich werden, sind diese im weiteren Verfahren mit dem LBM Worms abzustimmen. Weiterhin bitten wir um Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes.</p>	<p>G 5</p> <p>G 6</p>	<p>Von der Verlegung wäre nur die nicht mehr weiter verfolgte Gewerbefläche Nr. 05 betroffen. Das Vorranggebiet Gewerbe erstreckt sich südlich der B 420.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
13	LBM Bad Kreuznach	01.10.2024	<p>Bezug nehmend auf den aktuell vorliegenden Entwurf der dritten Teilfortschreibung des im Betreff genannten Raumordnungsplanes verweisen wir im Wesentlichen auf die im Rahmen der vom 30. Januar bis zum 12. März 2024 erfolgten öffentlichen Anhörung ergangene Stellungnahme unserer vorgesetzten Dienststelle, dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz, vom 15. Februar 2024.</p> <p>Auch aktuell bezieht sich unsere Stellungnahme ausschließlich auf Standorte und Potenzialflächen innerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches in den Landkreisen Bad Kreuznach und Birkenfeld.</p> <p>Die mit dem vorliegenden Planentwurf vorgenommenen Änderungen und Ergänzung berühren keine Belange unserer Straßenbaubehörde, die über die in oben genanntem Schreiben bereits behandelten Aspekte hinausgehen.</p> <p>Grundsätzliche Einwände zu den einzelnen Maßnahmen der Teilfortschreibung in den verschiedenen Sachgebieten werden an dieser Stelle somit seitens unseres LBM Bad Kreuznach nicht vorgebracht; wir behalten uns jedoch vor, im Rahmen der nachfolgenden detaillierten Planungs- und Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit den aktuell genannten Maßnahmen Anregungen und Bedenken vorzubringen.</p> <p>Diesbezüglich weisen wir im Speziellen an dieser Stelle nochmals hin auf die im vorliegenden Planentwurf ausgewiesene Potenzialfläche Nummer 18 für Freiflächen-Photovoltaik im Landkreis Birkenfeld südwestlich der Ortslage Breienthal, die sich in Teilen mit der Planungsmaßnahme unseres Hauses zum Bau der Hunsrückspange (L 190, Teilbereich Süd) überlagert. Wir empfehlen, in Ergänzung zu dem Hinweis in Anlage 1 zu Anlage 3 (Baustein: Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik, Anlage 1: Steckbriefe der Potenzialflächen 01-32 sowie 38 und 39, Seite 55) die Potenzialfläche an unsere Planung dahingehend anzupassen, dass hier kein Konfliktpunkt entsteht.</p> <p>Unsere Stellungnahme ergeht vorbehaltlich der Stellungnahme unserer vorgesetzten Dienststelle, dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz.</p>	<p>PV 16</p> <p>PV 18</p>	<p>In telefonischer Rücksprache mit Ihrem Hause war zunächst mitgeteilt worden, dass noch keine planfestgestellte Trasse vorliege. Daher sei der konkrete Trassenverlauf noch nicht bekannt. Inzwischen wurde beschlossen die Planung auf Grundlage eines Entwurfs von 2012 fortzuführen. Eine planfestgestellte Planung gibt es indessen noch nicht. Die Hinweise im Steckbrief werden daher noch einmal präzisiert und verschärft sowie in die Tabelle 4 im Textteil übernommen. Da es bereits konkrete PV-Planungen für das Gebiet gibt, soll auf die Fläche nicht gänzlich verzichtet werden.</p> <p>Gleiches gilt nach telefonischer Rücksprache mit dem LBM für die Potenzialfläche Nr. 16.</p>
14	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen	19.09.2024	<p>Da das geplante Gebiet des oben genannten Projektes sehr groß ist, könnten diverse Festpunkte unserer Geschäftsstelle betroffen sein. Zum jetzigen Zeitpunkt können wir keine genauen Angaben machen. Bitte kontaktieren Sie uns erneut, wenn konkrete Baumaßnahmen geplant sind.</p> <p>Emailadresse für Meldung der Festpunktgefährdung: Festpunktgefahrdung@vermkv.rlp.de</p>		<p>Der Hinweis ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
15	Landesamt für Geologie und Bergbau	30.09.2024	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><b>Bergbau/Altbergbau:</b> Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 12.10.2023 (Az.: 3240-1345-09/V25) und vom 21.03.2024 (Az.: 3240-1345-09/V27), die weiterhin auch für die Änderungen ihre Gültigkeit behalten.</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die zusätzlichen Flächen Nr. 38 (Photovoltaik in Merxheim), Nr. 39 (Photovoltaik in Becherbach), "die Mc Cully Barracks und der Schießstand" (Gewerbe) sowie "der Segelsportverein" teilweise von aufrechterhaltenen und bereits erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt werden. Aus diesem Grund kann untertägiger Abbau von Rohstoffen in den Geltungsbereichen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen der bereits erloschenen Bergwerksfelder liegen hier nicht vor.</p> <p>In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht. Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine genaue Aussage über Altbergbau erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben vertretbar. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich.</p> <p><b>Boden:</b> Es erfolgen aus bodenkundlicher Sicht zu den im Planungsvorhaben genannten Änderungen keine ergänzenden Aussagen.</p> <p>Wir verweisen weiterhin auf unsere vorherigen Stellungnahmen mit dem Aktenzeichen 3240-1345-09.</p>	<p>PV 38</p> <p>PV 39</p>	<p>Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.</p>
15	Landesamt für Geologie und Bergbau	30.09.2024	<p><b>Hydrogeologie:</b> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.10.2023 (Az.: 3240-1345-09/V25). Fachinformationen zu den hydrogeologischen Untergrundverhältnissen sind im Internetportal des LGB verfügbar unter: <a href="https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten.html">https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten.html</a>. Diese geben einen Überblick über die Untergrundverhältnisse im regionalen Maßstab und ersetzen standortbezogene Untersuchungen nicht. Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.</p> <p><b>Ingenieurgeologie:</b> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.10.2023 an die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (Az.: 3240-1345-09/V25).</p> <p><b>Rohstoffgeologie:</b> Der mittlere Teil des Steinbruchs Marta in Waldböckelheim wurde als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung festgelegt. Damit wurde die Umwidmung der Vorbehaltsfläche zu einem Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau wieder zurückgenommen. Wir lehnen die Rückstufung von einem Vorranggebiet zu einem Vorbehaltsgebiet aus rohstoffgeologischer Sicht ab.</p> <p>Zu Z 93: Wir lehnen aus rohstoffgeologischer Sicht weiterhin ab, dass in den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden können. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 21.03.2024 (Az.: 3240-1345-09/V27).</p> <p><b>Geologiedatengesetz (GeolDG)</b> Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <a href="https://geoldg.lgb-rlp.de">https://geoldg.lgb-rlp.de</a> zur Verfügung.</p>	<p>Steinbruch Marta</p>	<p>Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.</p> <p>Aufgrund der negativen Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde bezüglich der Natura2000-Prüfung kann eine Hochstufung zum Vorrang kurz-mittelfristiger Rohstoffabbau nicht erfolgen.</p> <p>Die zeitliche Nutzung durch Photovoltaik ist in den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung bis maximal 2050 befristet. Eine entsprechende Auflage ist im Baugenehmigungsverfahren oder durch zeitlich befristetes Baurecht im Bauleitplanverfahren vorzusehen.</p> <p>Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.</p>



Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
15	Landesamt für Geologie und Bergbau	30.09.2024	<p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <a href="https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html">https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</a></p>		Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.
16	DLR Rheinessen-Nahe-Hunsrück	17.09.2024	<p>Stellungnahme zur geplanten Dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinessen-Nahe 2014 (RROP 2014) für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung:</p> <p>Aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen über der 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes 2014 (RROP 2014) seitens unserer Dienststelle als Flurbereinigungsbehörde. Bei konkreten Änderungen von Flächennutzungsplänen bitten wir weiterhin um Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p>		Kenntnisnahme
17	Zentralstelle der Forstverwaltung	16.09.2024	<p>1. Geplante Erweiterung Steinbruch „Marta“, Waldböckelheim Der Feldspattagebau „Marta“ auf der Gemarkung Waldböckelheim sollte auf einer Fläche von 7 ha Größe raumplanerisch vom Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung in ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung hochgestuft werden. Dies erfolgt nun nicht mehr. Wir begrüßen diese Entscheidung.</p> <p>2. Mc Cully Barracks und Schießstand, Stadt Ingelheim am Rhein Die Mc Cully Barracks und der Schießstand werden als Siedlungsflächen (Gewerbe) mit Sonderbauflächenumrandung übernommen. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>3. Segelsportverein, VG Birkenfeld und Straßenverbindung, Stadt Bingen am Rhein Der planungsrechtlich gesicherte Segelsportverein bei Birkenfeld wird als Sonderbaufläche aus dem FNP nachrichtlich übernommen. Die regionale Straßenverbindung im Bereich des Gewerbegebietes der Stadt Bingen am Rhein wird redaktionell korrigiert. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>4. Vorranggebiete Gewerbe: Die Gesamtfläche der Vorranggebiete Gewerbe verringert sich nunmehr um 42 ha – von 719 ha auf jetzt 677 ha Gesamtgröße.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Vorranggebiet Gewerbe Nr. 1 in Alzey-Ost wird an den rechtswirksamen FNP angepasst, der regionale Grünzug wird im Norden zurückgenommen. Das Gewerbegebiet vergrößert sich um 1 ha.</li> <li>- Beim Vorranggebiet Gewerbe Nr. 13 im Steinbruch Ellweiler verringert sich um 1 ha aufgrund zeichnerischer Anpassung.</li> <li>- Die bereits bebaute Lücke zwischen dem Vorranggebiet Gewerbe Nr. 19 „Nieder-Olm West“ und der bestehenden Gewerbefläche wird in die Darstellung des Vorranggebietes einbezogen. Zudem wird das Vorranggebiet auf Wunsch der VG nach Süden erweitert und in gleicher Größe im Osten reduziert.</li> </ul>		Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
17	Zentralstelle der Forstverwaltung	16.09.2024	<p>- Das Vorranggebiet Gewerbe Nr. 29 „Hochschule I“ wird im südlichen Teil verkleinert mit Rücksicht auf den Bebauungsplan, der dort nur Forschungseinrichtungen festsetzt.</p> <p>- Das Vorranggebiet Gewerbe Nr. 30 „Hochschule II“ wird entsprechend dem städtebaulichen Wettbewerb im Südwesten erweitert.</p> <p>- Das Vorranggebiet Gewerbe Nr. 26 „Worms Mittelhahntal“ entfällt.</p> <p>Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Flächenänderungen. Insbesondere begrüßen wir den Wegfall des Gewerbegebietes Worms Mittelhahntal.</p> <p>5. Vorbehaltsflächen für Flächenphotovoltaik:</p> <p>Als Ergebnis nach der ersten Anhörung sind nunmehr 30 Vorbehaltsflächen für Flächenphotovoltaik mit einer Gesamtfläche von 1.230 ha Größe in der Region Rheinhessen-Nahe vorgesehen. Es ergibt sich dabei ein Flächenzuwachs von 222 ha. Dabei werden bei sechs geplanten Vorbehaltsgebieten FPV kleinere Flächenkorrekturen vorgenommen.</p> <p>Sechs FPV-Gebiete wurden neu hinzugefügt, die alle in der freien Feldflur liegen:</p> <p>33 Freimersheim  34 Bad Sobernheim/Ippenschied  36 Lonsheim  37 Kettenheim  38 Merxheim  39 Becherbach</p> <p>Gegen die Flächenveränderungen und Neuaufnahmen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Die örtlich betroffenen Forstämter erhalten Durchschrift dieser Stellungnahme.</p>		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	GDKE Erdgeschichte	16.08.2024	<p>Da im Planungsgebiet verschiedene Fundstellen und Fundschichten mit bedeutenden Zeugnissen der Erdgeschichte bekannt sind, sind wir bei den Einzelplanungen weiterhin zu beteiligen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen prinzipiell gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdke.rlp.de.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Mainz und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>		Die Hinweise werden in den konkreten Genehmigungsverfahren zu beachten sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
19	GDKE Landesarchäologie	23.09.2024	<p>Wir haben die überplanten Flächen in unserem Zuständigkeitsbereich (Kreise MZ-BIN, KH, AZ-WO und Städte Mainz und Worms) überprüft. Detaillierte Aussagen erfolgen in den Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren, können aber im Einzelfall auch erfragt werden. Grundsätzlich gilt: Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gemäß § 21 Denkmalschutzgesetz RLP zum Tragen käme. Daher empfehlen wir bei größeren Bauvorhaben grundsätzlich eine geomagnetische Voruntersuchung. Ganz besonders gilt dies für archäologische Verdachtsflächen. Bei Verdacht in Photovoltaikflächen kommt es auch auf die Art der archäologischen Befunde an (Siedlungen sind in der Regel eher unproblematisch, Gräber problematisch).</p> <p>Zu den einzelnen Flächen:</p> <p>Potenzialflächen „Photovoltaik“</p> <p>Potenzialfläche 01 „Guntersblum“</p> <p>Aus Teilfläche 1 sind zahlreiche archäologische Funde bekannt.</p> <p>Potenzialfläche 02 „Bingen am Rhein“</p> <p>Es sind keine archäologischen Funde bekannt.</p> <p>Potenzialfläche 04 „Stromberg/Roth/Waldalgesheim/Waldlaubersheim“</p> <p>Aus den Teilflächen 1 und 5 sind archäologische Funde bekannt. Aus den Teilflächen 2-4 und 6 sind keine archäologischen Funde bekannt.</p> <p>Potenzialfläche 05 „Alsheim/Mettenheim/Osthofen“</p> <p>Es sind zahlreiche archäologische Funde bekannt.</p> <p>Potenzialfläche 08 „Raumbach“</p> <p>Es sind archäologische Funde bekannt.</p> <p>Potenzialfläche 10 „Hennweiler-Ost“</p> <p>Es sind keine archäologischen Funde bekannt.</p> <p>Potenzialfläche 11 „Hennweiler-Süd“</p> <p>Es sind keine archäologischen Funde bekannt.</p>	<p>PV 01</p> <p>PV 04</p>	<p>Die Hinweise werden in den konkreten Genehmigungsverfahren zu beachten sein.</p> <p>Die genannten bekannten Fundstellen sind bereits in den Steckbriefen angegeben.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
19	GDKE Landesarchäologie	23.09.2024	<p>Potenzialfläche 29 „Jeckenbach“ Es sind keine archäologischen Funde bekannt.</p> <p>Potenzialfläche 31 „Schmittweiler“ Es sind keine archäologischen Funde bekannt.</p> <p>Potenzialfläche 38 „Merxheim“ Es sind keine archäologischen Funde bekannt.</p> <p>Potenzialfläche 39 „Becherbach“ Es sind keine archäologischen Funde bekannt.</p> <p>Vorrangbereiche für Gewerbe Nr. 2 Offstein-West Es sind keine archäologischen Funde bekannt.</p> <p>Nr. 3 Wöllstein, Krummgewann Es sind archäologische Funde bekannt (Wöllstein Nr. 13, eisenzeitliche Siedlung und Gräber).</p> <p>Nr. 6 Wörrstadt-Süd Es sind zahlreiche archäologische Funde bekannt.</p> <p>Nr. 7 Waldböckelheim Es sind keine archäologischen Funde bekannt.</p> <p>Nr. 8 Waldlaubersheim Es sind zahlreiche archäologische Funde bekannt.</p> <p>Nr. 12 Sprendlingen Es sind keine archäologischen Funde bekannt.</p> <p>Nr. 17 Gewerbepark Bingen/Grolsheim-Nord Es sind archäologische Funde bekannt (Sponsheim Nr. 8, jungsteinzeitliche Siedlungsfunde).</p> <p>Nr. 19 Nieder-Olm West Es sind keine archäologischen Funde bekannt.</p> <p>Nr. 30 Mainz Hochschule II Es sind zahlreiche archäologische Funde bekannt.</p>	<p>G 3</p> <p>G 17</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die genannten bekannten Fundstellen sind bereits in den Steckbriefen angegeben.</p>
20	Welterbe Oberes Mittelrheintal	01.10.2024	<p>Innerhalb des Planungsraums der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe liegen auch Gebiete der UNESCO-Welterbestätte Oberes Mittelrheintal sowie deren Pufferzone. Das Obere Mittelrheintal wurde 2002 als bisher einzige Kulturlandschaft in Rheinland-Pfalz in die UNESCO-Welterbeliste eingetragen. Wir bewerten Planungen und Maßnahmen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen und damit einem potenziellen Gefährdungspotenzial für das Welterbe und das einzigartige Landschaftsbild.</p> <p>Wir begrüßen, dass im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen und Potenzialstudien zu Gewerbeflächen und Freiflächen-Photovoltaik und somit auch in der Dritten Teilfortschreibung des ROP 2014 die Belange des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal und seiner Pufferzone gemäß den Vorgaben des LEP IV berücksichtigt wurden.</p> <p>Eine Kopie des Schreibens übersenden wir dem Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz bei der GDKE sowie dem Referat für Raumordnungspläne, Landes und Regionalplanung im Mdl.</p>		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.


Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
21	RP Darmstadt	27.09.2024	<p>Regionalplanung - Landwirtschaft, Regionaler Grünzug, Rohstoffe Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Regionalplanung - Wasser, Abfallwirtschaft Hinsichtlich des Belangs Wasser bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird begrüßt, dass bei Z 64 es nur in der Schutzzone III zu einer Überlagerung von Vorranggebieten für den Grundwasserschutz und Vorbehaltsgebieten Photovoltaik kommen kann. Hinsichtlich des Belangs Abfallwirtschaft bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Regionalplanung - Windenergie, Energieleitungen und Freiflächenphotovoltaik Regionalplanerische Aussagen und Festlegungen für das Themengebiet Erneuerbare Energien im Planungsbereich Südhessen regelt der am 30. März 2020 wirksam gewordene und mit Wirkung vom 28. Februar 2022 geänderte Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019. Unterlagen zum TPEE finden sich, unter: <a href="https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/regionalplanung/regionalplan-suedhessen/1-aenderung-tpee-2019">https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/regionalplanung/regionalplan-suedhessen/1-aenderung-tpee-2019</a> . Zum Themenbereich Solarenergie enthält der TPEE lediglich textlich gefasste Grundsätze aber keine Ziele der Raumordnung. Der TPEE weist in seiner Karte keine expliziten Gebiete zur Freiflächenphotovoltaiknutzung aus. Hinsichtlich der, gegenüber der letzten Offenlage geänderten, Inhalte im Planentwurf zur dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 bestehen keine Bedenken.</p>		Kenntnisnahme
21	RP Darmstadt	27.09.2024	<p>Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung Aus Sicht der vom Dezernat III 31.2 Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen zu vertretenden Belange bestehen zu den Änderungen bzw. Anpassungen im Kap. 2.2 Siedlungsstruktur-Siedlungsentwicklung, zu Ziffer 2. 2. 3 Besondere Funktion Gewerbe aus südheissischer Sicht weiterhin keine Bedenken.</p>		Kenntnisnahme
22	DB AG	16.09.2024	<p>Bei der Dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung sind nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden. Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen (Gewerbe) Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahmen und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Grundsätzlich müssen daher alle Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke u. a. mit der DB InfraGO AG abgestimmt werden. Netzausbaubeschleunigungsgesetz § 8 NABEG Wir weisen darüber hinaus bereits vorsorglich darauf hin, dass Planungen aus dem BVWP 2030 über das PRINS System (<a href="http://www.bvwp-projekte.de/map_railroad.html">http://www.bvwp-projekte.de/map_railroad.html</a>) abgerufen werden können.</p>		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden die Auflagen und Hinweise zu berücksichtigen sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
22	DB AG	16.09.2024	<p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Zuwegungen (einmalige bei Errichtung und dauerhafte für Wartung)</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sowohl einmalige Überfahrten zur Anlieferung von Anlagenteilen als auch dauerhafte Nutzung bestehender Zuwegungen über Bahnflächen vor Baubeginn abschließend geklärt sein müssen. Die Klärung in enger Abstimmung mit den entsprechenden Fachdiensten der DB InfraGO AG ist zwingend erforderlich. Bei dauerhaften Zuwegungen ist zudem eine vertragliche Regelung notwendig.</p>		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden die Auflagen und Hinweise zu berücksichtigen sein.
22	DB AG	16.09.2024	<p>Mobilfunkanlagen auf Fremdgelände neben der Bahn Die Rückwirkungsfreiheit auf die Eisenbahnbetriebsanlagen ist zu gewährleisten. Sollten trotz sorgfältiger Prüfung der Beeinflussung die Funkanwendungen der DB AG durch die Mobilfunkanlage gestört werden, so hat der Mobilfunkbetreiber für die DB AG kostenfreie Maßnahmen zu ergreifen, die diese Störungen beseitigen. Die DB InfraGO AG betreibt den neuen digitalen Betriebsfunk GSM-R, dem der Frequenzbereich 873 bis 880 MHz und 918 bis 925 MHz zugewiesen ist. Hinsichtlich der Auswirkungen durch den Betrieb der geplanten Sendeanlage muss eine Störung des bahneigenen Betriebsfunks GSM-R und somit eine Gefährdung des Bahnbetriebs jederzeit ausgeschlossen sein.</p> <p>Immissionen</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen und Bahnanlagen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.</p> <p>Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1:2023-07 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.</p>		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden die Auflagen und Hinweise zu berücksichtigen sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle																								
22	DB AG	16.09.2024	<p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>(Neu-) Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite</p> <p>„Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.</p>		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden die Auflagen und Hinweise zu berücksichtigen sein.																								
22	DB AG	16.09.2024	<p>Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken.</p> <p>Inhaltsübersicht DB Ril 882 „Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“:</p> <table border="1" data-bbox="533 635 1258 960"> <thead> <tr> <th colspan="2">Bestandteile</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>882.0001</td> <td>Grundlagen</td> </tr> <tr> <td>882.0001A01</td> <td>Begriffserläuterungen 1.0</td> </tr> <tr> <td>882.0100</td> <td>Vorgaben zur Inspektion von Vegetation</td> </tr> <tr> <td>882.0100A01</td> <td>Hinweise für die Inspektion von Bäumen</td> </tr> <tr> <td>882.0100A02</td> <td>Vordruck "Dokumentation der Inspektion"</td> </tr> <tr> <td>882.0200</td> <td>Vorgaben zur Durchführung von Vegetationsarbeiten</td> </tr> <tr> <td>882.0200A01</td> <td>Hinweise zu Leitbildern und Konzepten in der Stabilisierungszone</td> </tr> <tr> <td>882.0300</td> <td>Landschaftsplanung und Vorgaben zu Begrünungen</td> </tr> <tr> <td>882.0300A01</td> <td>Nützliche Hinweise bei der Landschaftsplanung und Begrünung</td> </tr> <tr> <td>882.0300A02</td> <td>Tabelle geeigneter Baumarten an Bahnanlagen</td> </tr> <tr> <td>882.0410</td> <td>Überwachung der Verkehrssicherheit von Bäumen</td> </tr> </tbody> </table>	Bestandteile		882.0001	Grundlagen	882.0001A01	Begriffserläuterungen 1.0	882.0100	Vorgaben zur Inspektion von Vegetation	882.0100A01	Hinweise für die Inspektion von Bäumen	882.0100A02	Vordruck "Dokumentation der Inspektion"	882.0200	Vorgaben zur Durchführung von Vegetationsarbeiten	882.0200A01	Hinweise zu Leitbildern und Konzepten in der Stabilisierungszone	882.0300	Landschaftsplanung und Vorgaben zu Begrünungen	882.0300A01	Nützliche Hinweise bei der Landschaftsplanung und Begrünung	882.0300A02	Tabelle geeigneter Baumarten an Bahnanlagen	882.0410	Überwachung der Verkehrssicherheit von Bäumen		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden die Auflagen und Hinweise zu berücksichtigen sein.
Bestandteile																													
882.0001	Grundlagen																												
882.0001A01	Begriffserläuterungen 1.0																												
882.0100	Vorgaben zur Inspektion von Vegetation																												
882.0100A01	Hinweise für die Inspektion von Bäumen																												
882.0100A02	Vordruck "Dokumentation der Inspektion"																												
882.0200	Vorgaben zur Durchführung von Vegetationsarbeiten																												
882.0200A01	Hinweise zu Leitbildern und Konzepten in der Stabilisierungszone																												
882.0300	Landschaftsplanung und Vorgaben zu Begrünungen																												
882.0300A01	Nützliche Hinweise bei der Landschaftsplanung und Begrünung																												
882.0300A02	Tabelle geeigneter Baumarten an Bahnanlagen																												
882.0410	Überwachung der Verkehrssicherheit von Bäumen																												

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
22	DB AG	16.09.2024	<p>Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen:</p> <p>An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises gemäß Ril 882.0300 für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.</li> <li>- Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0001, 882.0200 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik.</li> <li>- Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0300, 882.0300A01, 882.0300A02 beschrieben.</li> </ul> <p>An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten über 160 km/h befahren werden (Schnellfahrstrecken) gemäß Ril 882.0300:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestabstand zum Lichtraumprofil (Profil = 2,50 m ab Gleismitte des äußersten Gleises) entspricht der maximal erreichbaren Wuchshöhe der Gehölze im Alter.</li> <li>- Mindestabstand auch für kleinwüchsige Gehölze 8 m von der Gleismitte des äußersten Gleises.</li> <li>- Zusätzlich gegebenenfalls Beachtung der Vorgaben aus den Modulen 882.0001 und 882.0200 zur Rückschnittzone.</li> </ul> <p>Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden.</p>		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden die Auflagen und Hinweise zu berücksichtigen sein.
22	DB AG	16.09.2024	<p>Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen. Das vorliegende Regelwerk ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im vorliegenden Planungsverfahren verwendet werden. Jegliche Formen der Vervielfältigung zum Zwecke der Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.]</p> <p>Außerdem weisen wir daraufhin, dass sich unsere Zustimmung lediglich auf die o.g. Raumordnungsplanteilfortschreibung bezieht.</p> <p>Wir behalten uns vor, bei detaillierten Planungs- oder Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit o.g. Raumordnungsplan, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.</p>		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden die Auflagen und Hinweise zu berücksichtigen sein.



Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
23	Amprion GmbH	04.09.2024	<p>Die geplante Flächenausweisung Nr. 04, wie in der Anlage 2 „Änderungen Gesamtkarte“ auf Seite 13 dargestellt, liegt teilweise im Schutzstreifen unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Mit Schreiben vom 31. Juli 2023 haben wir bereits eine detaillierte Stellungnahme abgegeben. Die nun vorgestellten geringfügigen Änderungen im südlichen Teil der Fläche Nr. 04 haben keinen zusätzlichen Einfluss auf unsere Leitungen. Dementsprechend behalten die Hinweise und Bedingungen aus unserem v. g. Schreiben weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Alle weiteren Flächenänderungen bzw. Neuweisungen, wie in der Anlage 2 „Änderungen Gesamtkarte“ dargestellt, liegen außerhalb von Leitungsschutzstreifen unseres Unternehmens.</p> <p>Ferner teilen wir Ihnen mit, dass das hinzugefügte Vorbehaltsgebiet Nr. 39 im Bereich südöstlich von Becherbach (siehe Anl. 2, Seite 26) im Bereich von Hochspannungsfreileitungen der Westnetz GmbH bzw. DB Energie GmbH liegt. Wir bitten Sie, sich zwecks Leitungsauskunft und Stellungnahme an die jeweils zuständige Stelle der Westnetz GmbH (E Mail: stellungnahmen@westnetz.de) bzw. DB Energie (E-Mail: Leitungsanfragen.West@deutschebahn.com) zu wenden.</p>	PV 04	Kenntnisnahme.
23	Amprion GmbH	04.09.2024			Kenntnisnahme.
24	Creos Deutschland GmbH	20.09.2024	<p>Die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.)</li> <li>• Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH</li> <li>• Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH</li> <li>• Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH</li> <li>• Gasleitungen der Villeroy &amp; Boch AG in Mettlach</li> <li>• Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH</li> <li>• Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH</li> <li>• Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH</li> </ul> <p>Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.</p>		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
25	Telekom	02.09.2024	<p>Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.</p> <p>Aufgrund der großen Trassenlänge ist es nicht möglich, für die betroffenen Bereiche Detailangaben zum Verlauf unserer Leitungen zu machen. Pläne erhalten Sie unter der kostenlosen Trassenauskunft Kabel <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html#">https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html#</a>.</p> <p>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom -z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden in den konkreten Genehmigungsverfahren zu beachten sein.</p>
26	RMR	27.08.2024	<p>Die RMR zählt in Deutschland zur kritischen, systemrelevanten, Infrastruktur. Wir betreiben eine überregionale Mineralöl-Produktenpipeline, die rd. 13% des Jahresbedarfs an Mineralölprodukten in Deutschland abdeckt. Die Leitung liegt in einem 10 m breiten, im Grundbuch dinglich gesicherten Schutzstreifen. Parallel zu unserer Produktenpipeline liegt ein Lichtwellenleiterbündel mit 14 Leerrohren und 1 Ortungskabel. Stellenweise, wo es bautechnisch nicht möglich war, verlassen diese Leerrohre kurzfristig den Schutzstreifen. Die Leitungsrechte beinhalten ausdrücklich, dass im Schutzstreifen weitere RMR-Leitungen verlegt werden dürfen.</p> <p>Die Rohrfernleitung der RMR verläuft durch das hier beschriebenen Planungsgebiet und ist somit betroffen.</p> <p>Rechtlich liegt die Rohrleitung in einem räumlich begrenzten 10 Meter breiten Schutzstreifen, der durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen und im späteren Betrieb der PV-Freiflächenanlage nicht mehr für Wartungsarbeiten an der RMR-Rohrleitung ausreichend ist.</p> <p>Bei der Planung von Fernleitungen ist die Technische Richtlinie für Rohrleitungen (TRFL) anzuhalten. Diese sagt aus, dass - Auszug aus der TRFL:</p> <p>3 Leitungsführung</p> <p>3.1 Wahl der Trasse unter Gefährdungsgesichtspunkten Die Trasse der Rohrfernleitung muss so gewählt werden, dass die im Schadensfall von der Rohrfernleitung ausgehenden Gefahren sowie die Einwirkungen auf die Rohrfernleitung so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>3.4 Kreuzung, Annäherung, Parallelführung 3.4.1 Allgemeines Werden Rohrfernleitungen mit anderen Leitungen (z. B. Mineralöl-, Gas-, Wasser-, Abwasserleitungen), elektrischen Leitungen und Kabeln sowie Straßen, Eisenbahnlinsen oder Wasserstraßen in einer gemeinsamen Trasse verlegt oder zu diesen parallel geführt, nähern sich oder kreuzen diese, sind Vorkehrungen zu treffen, die eine gegenseitige Beeinträchtigung der Sicherheit auch für mögliche anzunehmende Schadensfälle ausschließen. Der Korrosionsschutz und die Reparaturmöglichkeiten dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>PV 04</p> <p>G 8</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Leitung kreuzt das Vorbehaltsgebiet Photovoltaik Nr. 04 und das Vorranggebiet Gewerbe Nr.08. In den Flächensteckbriefen und in der Tabelle 4 im Textteil wird auf das besondere Abstimmungserfordernis mit dem Leitungsträger hingewiesen, damit alle Vorgaben im Rahmen der nachfolgenden Verfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
26	RMR	27.08.2024	<p>12 Betrieb und Überwachung</p> <p>12.1 Allgemeines: Der Betreiber einer Rohrfernleitungsanlage hat alle Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die für einen sicheren Betrieb und die Überwachung geboten sind. Er hat dafür zu sorgen, dass die Auswirkungen eines Schadensfalles so gering wie möglich gehalten werden können. Die Anforderungen nach den Nummern 12.2 bis 12.7 müssen in dem gemäß § 4 Absatz 4 RohrFltgV erforderlichen Managementsystem zur Schaffung und Beibehaltung der Integrität der Rohrfernleitungsanlage berücksichtigt werden.</p> <p>Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung)</p> <p>§ 4 Sonstige Anforderungen</p> <p>(1) Der Betreiber einer Rohrfernleitungsanlage hat dafür zu sorgen, dass die Rohrfernleitungsanlage in ordnungsgemäßem Zustand erhalten und fortlaufend überwacht wird. Er hat unverzüglich die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen vorzunehmen.</p> <p>(2) Der Betreiber hat spätestens bei Inbetriebnahme der Rohrfernleitungsanlage eine zusammenfassende Dokumentation nach Satz 2 zu erstellen, jährlich oder unverzüglich nach Änderungen fortzuschreiben und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation muss alle wesentlichen sicherheitsrelevanten bedeutsamen Merkmale der Rohrfernleitungsanlage sowie ihres Betriebs enthalten.</p> <p>(3) Der Betreiber einer Rohrfernleitungsanlage hat sicherzustellen, dass auch nach endgültiger oder bei vorübergehender Stilllegung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vermieden wird und insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt von einer Rohrfernleitungsanlage ausgehen. Die endgültige Stilllegung oder eine vorübergehende Stilllegung von mehr als sechs Monaten sowie die erneute Inbetriebnahme der Rohrfernleitungsanlage ist der zuständigen Behörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.</p>	<p>PV 04</p> <p>G 8</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
26	RMR	27.08.2024	<p>4) Der Betreiber einer Rohrfernleitungsanlage muss als Bestandteil der Betriebsführung über ein Managementsystem zur Schaffung und Beibehaltung der Integrität der Rohrfernleitungsanlage verfügen, das mindestens Folgendes enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine eindeutige Betriebsorganisation mit Festlegung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten auf allen hierarchischen Ebenen,</li> <li>2. Regelungen für eine reibungslose Abwicklung aller Tätigkeiten während des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage und bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs,</li> <li>3. Regelungen zur Überwachung der Anlage und zur Dokumentation der Überwachungsdaten in prüffähigen Unterlagen,</li> <li>4. Regelungen zur regelmäßigen Schulung des Personals.</li> </ol> <p>Der Betreiber hat im Rahmen dieses Systems die für den bestimmungsgemäßen Betrieb, für Betriebsstörungen und für die Überwachung der Rohrfernleitungsanlage erforderlichen Anordnungen schriftlich oder elektronisch festzulegen, regelmäßig zu aktualisieren und allen Mitarbeitern zugänglich zu machen.</p> <p>(5) Zur Erfüllung der Anforderungen nach § 3 und den Absätzen 1 bis 4 kann die zuständige Behörde die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen treffen.</p> <p>Um die o.g. Auflagen auch weiterhin erfüllen und die Rohrleitung regelkonform betreiben zu können, ist es erforderlich einen Abstand zwischen der RMR-Rohrleitung und einer PV-Anlage von 25 Metern einzuhalten.</p> <p>Zum anderen gehen von dem Betrieb einer PV-Freiflächenanlage ggf. elektrische Beeinflussungen aus, die zu unzulässigen Beeinflussungen unserer Rohrfernleitung führen können. Diese können den Anlagenschutz (Korrosionsschutz) negativ beeinflussen und im schlimmsten Fall zu einem Versagen der Rohrleitung und damit zu einem Austritt von Mineralölprodukten in diesem Bereich führen. Teilweise reichen geringfügige Anpassungen in der elektrischen Ausführung der PV-Freiflächenanlage, um solche Auswirkungen zu verhindern.</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren wird dies zu berücksichtigen sein.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
26	RMR	27.08.2024	<p>Die Technische Regel für Rohrfernleitungen (TRFL) gilt für die Errichtung, den Betrieb, die Änderung sowie die Prüfung von Rohrfernleitungsanlagen im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtGV). Gemäß Teil 1, 3.4.1 der TRFL sind bei der Parallelführung von Rohrfernleitungen mit elektrischen Leitungen und Kabeln Vorkehrungen zu treffen, die eine gegenseitige Beeinträchtigung der Sicherheit auch für mögliche anzunehmende Schadensfälle und während der Verlegung ausschließen. Der Korrosionsschutz und die Instandhaltungsmöglichkeiten der Rohrfernleitung dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird beantragt folgende Schutzauflage aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Die Festsetzung eines Abstandes von 25 Metern zwischen der RMR-Rohrleitung und einer PV-Anlage.</li> <li>-Die Beeinflussungen der RMR-Rohrfernleitungsanlage sowie zusätzlich des Ortungskabels, in Bezug auf den Personen-/Berührungsschutz (AfK-Empfehlung Nr. 3) sowie den Anlagenschutz (AfK-Empfehlungen Nr. 2 und Nr. 11) ist zu untersuchen.</li> </ul> <p>Als Bestandteil der Untersuchungen ist zu prüfen, welche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinflussungen der RMR-Rohrfernleitung an den Anlagen der PV-Anlage vorgenommen werden können und ob diesbezügliche Kosten und Nachteile in einem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zu Vermeidungsmaßnahmen an der Rohrfernleitung stehen.</p> <p>Die Untersuchungen sind durch einen vereidigten Sachverständigen gemäß RohrFLtGV zwecks Erstellung einer Sachverständigen-Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>PV 04</p> <p>G 8</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden die Hinweise und Auflagen zu berücksichtigen sein. Die Vorbehaltsgebiete Photovoltaik halten den grundbuchlich gesicherten Schutzstreifen (5 m beidseits) frei. Auf den Arbeitsstreifen für Wartungszwecke (25 m beidseits) wird in den Flächensteckbriefen explizit hingewiesen ebenso wie auf das damit verbundene Abstimmungserfordernis mit dem Leitungsträger.</p>
27	Landwirtschaftskammer RLP	23.09.2024	<p>Grundsätzlich stellt diese Teilfortschreibung die Weichen für einen nahezu ungebremsten Flächenverbrauch. Dieser geht mit dem Entzug landwirtschaftlicher Flächen in einem noch nie dagewesenen Umfang einher und wirkt sich verstärkend auf den landwirtschaftlichen Strukturwandel aus. Mit den Zielen auf Landes- und Bundesebene zur Reduzierung der Flächen Neuinanspruchnahme ist diese Teilfortschreibung nicht zu vereinbaren.</p> <p>Sowohl die Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaik als auch die Gewerbestandorte sind aus unserer Sicht nicht ausreichend auf Ihre Auswirkungen auf den jeweiligen Planungsraum hin untersucht worden. Zudem wurde es versäumt, Summationswirkungen zu betrachten.</p> <p>Gewerbeflächen</p> <p>Der vorgesehene Ansatz, durch ein regionales Gewerbekonzept geeignete Standorte für großflächige Gewerbekonzepte zu identifizieren und regionalplanerisch zu sichern, ist aus unserer Sicht nur dann zielführend, wenn dies am Ende zu einer Reduzierung der Flächen Neuinanspruchnahme führt. Im Konzept wird dieses Ziel auch explizit aufgeführt. Schon jetzt zeigt die Praxis jedoch, dass die ermittelten Flächen als zusätzliche Angebotsplanung angesehen werden und in den Kommunen nach wie vor Ambitionen bestehen, weitere Gewerbeflächen auszuweisen. Einzelne geplante Standorte sind zudem vollkommen überdimensioniert und führen punktuell zu erheblichen Flächenentzügen und -versiegelungen. Im Hinblick auf immer knapper werdende Ressourcen und den rasant fortschreitenden Klimawandel mit immer häufiger auftretenden Extremwetterereignissen halten wir die vorliegende Planung für großflächige Gewerbegebiete für unverantwortlich. Durch die Neuformulierung der Ziele und Grundsätze wird zudem die Ausweisung von Gewerbestandorte außerhalb der Vorranggebiete gegenüber der ersten Offenlage erleichtert. Hier fordern wir eine stringente Herangehensweise zur Schonung von Freiraumflächen.</p>		<p>In der Strategischen Umweltprüfung (SUP) wurden die Summationswirkungen erläutert.</p> <p>Die künftigen Vorranggebiete für Gewerbe dürfen erst nach Prüfung und ggf. Aktivierung der vorhandenen Flächenpotenziale in Anspruch genommen werden. Dieses Flächenmanagement wird im Zuge der Teilfortschreibung in konkrete raumordnerische Ziele überführt (Z 18f). Der Bedarf an Gewerbeflächen ist ein Orientierungswert und wurde im Gewerbeflächenkonzept anhand statistischer Daten ermittelt und für den Zeitraum bis 2035 betrachtet. Die Flächen werden nur bei nachgewiesenem Bedarf umgesetzt. Pro Landkreis werden mehrere Gewerbestandorte definiert um so den langfristigen Bedarf in allen Regionen gleichermaßen decken zu können. Dabei wird der Schwerpunkt auf die Wirtschaftsachsen gelegt, um unnötigen Verkehr und eine Belastung der Ortskerne zu vermeiden.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
27	Landwirtschaftskammer RLP	23.09.2024	<p>Zu den geänderten/hinzugekommenen Gewerbestandorten erlauben wir uns folgende Anmerkungen:</p> <p>Nieder-Olm West: Durch den neuen Flächenzuschnitt grenzt der Gewerbestandort direkt an die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes heran. Dieser wird dadurch in seiner Entwicklung beeinträchtigt. Unsererseits erfolgt keine Zustimmung.</p> <p>Mainz, Hochschule II: Die Fläche ist weit überwiegend als Vorrangfläche für die Landwirtschaft dargestellt und ist geprägt von hochwertigen Ackerflächen. Die Fläche war ursprünglich nicht Bestandteil des Konzeptes und ist erst nachträglich auf Wunsch der Stadt Mainz aufgenommen worden. Entgegen unserer Bedenken wurde der Standort nun weiter vergrößert. Aufgrund des hohen Flächendrucks in der Region und der besonderen Bonität dieser Flächen stimmen wir einem Gewerbestandort an dieser Stelle nicht zu.</p> <p>Freiflächen-Photovoltaik</p> <p>Wir möchten insbesondere darauf hinweisen, dass das in der 4. Teilfortschreibung des LEP IV vorgesehene Monitoring über die Inanspruchnahme von Ackerflächen durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen offenbar immer noch keine Ergebnisse liefert. Wir beobachten in einigen Regionen einen immensen Flächenverbrauch und halten daher eine zügige Umsetzung der Ziele und Grundsätze dieser 3. Teilfortschreibung des Raumordnungsplans für dringend erforderlich. Einen Spielraum für Zielabweichungen zugunsten von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Vorrangflächen sehen wir nicht mehr. Dennoch kritisieren wir weiterhin, dass der Raumordnungsplan Vorbehaltgebiete für Freiflächenanlagen auf hochwertigsten Ackerstandorten, zum Teil mit Beregnungsmöglichkeit, darstellt. Hier sind die Potenzialflächen 01 (Guntersblum), 02 (Bingen) sowie 05 (Alsheim/Mettenheim/Osthofen) beispielhaft zu nennen. Der nunmehr vorgesehene Rücknahme der Deckelung der Flächengröße auf 50 ha in den gem. BauGB privilegierten Bereichen (Z 169b) stimmen wir nicht zu.</p>	<p>G 19</p> <p>G 30</p> <p>PV 01</p> <p>PV 02</p> <p>PV 05</p>	<p>Der betroffene Landwirt sitzt im Stadtrat von Nieder-Olm und ist über den Vorschlag der Stadt Nieder-Olm informiert.</p> <p>Der Bedarf nach weiteren Gewerbeflächen ist bei dem Oberzentrum Mainz gegeben. Auch ist eine Bevorratung von Flächen erforderlich um auf gewünschte Neuansiedlungswünsche reagieren zu können. Die geringfügige Erweiterung der Fläche erfolgt in Angleichung an die kommunalen Planungen.</p> <p>Die Unteren Landesplanungsbehörden erfassen die Inanspruchnahme von Ackerflächen durch FF-PVA und leiten die Angaben an die SGD weiter, die diese sammelt und auswertet. Dabei sind die Vorgaben des Solarleitfadens zu beachten (3.2 Grundsätze des LEP).</p> <p>Mit der Beschlussfassung der 3. Teilfortschreibung des ROP wird in der nächsten Regionalvertretung Mitte März 2025 gerechnet.</p> <p>Das Gleichbehandlungsgebot ist in den privilegierten Bereichen zu beachten. Eine Deckelung auf 50 ha würde diesem nicht gerecht werden.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
27	Landwirtschaftskammer RLP	23.09.2024	<p>Nachweislich stehen ausreichend Potenzialflächen zur Verfügung, ohne dass landwirtschaftliche Vorrangflächen überlagert werden müssten. Wir fordern daher, landwirtschaftliche Vorrangflächen generell als Ausschlusskriterium zu betrachten. Die neu hinzugekommenen Standorte in Raumbach (Vergrößerung), Wirschweiler, Merxheim und Becherbach betreffen allesamt landwirtschaftliche Vorrangflächen. Wir stimmen der Hinzunahme dieser Potenzialflächen daher nicht zu. Die Darstellung der Vorrangflächen erfolgte auf der Grundlage unterschiedlicher Kriterien. So können auch Flächen mit einer Bodengüte &lt; 35 als besonders hochwertig angesehen werden, wenn andere Faktoren eine Einstufung als „besonders bedeutsam“ rechtfertigen. Unseres Erachtens sind ausreichend Potenzialflächen außerhalb des landwirtschaftlichen Vorrangs verfügbar. Aus landwirtschaftlicher Sicht fordern wir daher die Streichung des Ziels 83 a und die Herausnahme der betroffenen Potenzialflächen. Unverständlich ist für uns weiterhin die Formulierung des Grundsatzes G 169 a. Hierin wird festgelegt, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete der Nutzung von Solarenergie gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen, insbesondere gegenüber der Landwirtschaft, ein besonders hohes Gewicht eingeräumt wird. Der Einschub „insbesondere der Landwirtschaft“ ist unseres Erachtens ersatzlos zu streichen. Der Grundsatz gilt gleichermaßen gegenüber allen anderen Nutzungen.</p> <p>Sonstiges</p> <p>Tongrube Wöllstein: Die in der Abwägungstabelle enthaltene Begründung für die Herausnahme des Vorrangs für die Landwirtschaft ist u. E. unsubstantiiert. Die Freistellung vom Vorrang Landwirtschaft muss sich unseres Erachtens auf die Teilfläche beschränken, für die ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt wurde. Es handelt sich um hochwertige, ertragsreiche Ackerflächen, die daher auch als landwirtschaftliche Vorrangfläche dargestellt sind. Das Zielabweichungsverfahren betraf nur einen untergeordneten Teil der nun dargestellten Abgrenzung. Für die Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen werden im Zuge dieser Teilfortschreibung umfangreiche Vorbehaltsgebiete dargestellt. Darüber hinaus gibt es in der Planungsregion weitere Potenziale außerhalb der Kulisse landwirtschaftlicher Vorrangflächen.</p>		<p>G 166 der 4. TF des LEP IV verweist darauf, dass als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen die regionaltypische Ertragsmesszahl heranzuziehen ist. Dies betrifft im Westen der Region auch Vorranggebiete Landwirtschaft.</p> <p>In der 4. TF des LEP IV (G 166) werden ausdrücklich auch ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen als mögliche Standorte benannt. Zur Ermittlung der geeigneten Vorbehaltsgebiete FF-PVA wurde als Kenngröße die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen. Alle Faktoren konnten dabei nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Der Einschub im Grundsatz G 169a betont, dass es sich größtenteils um landwirtschaftliche Flächen handelt, die durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten FF-PVA betroffen sind.</p> <p>Die Flächen werden langfristig für den Rohstoffabbau genutzt, eine Zwischennutzung für PV erscheint hiermit sinnvoller als an anderer Stelle. Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wurde auch für den zweiten Bauabschnitt eine Planänderung im ROP in Aussicht gestellt.</p>
27	Landwirtschaftskammer RLP	23.09.2024	<p>Wir halten es nicht für sachgerecht, durch eine nicht näher untersuchte Freistellung vom „Vorrang Landwirtschaft“ raumordnerische Konflikte zu lösen. Unsererseits erfolgt in diesem Punkt keine Zustimmung. Bei Bedarf könnte an dieser Stelle allenfalls eine Agri-PV-Anlage realisiert werden.</p>		<p>Die Fläche dient langfristig dem Rohstoffabbau.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
28a	BUND	27.09.2024	<p>Die offengelegten Unterlagen sind unvollständig, denn die in Bezug genommene Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung ist nicht Teil der offengelegten Unterlagen. Die erneute Offenlage ist daher aus sich heraus nicht verständlich.</p> <p>Dies verstößt gegen das Umwelt-Rechtsberatungsgesetz, welches den Umweltverbänden ein Anrecht auf Beteiligung in Umweltbelangen, insbesondere bei umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren, eröffnet. Dies Gesetz setzt die Aarhus-Konvention um, der als internationaler Vertrag den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsprozessen und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten regelt. Die Planungsgemeinschaft hat danach sicherzustellen, dass relevante Umweltinformationen, die bei der Entscheidungsfindung eine Rolle spielen, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Weiterhin regelt das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Eine solche Prüfung stellt sicher, dass mögliche Umweltauswirkungen eines Projekts frühzeitig erkannt und in die Entscheidung einbezogen werden. Das Gesetz fordert auch, dass die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv an der UVP beteiligt wird. Das bedeutet, dass die Anhörungsbehörde verpflichtet ist, die Öffentlichkeit über alle umweltrelevanten Informationen zu informieren, einschließlich der Antragsunterlagen, damit eine fundierte Beteiligung möglich ist.</p> <p>Die Verwaltung der Planungsgemeinschaft hält ausweislich der zur Einwendung unseres Umweltverbandes erarbeiteten Stellungnahme an der Planung eines Gewerbegebietes mit dem Argument fest, die eingeholte Natura2000-Erheblichkeitsprüfung der Ingenieurgesellschaft L.A.U.B. prognostizieren lediglich randliche Störwirkungen für das Schutzgebiet, welche sich durch »geeignete Maßnahmen wie Abstand und Höhenbegrenzung weiter mindern lassen« würden.</p>	G 2	<p>Es wurde keine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen, sondern lediglich eine Natura 2000-Vorprüfung für die Gewerbefläche 02 in Offstein-West. Diese ist in rechtlicher Hinsicht ein Bestandteil der Planbegründung und kann daher auch nach der Offenlage noch ergänzt werden.</p> <p>Die Natura2000-Vorprüfung war während der gesamten Offenlage auf der Website der PGRN einsehbar. Die ausführlichen Stellungnahmen mehrerer Umweltverbände hierzu belegen, dass das Dokument bekannt war.</p> <p>Gemeint ist offenbar das Umweltsrechtsbehelfsgesetz. Der Öffentlichkeit wurde die Natura2000-Vorprüfung im Vorfeld der Regionalvertretungssitzung am 05.06.2024 zugänglich gemacht.</p>
28a	BUND	27.09.2024	<p>Diese Prüfung ist fachlich fehlerhaft, weil sie auf veralteten bzw. methodisch unzulänglichen Bestandserfassungen und einer lückenhaften Prognose der Störwirkungen des Betriebes eines Gewerbegebietes auf Brutplätze, Nahrungsbiotope, Zuggeschehen sowie die An- und Abflüge der Vogelarten beruht. Damit übersieht die Vorprüfung, dass durch die absehbaren Immissionen des geplanten Gewerbegebietes essenzielle Lebensraumfunktionen der Zielarten wesentlich betroffen werden. Abschließend setzt sich die Prüfung auch nicht mit der fachlich gebotenen Erweiterung des Schutzgebietes auseinander.</p> <p>Veraltete Bestandserfassung</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung (Urteil vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14.07) festgelegt, dass die Erfassungen von besonders geschützten Arten, die als Grundlage für Planungsentscheidungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz dienen, nicht älter als fünf Jahre sein dürfen. Diese Frist kann jedoch in Einzelfällen kürzer sein, wenn sich zwischenzeitlich wesentliche Veränderungen ergeben haben, die die Aussagekraft der Daten beeinträchtigen könnten.</p> <p>Die Prüfung der Natura 2000-Erheblichkeit für den geplanten Vorrangbereich für Gewerbe in Offstein stützt sich auf eine Erfassung von Biotopen, Arten und Individuen, die in dem von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd im Jahre 2017 aufgestellten Bewirtschaftungsplan (2013 – 01 – S) zugrunde gelegt wurden. Dieser Bewirtschaftungsplan verzichtete auf eigene Erfassungen und bezieht sich auf punktuelle Erhebungen aus den Jahren 2012 und 2013 (Seite 10 ff.). Er dokumentiert aber auch, dass solche für den Schutz des Gebietes erhebliche Erfassung nicht vorliegen; so sind zur Biotop Kartierung »keine Angaben vorhanden« (S. 4). Zusammenfassend erfüllen weder der Bewirtschaftungsplan, die dort dokumentierten Quellen noch die Natura 2000-Erheblichkeitsprüfung die Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an eine aktuelle Erhebung der für die Schutzwürdigkeit des Gebietes relevanten Bestandteile.</p>	G 2	<p>Eine FFH-Erheblichkeitsprüfung hat nur die Auswirkungen auf die Schutzziele des Gebietes zu prüfen und nicht die auf potenzielle Erweiterungsflächen.</p> <p>Es sind eigene Begehungen seitens des Gutachters in 2024 erfolgt ebenso wie eine Auswertung des Artenportals "Artenanalyse".</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
28a	BUND	27.09.2024	<p>Methodisch fehlerhafte Aktualisierung im Jahre 2024</p> <p>Die Untersuchung zur Prüfung der Natura 2000-Erheblichkeit wurde am 17. Mai 2024 abgeschlossen. Sie stützt sich auf „Beobachtungen bei einer eigenen Begehung im Mai 2024“. Details zur Dauer und den Orten der Begehung und zum Umfang werden in der Prüfung verschwiegen.</p> <p>Die Methodik der Erfassung und die Anzahl der Begehungen für eine vollständige Erfassung geschützter Vogelarten in Schutzgebieten sind in den "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" und ähnlichen fachlichen Leitfäden, wie den Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) oder der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW), detailliert festgelegt. Diese Leitlinien geben an, wie ornithologische Erfassungen durchzuführen sind, um eine möglichst vollständige und aussagekräftige Datengrundlage zu schaffen. Die wesentlichen Punkte lauten:</p> <p>Methodik der Erfassung:</p> <p>Kartierung der Brutvögel: Die häufigste Methodik zur Erfassung von Brutvögeln ist die Revierkartierung. Dabei werden Brutreviere durch Beobachtung von Verhaltensweisen wie Gesang, Nestbau, Füttern oder Verteidigung des Reviers erfasst.</p> <p>Punkt-Stopp-Zählungen: Für weniger mobile oder versteckt lebende Arten können Punkt Stopp-Zählungen verwendet werden, bei denen an festgelegten Punkten für eine bestimmte Zeitspanne (z.B. 5-10 Minuten) alle beobachteten oder gehörten Vögel notiert werden.</p> <p>Linientransekte: Dies ist eine Methode, bei der entlang vorgegebener Linien (Transekte) Vögel gezählt werden. Diese Methode ist besonders nützlich in offenen Landschaften.</p> <p>Rufnachahmung (Klangatrasse): Bei bestimmten Arten wird der Einsatz von Tonbandwiedergaben (Playback) zur Anlockung von Vögeln empfohlen, um sie zu überhaupt erfassen zu können.</p>	G 2	<p>Der genaue Umfang der geforderten Untersuchungen ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Demnach wäre eine vollständige Erhebung über ein Jahr hinweg mit systematische Begehungen sowohl während der Brutzeit als auch während des Vogelzugs erforderlich. Fachlich schwierig handhabbar ist dabei, dass der Betrieb der Teiche einer gewissen Dynamik unterliegt und damit natürlich auch die Nutzungsverteilung durch die verschiedenen Arten über die Jahre variiert. Eine möglichst vollständige Liste aller Arten, die irgendwann einmal beim Vogelzug durchkamen und irgendwo im Gebiet oder in der Umgebung gesichtet wurden, ist hinsichtlich der Auswirkungen dagegen wenig hilfreich. Einmalige Sichtungen im Gebiet oder auch auf den Äckern außerhalb sind noch kein Beleg für eine naturschutzrechtlich erhebliche Betroffenheit.</p> <p>Die Ortsbegehung durch den Gutachter hatte nicht den Anspruch systematischer Erfassungen. Das ist auch so im Text nicht behauptet. Es ist lediglich dargestellt, dass die dabei gemachten Beobachtungen des Kiebitzes plausibel zu den vorliegenden Daten passen.</p>



Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
28a	BUND	27.09.2024	<p>Anzahl der Begehungen:  Mehrfache Begehungen: Es sind mehrere Begehungen zu unterschiedlichen Tageszeiten und Vegetationsperioden notwendig. Typischerweise sind vier bis sechs Begehungen pro Saison erforderlich, um die Erfassungen der meisten Brutvogelarten abzudecken.  Erfassungszeitraum: Die Begehungen sollten über die gesamte Brut- und Zugperiode verteilt stattfinden. Dabei sollten neben dem gesamten Zuggeschehen auch frühe und späte Brutphasen abgedeckt werden.  Schlechte Witterungsbedingungen vermeiden: Begehungen sollten nicht bei schlechtem Wetter (z.B. starkem Wind, Regen) durchgeführt werden, da die Aktivität und Erfassbarkeit der Vögel dadurch stark eingeschränkt sein kann.  Nach diesen Vorgaben fehlen hierfür eine vollständige Erfassung geschützter Vogelarten im Schutzgebiet und dessen räumlicher Umgebung, einschließlich des geplanten Standortes des Gewerbegebietes, methodisch gut abgestimmte und mehrfach wiederholte Begehungen über die gesamte Brut- und Zugzeit hinweg. Dabei sind sowohl die spezifischen Anforderungen der einzelnen Vogelarten als auch die jeweiligen Lebensraumtypen zu berücksichtigen. Die genaue Anzahl der Begehungen und die angewandte Methodik können je nach Artenzusammensetzung und Gebietsspezifika variieren, sollten aber den anerkannten Standards entsprechen.  Die Prüfung vom 17. Mai 2024 beschränkt sich auf die Prüfung, ob die Arten Kiebitz und Rohrweihe ihre Brut und Nahrungssuche auch auf die heutigen Ackerflächen im geplanten Gewerbegebiet erstrecken. Ohne eine den vorgenannten Leitlinien methodisch entsprechende Erfassung der Brutstandorte und Nahrungsbiotope stellt die Prüfung von 17 Mai 2024 die These auf: „Eine Bebauung im Bereich Offstein-West tangiert die für den Kiebitz als Lebensraum geeigneten Flächen nicht“ (Seite 21 Vorprüfung) ... „Es ist aber nicht davon auszugehen, dass diese Flächen im Vergleich zum Nahrungsraum der Rohrweihe insgesamt eine wesentliche oder sogar dominierende Rolle spielen“ (Seite 21 Vorprüfung unten).</p>	G 2	<p>Der geforderte Untersuchungsumfang ist im Rahmen der 3. Teilfortschreibung aus zeitlichen Gründen nicht leistbar. Im Rahmen einer noch ausstehenden vollumfänglichen Natura2000-Prüfung kann die Veträglichkeit mit den Schutzziele genauer geprüft werden. Die Fläche wird daher zunächst nicht als Vorranggebiet Gewerbe festgelegt und soll stattdessen im Rahmen der 5. Teilfortschreibung wieder aufgegriffen werden. Da sie nicht mit entgegen stehenden Zielen der Raumordnung belegt ist, steht sie der gemeindlichen Bauleitplanung grundsätzlich offen.</p>
28a	BUND	27.09.2024	<p>Diese Thesen werden auf keine fundierte Methodik der Erfassung des Bestandes gestützt und widersprechen dem fachlichen Mindeststandard für eine Natura 2000-Erheblichkeitsprüfung. Wesentliche Angaben zur landesweiten Bedeutung des Vogelschutzgebietes können einer aktuellen Publikation entnommen werden:  Christian Dietzen (Fauna und Flora in RLP, Band 15 1 (2023), 253-320, Aktuelle Rastvogelaten: Korrekturbedarf bei Ausweisung von Eu-VSG  Genannt werden Arten, welche wertgebend im VSG sind und zugleich mehr als 10% des rheinland-pfälzischem Rastvorkommen darstellen:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alpenstrandläufer (wichtigstes VSG, knapp 20% des rlp-Rastbestands),</li> <li>• Bekassine (wichtigstes VSG, knapp 12% des rlp-Rastbestands),</li> <li>• Brandgans (wichtigstes VSG, knapp 42% des rlp-Rastbestands),</li> <li>• Bruchwasserläufer (wichtigstes VSG, knapp 28% des rlp-Rastbestands),</li> <li>• Flussregenpfeifer (zweitwichtigstes VSG, knapp 13% des rlp-Rastbestands),</li> <li>• Flusssuferläufer, (zweitwichtigstes VSG, ca. 13% des rlp-Rastbestands)</li> <li>• Grünschenkel (wichtigstes VSG, knapp 13% des rlp-Rastbestands),</li> <li>• Kampfläufer (wichtigstes VSG, knapp 28% des rlp-Rastbestands),</li> <li>• Kiebitzregenpfeifer (drittwichtigstes VSG),</li> <li>• Krickente (wichtigstes VSG, knapp 13% des rlp-Rastbestands),</li> <li>• Rotschenkel (wichtigstes VSG, knapp 16% des rlp-Rastbestands),</li> <li>• Sandregenpfeifer (wichtigstes VSG, knapp 26% des rlp-Rastbestands),</li> <li>• Sichelstrandläufer (wichtigstes VSG, knapp 25% des rlp-Rastbestands),</li> <li>• Temminckstrandläufer (wichtigstes VSG, 55% des rlp-Rastbestands)</li> <li>• Zwergstrandläufer (wichtigstes VSG, knapp 22% des rlp-Rastbestands).</li> </ul> </p>	G 2	<p>Solche Untersuchungen sind im regionalen Raumordnungsüplan nicht leistbar und machen auch wenig Sinn, weil bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme vermutlich die Daten schon wieder veraltet sind. Es ist zu erwarten, dass dann erneute Einwände kommen, weil sich z.B. die Biotopstrukturen im Gebiet betriebsbedingt verändert haben, zwischenzeitlich noch weitere Arten beobachtet wurden oder auch neue Erkenntnisse zur Empfindlichkeit bestimmten Arten vorliegen.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
28a	BUND	27.09.2024	<p>Aufgrund der Daten sind auch folgende Arten extrem wichtig, aber nicht im VSG-Steckbrief genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dunkler Wasserläufer (wichtigstes VSG, knapp 22% des RLP Rastbestands),</li> <li>• Schilfrohrsänger (wichtigstes VSG, knapp 28% des rlp-Rastbestands) und</li> <li>• Wasserralle (zweitwichtigstes VSG, knapp 10% des rlp-Rastbestands)</li> </ul> <p>Die vorstehenden Daten zeigen, wie wichtig das Vogelschutzgebiet aus landes- aber auch überregionaler Sicht ist. Eine Verschlechterung des Gebietes hätte unzweifelhaft erhebliche, negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand bzw. die Arten des VSG. Dies ergibt sich schon allein aus der Tatsache, dass o.g. Arten mehr als 10% bzw. bis zu 55% des rheinland-pfälzischen Rastbestandes umfassen.</p> <p>Die umliegenden Agrarflächen sind wertvolle Nahrungsgebiete für eine ganze Reihe von Vogelarten, die auf dem Zug im VSG und hier rasten oder im VSG brüten und während und nach der Brut auch auf den Agrarflächen nach Nahrung suchen. Graureiher, Silberreiher, Weißstörche, Graugänse u.a. nutzen regelmäßig die Flächen zur Nahrungssuche.</p> <p>Erwähnenswert für das VSG sind auch die Brandgänse. Einziger Brutplatz in RLP mit jährlich 4-6 erfolgreichen Bruten. Im Sommer ca. 60-70 adulte Vögel. Auch die erfolgreiche Brut des Stelzenläufers ist hier anzuführen.</p> <p>Genauso sind Kiebitze, deren Schutz durch das – auch durch Landesmittel geförderte – Projektgebiet erst seit wenigen Jahren aufgewertet wird, hier zu finden. Es besteht die große Gefahr, dass das Bauvorhaben die Kiebitze erheblich stören und Nahrungsflächen verkleinern würde, was das Ziel des Kiebitzprojektes gefährden könnte.</p> <p>Schwarzmilan, Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard und Turmfalke, die im Gelände oder in der Nähe brüten, nutzen Agrarflächen ständig zur Nahrungssuche. Während der Zugzeit treten auch andere Greifvogelarten, wie z.B. Wiesenweihen, hier auf.</p>	G 2	<p>Die Bedeutung des Vogelschutzgebiets wird nicht infrage gestellt. Entscheidend ist jedoch, ob sich die Gewerbeentwicklung auf den benachbarten Flächen negativ auf die Schutzziele des Gebiets auswirken würde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Vogelschutzgebiet im unmittelbaren Umfeld einer Fabrik entstanden ist. Zur Klärung wird in Absprache mit der oberen Naturschutzbehörde eine vollumfängliche Natura2000-Prüfung im Zuge der nächsten Regionalplanfortschreibung oder auf Ebene der Bauleitplanung empfohlen.</p>
28a	BUND	27.09.2024	<p>Für durchziehende Kleinvögel sind neben den Schilfflächen des VSG auch benachbarte Agrarflächen wichtige Nahrungshabitate. So rasten tausende Stare jedes Jahr im Herbst im VSG. Stare, aber auch Finken und Schwalben suchen auf dem Zug auch, teils sogar überwiegend, auf den Agrarflächen nach Nahrung.</p> <p>Erfassung der Störwirkung eines Gewerbegebietes</p> <p>Um die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung eines Natura2000-Schutzgebietes zu prüfen, sind Art und Umfang dieser zukünftigen Beeinträchtigungen zu prognostizieren. Hier fehlt es in der vorliegenden Prüfung vom 17. Mai 2024 zusammenfassend sowohl an einer den Anforderungen an eine valide Prognose entsprechenden Erfassung der Art als auch des Umfangs der zukünftigen Beeinträchtigungen. Die Prüfung vom 17. Mai 2024 verzichtet im maßgeblichen Kap. 5.2 im Widerspruch zum Inhalt der Überschrift („Mögliche Störung des Gebiets von außen“) auf eine Prognose und Benennung der Art und der Intensität der in dem geplanten Gewerbegebiet zu erwartenden Emissionen und der auf die geschützten Arten einwirkenden Immissionen.</p> <p>Es ist nicht die Aufgabe eines Naturschutzverbandes, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung des Regionalplans diese Prognose nachzuholen. Gleichwohl ist auch für Laien bekannt, dass von der Umwandlung von Ackerflächen in einem Gewerbegebiet und dessen Betrieb Immissionen in Form von Schall, Licht, Luftturbulenzen, Bewegungen und Wärme ausgehen und die Gebäude mit Blick auf ihre Höhenentwicklung nicht nur ein Hindernis sein können, sondern auch das Mikroklima verändern. Die Technische Anleitung Lärm eröffnet in einem Gewerbegebiet Schallimmissionen durch einzelne kurzzeitige Spitzen von tagsüber 95 dB (A) und nachts 70 dB (A). Einzelne Schallimmissionen wie etwa die akustischen Signale von LKW auf öffentlichen Straßen werden von der TA Lärm nur teilweise erfasst und sind insoweit nicht begrenzt. Die Lichtemissionen, die Wärmeabgabe an die Umgebung und die Turbulenzen etwa durch Klimaanlage sind nicht rechtlich verbindlich begrenzt.</p>	G 2	<p>Die Prüfung definiert, unter welchen Maßgaben schädliche Immissionen vermieden werden können. Es wird eine abschließende Klärung auf Ebene der Natura2000-Prüfung empfohlen. Auf die Festlegung eines Vorranggebietes Gewerbe wird zunächst verzichtet, eine erneute Behandlung ist im Rahmen der 5. Teilfortschreibung geplant.</p> <p>Das Natura2000-Gebiet ist als Klärteich der angrenzenden Zuckerfabrik entstanden und daher von Anbeginn durch die unmittelbare Nachbarschaft zum Gewerbe geprägt.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
28a	BUND	27.09.2024	<p>Vor diesem Hintergrund erfordert eine Prüfung der Natura2000-Erheblichkeit eine Prognose aller für die geschützte Vogelwelt relevanter Emissionen und der Immissionen auf die Standorte der Brut und der Nahrungssuche der geschützten Vogelarten sowie auf deren Zug und Rastverhalten. Daran fehlt es in der Untersuchung vom 17. Mai 2024.</p> <p>Die Verfasser der SUP zur Teilfortschreibung dokumentieren sowohl in der SUP als auch im Steckbrief zum Gewerbegebiet Nr. 2 eine fachliche Fehleinschätzung. So sind für die Offenlandarten, d.h. die hauptwertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes die das Vogelschutzgebiet umgebenden Dämme, Gehölze und Aufschüttungen keineswegs nur förderlich. Wesentlich für das Vogelschutzgebiet ist die freie Landschaft um das Vogelschutzgebiet herum. Dies ist für die ziehenden und rastenden Limikolen und viele anderen Arten wichtig bei der Auswahl des VSG als Rast- und Brutplatz. Während das Werk der Zuckerfabrik südlich und hangabwärts angrenzt, liegt die Ortslage Offstein mit großem Abstand östlich des Vogelschutzgebietes. Dieses ist daher nach Osten, Westen und Norden von freier Landschaft (Ackerlandschaft ohne sonstige Störungen) umgeben. Für viele ziehende Vogelarten bzw. Arten des Offenlandes ist dies wesentlich für die Nutzung des Vogelschutzgebietes als Rast- und Brutgebiet. Diese störungsarme Exposition ist essentiell für die geschützten Arten und das EU-Vogelschutzgebiet.</p> <p>Es haben in keinem anderen VSG in Rheinland-Pfalz mehr Arten ihren wichtigsten Rastplatz als in den Klärteichen. Der Zuflug der Rastvogelarten (insbesondere nächtlich ziehende Arten) erfolgt in der Zugperiode, die hier größte Relevanz hat, nämlich der Wegzuperiode, von östlicher Richtung her. Damit würde ein an das VSG unmittelbar östlich angrenzendes Gewerbegebiet den Zuflug direkt behindern. Eine verminderte Annahme somit eine Verschlechterung des VSG als Rasthabitat muss angenommen werden. Auf diesen Sachverhalt geht die SUP nicht ein, was als ein Versäumnis einzustufen ist!</p>	G 2	<p>Auf Ebene der Regionalplanung sind die genauen Parameter noch nicht bekannt, die für die Entstehung von Emissionen entscheidend sind. Dies kann erst über die Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplans gesteuert werden. Daher sind auf regionaler Ebene lediglich pauschale Annahmen möglich. Auf eine Vorranggebietsausweisung wird daher verzichtet.</p> <p>Das Gebiet ist aus den Hauptvogelzugrichtungen Nordost und Südwest weiterhin gut anzufliegen. Das VSG würde auch nach Bebauung des Vorranggebiets Nr.2 weiterhin auf etwa zwei Dritteln seiner Außengrenze direkt an die freie Landschaft angrenzen.</p>
28a	BUND	27.09.2024	<p>Ausschlaggebend ist, dass der Schutz der Arten und des Lebensraumes im Vogelschutzgebiet vollumfänglich erhalten bleibt und nicht beeinträchtigt wird (Verschlechterungsverbot EU-Richtlinie). Dies ist durch direkt angrenzendes Gewerbe anzunehmen, ansonsten wäre die Nichtverschlechterung nachzuweisen, was die SUP aber nicht leistet. Ebenso fehlt die Betrachtung der kumulierenden Wirkung des bestehenden Werkes der Südzucker mit dem geplanten Gewerbegebiet sowie ergänzend die Kumulation mit der östlich angrenzenden Ortslage von Offstein.</p> <p>Gebotene Meldung einer Vergrößerung des Schutzgebietes gegenüber der Kommission</p> <p>Das Natura 2000 Schutzgebiet bietet etwa den Arten Kiebitz und Rohrweihe, aber auch weiteren hinzugekommenen Arten, Brut und Nahrung nicht nur im jetzigen Schutzgebiet, sondern auch in dessen Randzonen. Unser Naturschutzverband fordert von der Bundesrepublik Deutschland, diese Arten fachgerecht zu erfassen und diese Pufferzonen zum Schutz von Brut und Nahrungsraum der Kommission zugunsten einer Erweiterung des Schutzgebietes zu melden sowie die Schutzverordnung entsprechend zu ändern.</p> <p>Auch mit diesem Aspekt setzt sich die Prüfung der Natura 2000-Erheblichkeit vom 17. Mai 2024 nicht auseinander.</p> <p>Delegation an das Bauleitplanverfahren</p> <p>Die Verwaltung der Planungsgemeinschaft deutet in der Diskussion der Einwendung der Umweltverbände an, im nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung könnten die nicht sicher abzuschätzenden randlichen Störwirkungen durch geeignete Maßnahmen wie Abstand und Höhenbegrenzung gemindert werden.</p> <p>Diese Delegation einer Erheblichkeitsprüfung auf ein nachgelagertes Verfahren widerspricht den planerischen Anforderungen an eine Prüfung der Erheblichkeit und Verträglichkeit der Wirkung einer Planung auf der Ebene der Regionalplanung.</p>	G 2	<p>Die Natura 2000-Vorprüfung geht davon aus, dass bei Einhaltung der beschriebenen Maßgaben (Abstände, Begrenzung der Gebäudehöhen und Emissionen) eine Verschlechterung verhindert werden kann. Eine abschließende Klärung erfolgt im Rahmen der noch ausstehenden Natura2000-Prüfung, die bis zur nächsten Teilfortschreibung des ROP durchgeführt werden soll.</p> <p>Eine Natura 2000-Vorprüfung prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzziele des ausgewiesenen Natura2000-Gebietes. Es prüft nicht die Auswirkungen auf angrenzende Flächen, die bisher keinem Schutzstatus unterliegen.</p> <p>Als Ergebnis der Natura2000-Vorprüfung werden Maßgaben beschrieben, die eine Beeinträchtigung der Schutzziele verhindern sollen. Die abschließende Klärung erfolgt im Rahmen der vollumfänglichen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung. Ein Abstand ließe sich auch über zeichnerische Festlegungen im Regionalplan sichern.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
28a	BUND	27.09.2024	<p>Abschließend beantragen wir, dass die Planungsgemeinschaft für eine kommende Vegetationsperiode</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine fachgerechte Erfassung des Bestandes, der Brut- und der Nahrungsräume sowie Flugrouten geschützter Arten,</li> <li>• eine Prognose der auf diese Standorte und Flugrouten einwirkenden Immissionen eines Gewerbegebiets und</li> <li>• eine Prüfung der Erheblichkeit dieser planbedingten Wirkungen in Auftrag gibt.</li> </ul>	G 2	Solche Untersuchungen sind im regionalen Raumordnungsüplan nicht leistbar und machen auch wenig Sinn, weil bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme vermutlich die Daten schon wieder veraltet sind. Es ist zu erwarten, dass dann erneute Einwände kommen, weil sich z.B. die Biotopstrukturen im Gebiet betriebsbedingt verändert haben, zwischenzeitlich noch weitere Arten beobachtet wurden oder auch neue Erkenntnisse zur Empfindlichkeit bestimmten Arten vorliegen.
28b	BUND Ergänzung	10.10.2024	<p>Fläche 30</p> <p>Der BUND spricht sich nachdrücklich gegen die Erweiterung der Fläche 30 auf 52 ha aus. Die Einwände der Stellungnahme vom 25.03.2024 gelten weiterhin.</p> <p>Flächenbedarf: Der Siegerentwurf des städtebaulichen Wettbewerbs 2023 rechnet mit 5 Gebäudeclustern mit insgesamt 17 ha überbauter Fläche.</p> <p>Bei allem Verständnis für den Wunsch der Stadt Mainz nach Gewerbeflächen für Biotechnologie ist nicht nachzuvollziehen, dass dafür 52 ha landwirtschaftlicher Fläche zu Gewerbeflächen werden sollen. Da der Siegerentwurf im städtebaulichen Wettbewerb einen kleinen Randstreifen für landwirtschaftliche Nutzung übriglässt, gehen geschätzt 45 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und Lebensraum von Feldhamstern, Feldhasen, Feldlerchen und Rebhühnern verloren, nachdem bereits in der gesamten Bretzenheimer Ebene ca. 45 ha für Hochschule, hochschulnahes Gewerbe und Stadion weggefallen sind bzw. noch wegfallen.</p> <p>Fruchtbarer Ackerboden mag in Rheinhessen fast durchgängig vorhanden sein, wie die RP-Geschäftsstelle zur Abwägung vorschlägt, aber er ist nicht regenerierbar oder reproduzierbar. Die Landesregierung möchte bis 2030 bei unter 1 ha Flächenneuanspruchnahme pro Tag sein. Es ist nicht zu erkennen, wie die Stadt Mainz mit solchen Gewerbegebieten dazu beitragen möchte.</p> <p>Aus Sicht des BUND ist nicht hinreichend geprüft worden, ob sich die einzelnen Cluster, die der Siegerentwurf vorschlägt, anderweitig in der Stadt und trotzdem in angemessener Entfernung zueinander und Einrichtungen von Universität, Hochschule, Unimedizin, BioNTech ansiedeln lassen. Es ist lediglich bekannt, dass bereits vor dem städtebaulichen Wettbewerb alle kleineren Flächen abgelehnt wurden. Dass sich Biotechnologie-Startups nur in Mainz ansiedeln werden, wenn sie einen Campus von 52 ha Hektar Größe geboten bekommen, scheint unrealistisch.</p>	G 30	<p>Die 52 ha sind nicht komplett zur Überbauung vorgesehen. Die Regionalplanung setzt mit dem Vorranggebiet Gewerbe im Bereich Wissenschaft/Forschung lediglich einen Rahmen für die Entwicklung. Nach den aktuellen Planungen wird nur etwa ein Drittel des Gebietes tatsächlich als Baufläche genutzt. Auch wenn nur für einen Teil der verbleibenden Fläche der Fortbestand der landwirtschaftlichen Nutzung angestrebt wird, dürften auch die übrigen Freiflächen ökologische Qualitäten haben, die teilweise über die einer intensiv genutzten Ackerfläche hinausgeht.</p> <p>Auf eine kompaktere Anordnung der Gebäudecluster verzichtet die Stadt Mainz mit Rücksicht auf das Mikroklima, insbesondere die Kaltluftströme.</p> <p>Die Stadt Mainz hat im Rahmen einer eigenen Gewerbestudie ihr ganzes Stadtgebiet untersucht.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
28b	BUND Ergänzung	10.10.2024	<p>Dem Problem der Reduzierung der Kaltluftentstehung und Kaltluftabfuhr soll nach dem Siegerentwurf im städtebaulichen Wettbewerb mit großzügig verteilten Gebäudeclustern begegnet werden, was einerseits den Kaltluftabfluss um "nur" 6% mindert, andererseits erheblich mehr Flächeneinanspruchnahme mit sich bringt.</p> <p>Es steht zu befürchten, dass nicht nur der Abfluss verringert wird, sondern dass sich darüberhinaus die Kaltluft trotz Fassadenbegrünung und Wärmedämmung aufgrund der Bebauung und der Verkehrswege im Gelände im Lauf der Nacht aufwärmt. Hinzu kommt die kumulative Wirkung der Wärmeabstrahlung der übrigen, seit 2009 in der Bretzenheimer Ebene entstandenen und noch entstehenden, Gebäude und versiegelten Flächen.</p> <p>Laut SUP wird das "Gebiet 30 (Mainz Hochschule II) [...]" als landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum und Hauptroute des Regionalparks dargestellt, was im Wesentlichen auf die beschriebene Bedeutung der Freiflächen für den Verdichtungsraum verweist. Die Erhaltung einer durchgängigen und möglichst auch begrünten Wegeverbindung ist essenziell". Der Siegerentwurf sieht einen Weg zwischen (immerhin begrünten) Gebäuden vor. Der Freizeit- und Erholungswert der gesamten Fläche wird dadurch erheblich geschmälert, während die Bedeutung von Freiraumflächen für die Mainzer Bevölkerung von der Stadt Mainz regelmäßig betont wird.</p> <p>Die gesamte Fläche zwischen Koblenzer Straße (K3), Saarstraße (L 419) und der A60 inklusive der Fläche 30 ist konsequent von weiterer Bebauung freizuhalten.</p>	G 30	Die derzeitigen Überlegungen stellen einen Kompromiss dar zwischen den Bedarf an weiteren Flächen für Wissenschaft und Forschung und den berechtigten Forderungen nach Naherholungsräumen und einer klimagerechten Stadtentwicklung.
29	NABU RLP	05.10.2024	<p>Die offengelegten Unterlagen sind unvollständig, denn die in Bezug genommene Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung ist nicht Teil der offengelegten Unterlagen. Die erneute Offenlage ist daher aus sich heraus nicht verständlich.</p> <p>Dies verstößt gegen das Umwelt-Rechtsberatungsgesetz, welches den Umweltverbänden ein Anrecht auf Beteiligung in Umweltbelangen, insbesondere bei umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren, eröffnet. Dies Gesetz setzt die Aarhus Konvention um, der als internationaler Vertrag den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsprozessen und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten regelt. Die Planungsgemeinschaft hat danach sicherzustellen, dass relevante Umweltinformationen, die bei der Entscheidungsfindung eine Rolle spielen, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Weiterhin regelt das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dass bei bestimmten Projekten eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Eine solche Prüfung stellt sicher, dass mögliche Umweltauswirkungen eines Projekts frühzeitig erkannt und in die Entscheidung einbezogen werden. Das Gesetz fordert auch, dass die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv an der UVP beteiligt wird. Das bedeutet, dass die Anhörungsbehörde verpflichtet ist, die Öffentlichkeit über alle umweltrelevanten Informationen zu informieren, einschließlich der Antragsunterlagen, damit eine fundierte Beteiligung möglich ist.</p> <p>Die Verwaltung der Planungsgemeinschaft hält ausweislich der zur Einwendung unseres Umweltverbandes erarbeiteten Stellungnahme an der Planung eines Gewerbegebiets mit dem Argument fest, die eingeholte Natura 2000 Erheblichkeitsprüfung der Ingenieurgesellschaft L.A.U.B. prognostizieren lediglich randliche Störwirkungen für das Schutzgebiet, welche sich durch »geeignete Maßnahmen wie Abstand und Höhenbegrenzung weiter mindern lassen« würden.</p>	G 2	<p>Es wurde keine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen, sondern lediglich eine Natura 2000-Vorprüfung für die Gewerbefläche 02 in Offstein-West. Diese ist in rechtlicher Hinsicht ein Bestandteil der Planbegründung und kann daher auch nach der Offenlage noch ergänzt werden.</p> <p>Die Natura2000-Vorprüfung war während der gesamten Offenlage auf der Website der PGRN einsehbar. Die ausführlichen Stellungnahmen mehrerer Umweltverbände hierzu belegen, dass das Dokument bekannt war.</p> <p>Gemeint ist offenbar das Umweltsrechtsbehelfsgesetz. Der Öffentlichkeit wurde die Natura2000-Vorprüfung im Vorfeld der Regionalvertretungssitzung am 05.06.2024 zugänglich gemacht</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
29	NABU RLP	05.10.2024	<p>Diese Prüfung ist fachlich fehlerhaft, weil sie zusammenfassend auf veralteten bzw. methodisch unzulänglichen Bestandserfassungen und einer lückenhaften Prognose der Störwirkungen des Betriebes eines Gewerbegebietes auf Brutplätze, Nahrungsbiotop, Zugeschehen sowie die An- und Abflüge der Vogelarten beruht. Damit übersieht die Vorprüfung, dass durch die absehbaren Immissionen des geplanten Gewerbegebietes essenzielle Lebensraumfunktionen der Zielarten wesentlich betroffen werden. Abschließend setzt sich die Prüfung auch nicht mit der fachlich gebotenen Erweiterung des Schutzgebietes auseinander.</p> <p>Veraltete Bestandserfassung</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung (Urteil vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14.07) festgelegt, dass die Erfassungen von besonders geschützten Arten, die als Grundlage für Planungsentscheidungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz dienen, nicht älter als fünf Jahre sein dürfen. Diese Frist kann jedoch in Einzelfällen kürzer sein, wenn sich zwischenzeitlich wesentliche Veränderungen ergeben haben, die die Aussagekraft der Daten beeinträchtigen könnten.</p> <p>Die Prüfung der Natura 2000-Erheblichkeit für den geplanten Vorrangbereich für Gewerbe in Offstein stützt sich auf eine Erfassung von Biotopen, Arten und Individuen, die in dem von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd im Jahre 2017 aufgestellten Bewirtschaftungsplan (2013 – 01 – S) zugrunde gelegt wurden. Dieser Bewirtschaftungsplan verzichtete auf eigene Erfassungen und bezieht sich auf punktuelle Erhebungen aus den Jahren 2012 und 2013 (Seite 10 ff.). Er dokumentiert aber auch, dass solche für den Schutz des Gebietes erhebliche Erfassung nicht vorliegen; so sind zur Biotop Kartierung »keine Angaben vorhanden« (Seite 4).</p>	G 2	<p>Eine FFH-Erheblichkeitsprüfung hat nur die Auswirkungen auf die Schutzziele des Gebietes zu prüfen und nicht die auf potenzielle Erweiterungsflächen.</p> <p>Es sind eigene Begehungen seitens des Gutachters in 2024 erfolgt ebenso wie eine Auswertung des Artenportals "Artenanalyse".</p>
29	NABU RLP	05.10.2024	<p>Zusammenfassend erfüllen weder der Bewirtschaftungsplan, die dort dokumentierten Quellen noch die Natura 2000-Erheblichkeitsprüfung die Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an eine aktuelle Erhebung der für die Schutzwürdigkeit des Gebietes relevanten Bestandteile.</p> <p>Methodisch fehlerhafte Aktualisierung im Jahre 2024</p> <p>Die Untersuchung zur Prüfung der Natura 2000-Erheblichkeit wurde am 17. Mai 2024 abgeschlossen. Sie stützt sich auf »Beobachtungen bei einer eigenen Begehung im Mai 2024«. Details zur Dauer und den Orten der Begehung und zum Umfang werden in der Prüfung verschwiegen.</p> <p>Die Methodik der Erfassung und die Anzahl der Begehungen für eine vollständige Erfassung geschützter Vogelarten in Schutzgebieten sind in den "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" und ähnlichen fachlichen Leitfäden, wie den Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) oder der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW), detailliert festgelegt. Diese Leitlinien geben an, wie ornithologische Erfassungen durchzuführen sind, um eine möglichst vollständige und aussagekräftige Datengrundlage zu schaffen. Die wesentlichen Punkte lauten:</p> <p>Methodik der Erfassung:</p> <p>Kartierung der Brutvögel: Die häufigste Methodik zur Erfassung von Brutvögeln ist die Revierkartierung. Dabei werden Brutreviere durch Beobachtung von Verhaltensweisen wie Gesang, Nestbau, Füttern oder Verteidigung des Reviers erfasst.</p> <p>Punkt-Stopp-Zählungen: Für weniger mobile oder versteckt lebende Arten können Punkt-Stopp-Zählungen verwendet werden, bei denen an festgelegten Punkten für eine bestimmte Zeitspanne (z.B. 5-10 Minuten) alle beobachteten oder gehörten Vögel notiert werden.</p>	G 2	<p>Der genaue Umfang der geforderten Untersuchungen ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Demnach wäre eine vollständige Erhebung über ein Jahr hinweg mit systematische Begehungen sowohl während der Brutzeit als auch während des Vogelzugs erforderlich. Fachlich schwierig handhabbar ist dabei, dass der Betrieb der Teiche einer gewissen Dynamik unterliegt und damit natürlich auch die Nutzungsverteilung durch die verschiedenen Arten über die Jahre variiert. Eine möglichst vollständige Liste aller Arten, die irgendwann einmal beim Vogelzug durchkamen und irgendwo im Gebiet oder in der Umgebung gesichtet wurden, ist hinsichtlich der Auswirkungen dagegen wenig hilfreich. Einmalige Sichtungen im Gebiet oder auch auf den Äckern außerhalb sind noch kein Beleg für eine naturschutzrechtlich erhebliche Betroffenheit.</p> <p>Die Ortsbegehung durch den Gutachter hatte nicht den Anspruch systematischer Erfassungen. Das ist auch so im Text nicht behauptet. Es ist lediglich dargestellt, dass die dabei gemachten Beobachtungen des Kiebitzes plausibel zu den vorliegenden Daten passen.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
29	NABU RLP	05.10.2024	<p>Linientransekte: Dies ist eine Methode, bei der entlang vorgegebener Linien (Transekte) Vögel gezählt werden. Diese Methode ist besonders nützlich in offenen Landschaften.</p> <p>Rufnachahmung (Klangatruppe): Bei bestimmten Arten wird der Einsatz von Tonbandwiedergaben (Playback) zur Anlockung von Vögeln empfohlen, um sie zu überhaupt erfassen zu können.</p> <p>Anzahl der Begehungen:  Mehrfache Begehungen: Es sind mehrere Begehungen zu unterschiedlichen Tageszeiten und Vegetationsperioden notwendig. Typischerweise sind vier bis sechs Begehungen pro Saison erforderlich, um die Erfassungen der meisten Brutvogelarten abzudecken.</p> <p>Erfassungszeitraum: Die Begehungen sollten über die gesamte Brut- und Zugperiode verteilt stattfinden. Dabei sollten neben des gesamten Zuggeschehens auch frühe und späte Brutphasen abgedeckt werden.</p> <p>Schlechte Witterungsbedingungen vermeiden: Begehungen sollten nicht bei schlechtem Wetter (z.B. starkem Wind, Regen) durchgeführt werden, da die Aktivität und Erfassbarkeit der Vögel dadurch stark eingeschränkt sein kann.</p> <p>Nach diesen Vorgaben fehlen hierfür eine vollständige Erfassung geschützter Vogelarten im Schutzgebiet und dessen räumlicher Umgebung, einschließlich des geplanten Standortes des Gewerbegebietes, methodisch gut abgestimmte und mehrfach wiederholte Begehungen über die gesamte Brut- und Zugzeit hinweg. Dabei sind sowohl die spezifischen Anforderungen der einzelnen Vogelarten als auch die jeweiligen Lebensraumtypen zu berücksichtigen. Die genaue Anzahl der Begehungen und die angewandte Methodik können je nach Artenzusammensetzung und Gebietspezifika variieren, sollten aber den anerkannten Standards entsprechen.</p>	G 2	<p>Der geforderte Untersuchungsumfang ist im Rahmen der 3. Teilfortschreibung aus zeitlichen Gründen nicht leistbar. Im Rahmen einer noch ausstehenden vollumfänglichen Natura2000-Prüfung kann die Veträglichkeit mit den Schutzzielein genauer geprüft werden. Die Fläche wird daher zunächst nicht als Vorranggebiet Gewerbe festgelegt und soll stattdessen im Rahmen der 5. Teilfortschreibung wieder aufgegriffen werden. Da sie nicht mit entgegen stehenden Zielen der Raumordnung belegt ist, steht sie der gemeindlichen Bauleitplanung grundsätzlich offen.</p>
29	NABU RLP	05.10.2024	<p>Die Prüfung vom 17. Mai 2024 beschränkt sich auf die Prüfung, ob die Arten Kiebitz und Rohrweihe ihre Brut und Nahrungssuche auch auf die heutigen Ackerflächen im geplanten Gewerbegebiet erstrecken. Ohne eine den vorgenannten Leitlinien methodisch entsprechende Erfassung der Brutstandorte und Nahrungsbiotope stellt die Prüfung von 17 Mai 2024 die These auf: »Eine Bebauung im Bereich Offstein-Weist tangiert die für den Kiebitz als Lebensraum geeigneten Flächen nicht« (Seite 21 Vorprüfung) ... »Es ist aber nicht davon auszugehen, dass diese Flächen im Vergleich zum Nahrungsraum der Rohrweihe insgesamt eine wesentliche oder sogar dominierende Rolle spielen« (Seite 21 Vorprüfung unten). Diese Thesen werden auf keine fundierte Methodik der Erfassung des Bestandes gestützt und widersprechen dem fachlichen Mindeststandard für eine Natura 2000-Erheblichkeitsprüfung. Wesentliche Angaben zur landesweiten Bedeutung des Vogelschutzgebietes können einer aktuellen Publikation entnommen werden:  Christian Dietzen (Fauna und Flora in RLP, Band 15 1 (2023), 253-320, Aktuelle Rastvogelarten: Korrekturbedarf bei Ausweisung von Eu-VSG  Genannt werden Arten welche wertgebend im VSG sind und zugleich mehr als 10% des rheinland-pfälzischem Rastvorkommen darstellen:  - Alpenstrandläufer (wichtigstes VSG, knapp 20% des rlp-Rastbestands),  - Bekassine (wichtigstes VSG, knapp 12% des rlp-Rastbestands),  - Brandgans (wichtigstes VSG, knapp 42% des rlp-Rastbestands),  - Bruchwasserläufer (wichtigstes VSG, knapp 28% des rlp-Rastbestands),  - Flussregenpfeifer (zweitwichtigstes VSG, knapp 13% des rlp-Rastbestands),  - Flussuferläufer, (zweitwichtigstes VSG, ca. 13% des rlp-Rastbestands)  - Grünschenkel (wichtigstes VSG, knapp 13% des rlp-Rastbestands),  - Kampfläufer (wichtigstes VSG, kanpp 28% des rlp-Rastbestands),  - Kiebitzregenpfeifer (dritt wichtigstes VSG),</p>	G 2	<p>Solche Untersuchungen sind im regionalen Raumordnungsüplan nicht leistbar und machen auch wenig Sinn, weil bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme vermutlich die Daten schon wieder veraltet sind. Es ist zu erwarten, dass dann erneute Einwände kommen, weil sich z.B. die Biotopstrukturen im Gebiet betriebsbedingt verändert haben, zwischenzeitlich noch weitere Arten beobachtet wurden oder auch neue Erkenntnisse zur Empfindlichkeit bestimmten Arten vorliegen.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
29	NABU RLP	05.10.2024	<p>- Krickente (wichtigstes VSG, knapp 13% des rlp-Rastbestands),  - Rotschenkel (wichtigstes VSG, knapp 16% des rlp-Rastbestands),  - Sandregenpfeifer (wichtigstes VSG, knapp 26% des rlp-Rastbestands),  - Sichelstrandläufer (wichtigstes VSG, knapp 25% des rlp-Rastbestands),  - Temminckstrandläufer (wichtigstes VSG, 55% des rlp-Rastbestands)  - Zwergstrandläufer (wichtigstes VSG, knapp 22% des rlp-Rastbestands).</p> <p>Aufgrund der Daten sind auch folgende Arten extrem wichtig, aber nicht im VSG Steckbrief genannt.  - Dunkler Wasserläufer (wichtigstes VSG, knapp 22% des RLP Rastbestands),  - Schilfrohrsänger (wichtigstes VSG, knapp 28% des rlp-Rastbestands) und  - Wasserralle (zweitwichtigstes VSG, knapp 10% des rlp-Rastbestands)</p> <p>Die vorstehenden Daten zeigen, wie wichtig das Vogelschutzgebiet aus landes aber auch überregionaler Sicht ist. Eine Verschlechterung des Gebietes hätte unzweifelhaft erhebliche, negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand bzw. die Arten des VSG. Dies ergibt sich schon allein aus der Tatsache, dass o.g. Arten mehr als 10 % bzw. bis zu 55 % des rheinland-pfälzischen Rastbestandes umfassen.</p> <p>Die umliegenden Agrarflächen sind wertvolle Nahrungsgebiete für eine ganze Reihe von Vogelarten, die auf dem Zug im VSG und hier rasten oder im VSG brüten und während und nach der Brut auch auf den Agrarflächen nach Nahrung suchen. Graureiher, Silberreiher, Weißstörche, Graugänse u.a. nutzen regelmäßig die Flächen zur Nahrungssuche</p> <p>Erwähnenswert für das VSG sind auch die Brandgänse. Einziger Brutplatz in RLP mit jährlich 4-6 erfolgreichen Bruten. Im Sommer ca. 60- 70 adulte Vögel. Auch die erfolgreiche Brut des Stelzenläufers ist hier anzuführen.</p>	G 2	<p>Die Bedeutung des Vogelschutzgebiets wird nicht infrage gestellt. Entscheidend ist jedoch, ob sich die Gewerbeentwicklung auf den benachbarten Flächen negativ auf die Schutzziele des Gebiets auswirken würde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Vogelschutzgebiet im unmittelbaren Umfeld einer Fabrik entstanden ist. Zur Klärung wird in Absprache mit der oberen Naturschutzbehörde eine vollumfängliche Natura2000-Prüfung im Zuge der nächsten Regionalplanfortschreibung oder auf Ebene der Bauleitplanung empfohlen.</p>
29	NABU RLP	05.10.2024	<p>Genauso sind Kiebitze, deren Schutz durch das - auch durch Landesmittel geförderte - Projektgebiet erst seit wenigen Jahren aufgewertet wird, hier zu finden. Zudem besteht die große Gefahr, dass das Bauvorhaben die Kiebitze erheblich stören und Nahrungsflächen verkleinern würde, was das Ziel des Kiebitzprojektes gefährden könnte.</p> <p>Schwarzmilan, Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard und Turmfalke, die im Gelände oder in der Nähe brüten, nutzen Agrarflächen ständig zur Nahrungssuche. Während der Zugzeit treten auch andere Greifvogelarten, wie z.B. Wiesenweihen, hier auf. Für durchziehende Kleinvögel sind neben den Schilfflächen des VSG auch benachbarte Agrarflächen wichtige Nahrungshabitats. So rasten Tausende Stare jedes Jahr im Herbst im VSG. Stare, aber auch Finken und Schwalben suchen während auf dem Zug auch, teils sogar überwiegend, auf den Agrarflächen nach Nahrung.</p> <p>3. Erfassung der Störwirkung eines Gewerbegebietes</p> <p>Um die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung eines Natura 2000 – Schutzgebietes zu prüfen, sind Art und Umfang dieser zukünftigen Beeinträchtigungen zu prognostizieren. Hier fehlt es in der vorliegenden Prüfung vom 17. Mai 2024 zusammenfassend sowohl an einer den Anforderungen an eine valide Prognose entsprechenden Erfassung der Art als auch des Umfangs der zukünftigen Beeinträchtigungen. Die Prüfung vom 17. Mai 2024 verzichtet im maßgeblichen Kap. 5.2 im Widerspruch zum Inhalt der Überschrift (»Mögliche Störung des Gebiets von außen«) auf eine Prognose und Benennung der Art und der Intensität der in dem geplanten Gewerbegebiet zu erwartenden Emissionen und der auf die geschützten Arten einwirkenden Immissionen.</p>	G 2	<p>Die Prüfung definiert, unter welchen Maßgaben schädliche Immissionen vermieden werden können. Es wird eine abschließende Klärung auf Ebene der Natura2000-Prüfung empfohlen. Auf die Festlegung eines Vorranggebietes Gewerbe wird zunächst verzichtet, eine erneute Behandlung ist im Rahmen der 5. Teilfortschreibung geplant.</p>



Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
29	NABU RLP	05.10.2024	<p>Es ist nicht die Aufgabe eines Naturschutzverbandes, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung des Regionalplans diese Prognose nachzuholen. Gleichwohl ist auch für Laien bekannt, dass von der Umwandlung von Ackerflächen in einem Gewerbegebiet und dessen Betrieb Immissionen in Form von Schall, Licht, Luftturbulenzen, Bewegungen und Wärme ausgehen und die Gebäude mit Blick auf ihre Höhenentwicklung nicht nur ein Hindernis sein können, sondern auch das Mikroklima verändern. Die Technische Anleitung Lärm eröffnet in einem Gewerbegebiet Schallimmissionen durch einzelne kurzzeitige Spitzen von tagsüber 95 dB (A) und nachts 70 dB (A). Einzelne Schallimmissionen wie etwa die akustischen Signale von LKWs auf öffentlichen Straßen werden von der TA Lärm nur teilweise erfasst und sind insoweit nicht begrenzt. Die Lichtemissionen, die Wärmeabgabe an die Umgebung und die Turbulenzen etwa durch Klimaanlage sind nicht rechtlich verbindlich begrenzt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erfordert eine Prüfung der Natura 2000-Erheblichkeit eine Prognose aller für die geschützte Vogelwelt relevanter Emissionen und der Immissionen auf die Standorte der Brut und der Nahrungssuche der geschützten Vogelarten sowie auf deren Zug- und Rastverhalten. Daran fehlt es in der Untersuchung vom 17. Mai 2024.</p>	G 2	<p>Das Natura2000-Gebiet ist als Klärteich der angrenzenden Zuckerfabrik entstanden und daher von Anbeginn durch die unmittelbare Nachbarschaft zum Gewerbe geprägt.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung sind die genauen Parameter noch nicht bekannt, die für die Entstehung von Emissionen entscheidend sind. Dies kann erst über die Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplans gesteuert werden. Daher sind auf regionaler Ebene lediglich pauschale Annahmen möglich. Auf eine Vorranggebietsausweisung wird daher verzichtet.</p>
29	NABU RLP	05.10.2024	<p>Die Verfasser der SUP zur Teilfortschreibung dokumentieren sowohl in der SUP als auch im Steckbrief zum Gewerbegebiet Nr. 2 eine fachliche Fehleinschätzung. So sind für die Offenlandarten, d.h. die hauptwertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes die das Vogelschutzgebiet umgebenden Dämme, Gehölze und Aufschüttungen keineswegs nur förderlich. Wesentlich für das Vogelschutzgebiet ist die freie Landschaft um das Vogelschutzgebiet herum. Dies ist für die ziehenden und rastenden Limikolen und viele anderen Arten wichtig bei der Auswahl des VSG als Rast- und Brutplatz. Während das Werk der Zuckerfabrik südlich und hangabwärts angrenzt, liegt die Ortslage Offstein mit großem Abstand östlich des Vogelschutzgebietes. Dieses ist daher nach Osten, Westen und Norden von freier Landschaft (Ackerlandschaft ohne sonstige Störungen) umgeben. Für viele ziehenden Vogelarten bzw. Arten des Offenlandes ist dies wesentlich für die Nutzung des Vogelschutzgebietes als Rast- und Brutgebiet. Diese störungsarme Exposition ist essentiell für die geschützten Arten und das EU-Vogelschutzgebiet.</p> <p>Es haben in keinem anderen VSG in Rheinland-Pfalz mehr Arten ihren wichtigsten Rastplatz als in den Klärteichen. Der Zuflug der Rastvogelarten (insbesondere nächtlich ziehende Arten) erfolgt in der Zugperiode, die hier größte Relevanz hat, nämlich der Wegzuperiode, von östlicher Richtung her. Damit würde ein an das Vogelschutzgebiet unmittelbar östlich angrenzendes Gewerbegebiet den Zuflug direkt behindern. Eine verminderte Annahme somit eine Verschlechterung des VSG als Rasthabitat muss angenommen werden. Auf diesen Sachverhalt geht die SUP nicht ein, was als ein Versäumnis einzustufen ist!</p>	G 2	<p>Das Gebiet ist aus den Hauptvogelzugrichtungen Nordost und Südwest weiterhin gut anzufliegen. Das VSG würde auch nach Bebauung des Vorranggebiets Nr.2 weiterhin auf etwa zwei Dritteln seiner Außengrenze direkt an die freie Landschaft angrenzen.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
29	NABU RLP	05.10.2024	<p>Ausschlaggebend ist, dass der Schutz der Arten und des Lebensraumes im Vogelschutzgebiet vollumfänglich erhalten bleibt und nicht beeinträchtigt wird (Verschlechterungsverbot EU-Richtlinie). Dies ist durch direkt angrenzendes Gewerbe anzunehmen, ansonsten wäre die Nichtverschlechterung nachzuweisen, was die SUP aber nicht leistet. Ebenso fehlt die Betrachtung der kumulierenden Wirkung des bestehenden Werkes der Südzucker mit dem geplanten Gewerbegebiet sowie ergänzend die Kumulation mit der östlich angrenzenden Ortslage von Offstein.</p> <p>4. Gebotene Meldung einer Vergrößerung des Schutzgebietes gegenüber der Kommission</p> <p>Das Natura 2000 Schutzgebiet bietet etwa den Arten Kiebitz und Rohrweihe, aber auch weiteren hinzugekommenen Arten, Brut und Nahrung nicht nur im jetzigen Schutzgebiet, sondern auch in dessen Randzonen. Unser Naturschutzverband fordert von der Bundesrepublik Deutschland, diese Arten fachgerecht zu erfassen und diese Pufferzonen zum Schutz von Brut und Nahrungsraum der Kommission zugunsten einer Erweiterung des Schutzgebietes zu melden sowie die Schutzverordnung entsprechend zu ändern.</p> <p>Auch mit diesem Aspekt setzt sich die Prüfung der Natura 2000-Erheblichkeit vom 17. Mai 2024 nicht auseinander.</p> <p>5. Delegation an das Bauleitplanverfahren</p> <p>Die Verwaltung der Planungsgemeinschaft deutet in der Diskussion der Einwendung der Umweltverbände an, im nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung könnten die nicht sicher abzuschätzenden randlichen Störwirkungen durch geeignete Maßnahmen wie Abstand und Höhenbegrenzung gemindert werden.</p>	G 2	<p>Die Natura 2000-Vorprüfung geht davon aus, dass bei Einhaltung der beschriebenen Maßgaben (Abstände, Begrenzung der Gebäudehöhen und Emissionen) eine Verschlechterung verhindert werden kann. Eine abschließende Klärung erfolgt im Rahmen der noch ausstehenden Natura2000-Prüfung, die bis zur nächsten Teilfortschreibung des ROP durchgeführt werden soll.</p> <p>Eine Natura 2000-Vorprüfung prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzziele des ausgewiesenen Natura2000-Gebietes. Es prüft nicht die Auswirkungen auf angrenzende Flächen, die bisher keinem Schutzstatus unterliegen.</p> <p>Als Ergebnis der Natura2000-Vorprüfung werden Maßgaben beschrieben, die eine Beeinträchtigung der Schutzziele verhindern sollen. Die abschließende Klärung erfolgt im Rahmen der vollumfänglichen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung. Ein Abstand ließe sich auch über zeichnerische Festlegungen im Regionalplan sichern.</p>
29	NABU RLP	05.10.2024	<p>Diese Delegation einer Erheblichkeitsprüfung auf ein nachgelagertes Verfahren widerspricht den planerischen Anforderungen an eine Prüfung der Erheblichkeit und Verträglichkeit der Wirkung einer Planung auf der Ebene der Regionalplanung.</p> <p>Abschließend beantragen wir, dass die Planungsgemeinschaft für eine kommende Vegetationsperiode</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine fachgerechte Erfassung des Bestandes, der Brut- und der Nahrungsräume sowie Flugrouten geschützter Arten,</li> <li>- eine Prognose der auf diese Standorte und Flugrouten einwirkenden Immissionen eines Gewerbegebietes und</li> <li>- eine Prüfung der Erheblichkeit dieser planbedingten Wirkungen in Auftrag gibt.</li> </ul>	G 2	<p>Solche Untersuchungen sind im regionalen Raumordnungsüplan nicht leistbar und machen auch wenig Sinn, weil bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme vermutlich die Daten schon wieder veraltet sind. Es ist zu erwarten, dass dann erneute Einwände kommen, weil sich z.B. die Biotopstrukturen im Gebiet betriebsbedingt verändert haben, zwischenzeitlich noch weitere Arten beobachtet wurden oder auch neue Erkenntnisse zur Empfindlichkeit bestimmten Arten vorliegen.</p>
30	LAG und SDW	30.09.2024	<p>Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. danken für die Beteiligung im vorgenannten Verfahren. SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung.</p>		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
31	vero	15.10.2024	<p>Vorbemerkungen</p> <p>Die Unternehmen der oberflächennahen Rohstoffgewinnung in Rheinland-Pfalz leisten einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Wirtschaft, der öffentlichen Hand und der Bevölkerung, vergleichbar mit deren Versorgung mit Wasser, Strom und der Übertragungsmöglichkeit von Daten. Mineralische Rohstoffe stehen am Anfang der Wertschöpfung, gerade auch im industriellen Bereich. Sie bilden die Grundlage für die Herstellung von Produkten, für die Erzeugung von Energie und für die Erbringung von Dienstleistungen. Sie sind unerlässlich bei der direkten Anwendung im Zuge von Baumaßnahmen und bilden darüber hinaus den Grundstoff für die Produktion in einer Vielzahl industrieller Prozesse.</p> <p>Für mineralische Rohstoffe gilt dabei ganz besonders ein regionaler Fokus: Sie werden an bestimmten Standorten gewonnen, in der Regel nur über kurze Distanzen transportiert und dort direkt verwendet und weiterverarbeitet. Hierdurch entsteht eine Wertschöpfung, die sich fortsetzt und neben den Arbeitsplätzen in der eigentlichen Rohstoffgewinnung mittelbar auch eine Vielzahl von Arbeitsplätzen in den nachgelagerten Folgeindustrien vor Ort schafft. Regionale Rohstoffgewinnung und der regionale Einsatz dieser Rohstoffe über kurze Transportwege tragen überdies wesentlich zum Klimaschutz durch CO<sub>2</sub>-Reduktion bei. Dieser regionale Bezug ist somit vorteilhaft für die Umwelt, die wirtschaftliche Wertschöpfung und die Arbeitsplätze. Der regionale Bezug bedeutet zugleich, dass Rohstoffbetriebe ganz praktisch darauf angewiesen sind, die Rohstoffe dort zu gewinnen, wo sie vorkommen. Sie können nur an bestimmten, geologisch geeigneten und ausgewiesenen Stellen gefördert werden. Aufgrund geologischer Gegebenheiten sind Rohstoffvorkommen aber ungleichmäßig über die rheinland-pfälzische Landesfläche verteilt. Daher ist die Sicherung der Gewinnung unserer heimischen Rohstoffe eine hoheitliche Daueraufgabe im öffentlichen Interesse.</p>		Kenntnisnahme
31	vero	15.10.2024	<p>Die Nachfrage nach mineralischen Baustoffen kann in Deutschland fast vollständig aus heimischen Quellen gedeckt werden. Angesichts der bestehenden Herausforderungen der ökologischen Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft (u. a. Ausbau erneuerbarer Energien, Stärkung der Verkehrsinfrastruktur auf Straße und Schiene und eine bezahlbare Wohnraumversorgung) ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach mineralischen Baustoffen auf einem konstant hohen Niveau verbleiben wird. Eine langfristige und verlässliche heimische Rohstoffversorgung ist Teil der Daseinsvorsorge und daher auch im öffentlichen Interesse. In einem vom BMWK in Auftrag gegebenen Gutachten wird herausgearbeitet, dass in allen betrachteten Rohstoffgruppen über die nächsten 25 Jahre und länger eine Gefährdung der Versorgungslage eintreten kann. Um Versorgungslücken zu vermeiden, müsste sich die seit 2014 positive Abbauentwicklung bis zum Jahr 2050 fortsetzen. Für einen Rückgang der Abbaumengen von Primärrohstoffen gibt es gemäß Gutachten im Hinblick auf die Versorgungssicherheit keinen Spielraum, selbst wenn Effizienzspielräume bestmöglich ausgeschöpft würden. Dabei trifft der tendenziell zunehmende Bedarf an Primärrohstoffen auf eine zurückgehende Zahl an Gewinnungsbetrieben. Allein in den vergangenen 10 Jahren (2011-2021) ist die Anzahl der Gewinnungsbetriebe im Bereich der Kies-, Sand- und Natursteingewinnung um knapp 500 auf 2.700 Betriebe bundesweit zurückgegangen.</p> <p>Die Ausdünnung der ortsnahen Versorgung mit mineralischen Rohstoffen führt zu weniger Versorgungssicherheit und längeren, umweltbelastenden Transportwegen. Raumordnungsrechtliche Überplanungen und zunehmende Flächenkonkurrenzen verlangsamen nicht nur Genehmigungsverfahren, sondern machen sie teilweise unmöglich. Heimische Rohstoffe müssen langfristig und bedarfsunabhängig gesichert werden, denn ohne eine ausreichende Versorgung mit mineralischen Rohstoffen sind die Ziele der Energiewende – auch auf dem Gebiet der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe – nicht zu erreichen.</p>		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
31	vero	15.10.2024	<p>Sechs Windräder müssten laut dem Energiewirtschaftlichen Institut an der Universität Köln (EWI) bis 2030 pro Tag gebaut werden, um das gesetzte Windkraftziel der Bundesregierung von 115 Gigawatt Gesamtleistung bis 2030 zu erreichen. Aktuell stehen erst ca. 56 Gigawatt zur Verfügung. Neben den Flächen für die Windkraft, braucht man vor allem eines: Rohstoffe. Alleine für den Beton eines Windradfundaments braucht man 1.300 - 1.600 Tonnen an Gesteinskörnungen (bei 3 MW Nennleistung des Windrades). Für den Mast einer Windkraftanlage, der aus Stahlbeton besteht, werden zusätzlich je nach Auslegung rund 600 weitere Tonnen benötigt. Die Flügel bestehen aus Glasfaser verstärkten Kunststoffen (GFK). Die Glasfasern werden mit Quarzsanden produziert. Dazu kommen erhebliche Mengen an Gesteinskörnungen für den Bau der Zuwegungen zu den Windparks sowie spezielle Sande für die Verlegung der Stromkabel. Allein in Rheinland-Pfalz bedeutet dies, dass für den Zeitraum bis 2030 für den Neubau von Windenergieanlagen etwa 13 Millionen Tonnen oder 650.000 Lkw-Ladungen Gesteinsmaterial benötigt werden. Ähnlich verhält es sich beim Bau von Solarparks. Auch hier werden große Mengen mineralischer Rohstoffe benötigt. Im Allgemeinen geht man davon aus, dass für die Herstellung eines Quadratmeters Solarzellen etwa 1,4 Kilogramm Quarzsand benötigt werden. Das bedeutet, dass für eine typische Solarzellenanlage mit einer Leistung von 1 Megawatt und etwa 5.000 Solarzellen etwa 7 Tonnen Quarzsand benötigt werden. Die Verknappung von Rohstoffflächen führt letztlich zu einer Verteuerung der Rohstoffe, die auch für den Bau und die Inbetriebnahme von Solarparks notwendig sind.</p>		Kenntnisnahme
31	vero	15.10.2024	<p>Es zeigt sich also, dass ein schneller und nachhaltiger Ausbau der regenerativen Energien nur gelingen kann, wenn ausreichende Mengen an mineralischen Rohstoffen zur Verfügung stehen. Die Ausweisung von Vorranggebieten in der Landes- und Regionalplanung ist aus planungsrechtlicher Sicht daher unverzichtbar, um eine langfristige und ausreichende Versorgung mit mineralischen Rohstoffen sicherzustellen. Aufgrund von langwierigen Planungs- und Genehmigungsprozessen von teilweise bis zu 15 Jahren ist vorausschauendes Handeln auf der Regulierungsebene angezeigt.</p> <p>Im Einzelnen</p> <p>a) Keine Überplanung von Rohstoffsicherungsflächen</p> <p>Gemäß dem vorliegenden Entwurf, soll in Z 93 die Möglichkeit geschaffen werden, für einen gewissen Zeitraum, Flächen die für die langfristige Rohstoffsicherung eingeplant sind, zeitlich mit einem Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen überplant werden. Konkret heißt es dort: „In den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung können bei Überlagerung mit den Vorbehaltsgebieten für die Photovoltaiknutzung innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden, wobei die zeitliche Nutzung durch Photovoltaik bis maximal 2050 zu befristen ist.“</p> <p>Aus Sicht der Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung lehnen wir eine Überplanung von Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung ab. Wie oben bereits ausgeführt, benötigen Solarparks große Mengen an mineralischen Rohstoffen, damit ein Bau überhaupt realisiert werden kann. Mit der Möglichkeit der Überplanung von Rohstoffflächen werden diese Verfügbarkeiten massiv beschränkt. Dies führt neben der Frage der Verfügbarkeit auch zu einer massiven Verteuerung dieser Projekte. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass neben den Flächen für die Rohstoffsicherung auch andere Flächenstrukturen für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß dem Entwurf in Betracht gezogen werden,</p>	pv 04	<p>Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung sind nicht für den zeitnahen Abbau bestimmt. Nach dem derzeit verbindlichen ROP ist nicht mit einer Inanspruchnahme vor 2035 zu rechnen. Z 93 beinhaltet zugleich eine Befristung, die eine zeitliche Begrenzung der Photovoltaiknutzung bis 2050 sicherstellt. Da es deutlich mehr Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung gibt, als der geschätzte Bedarf erwarten lässt, ist in vielen Fällen nicht mit einer Inanspruchnahme bis 2050 zu rechnen.</p> <p>Zudem findet Z 93 nur in einem Fall Anwendung, da es lediglich beim Vorbehaltsgebiet Nr. 04 Stromberg/Roth/Waldalgesheim/Waldlaubersheim zu einer Überlagerung kommt. Diese Überlagerung beschränkt sich auf einen Bereich von 6 ha eines 76 ha großen Rohstoffsicherungsgebietes. Von einer massiven Einschränkung kann daher nicht gesprochen werden, da insgesamt 158 ha Quarzitvorkommen in den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung der Region gesichert werden.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
31	vero	15.10.2024	<p>halten wir es für verantwortbar, die Vorranggebietskulissen für die langfristige Rohstoffsicherung einer Überlagerung mit den Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht zugänglich zu machen. Aus diesem Grund, befürworten wir die Streichung des neuen Satzes in Z 93.</p> <p>Sollte die Planungsgemeinschaft weiterhin an dem neuen Z 93 festhalten, so schlagen wir alternativ vor, den angedachten Satz wie folgt zu fassen:</p> <p>„In den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung können bei Überlagerung mit den Vorbehaltsgebieten für die Photovoltaiknutzung innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden, wobei die zeitliche Nutzung durch Photovoltaik bis maximal 31.12.2050 zu befristen ist. Im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren ist auf einen Rückbau bis spätestens zu diesem Zeitpunkt konkret hinzuweisen und Vertragsstrafen für den Fall des Nichtnachkommens festzulegen.“</p> <p>Eine entsprechende Fassung des neuen Z 93 macht aus Sicht der Rohstoffgewinnung Sinn, um sicherzustellen, dass potenzielle Zwischennutzungen gemäß § 7 Abs. 1 ROG möglich sind. Gleichzeitig macht die konkrete Benennung eines maximalen Zeitraums deutlich, dass diese Flächen originär für die Rohstoffgewinnung freizuhalten sind und damit spätestens zum 1.1.2051 wieder für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen müssen. Dies ermöglicht Planungssicherheiten sowohl auf Seiten der Solarparkbetreiber als auch auf Seiten der Rohstoffindustrie. Lediglich einen Hinweis in der Begründung zu Z 93 erachten wir an dieser Stelle als zu wenig, um auf die Besonderheit hinzuweisen.</p>	PV 04	<p>Der vorgeschlagene Textbaustein mit dem konkretisierten Datum und den Hinweisen für das Genehmigungsverfahren wird in die Begründung zu Z 93 übernommen.</p> <p>Eine Aufnahme in den Zieltext würde über das raumordnerische Steuerungserfordernis hinausgehen. Detaillierte Festlegungen zur Umsetzung sollten den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten bleiben.</p>
31	vero	15.10.2024	<p>b) Erweiterungsfläche des Tagebaus Marta – LGB Nr. 4115/1</p> <p>Die hiesige Erweiterungsfläche war ausweislich der bisherigen Planaufstellung für eine Hochstufung in ein Vorranggebiet für die kurz- und mittelfristige Rohstoffgewinnung vorgesehen. Eine solche Hochstufung war auch durch die Planungsgemeinschaft unterstützt worden. Diese Hochstufung soll nun ausweislich des jetzigen Entwurfs nicht mehr vollzogen werden.</p> <p>Wir fordern daher, dass die Hochstufung dieser Fläche in der aktuellen Fortschreibung wie zuvor geplant vollzogen wird.</p> <p>Insbesondere möchten wir hier darauf aufmerksam machen, dass es sich bei der hier in Rede stehenden Fläche um eine Erweiterungsfläche für einen Feldspattagebau handelt. Feldspat unterliegt gemäß der Verordnung 2024/1252 (VO) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen, einem besonderen Schutzregime. Diese EU-Verordnung dient in erster Linie dazu, kritische Rohstoffe in der Europäischen Union zu sichern. Unter diese kritischen Rohstoffe fällt gemäß lit. k) des Anhang II Abschnitt 1 der VO auch Feldspat. Gemäß § 13 Abs. 1 der EU-Verordnung 2024 /1252 haben die nationalen Raumordnungsbehörden bei Aufstellung ihrer Pläne vor allen Dingen dem Schutz dieser kritischen Rohstoffe hinreichend zu entsprechen. Sie müssen dazu insbesondere überlegen, welche Bestimmungen dafür in die Pläne aufzunehmen sind. Dies gilt auch in Bezug auf den hier maßgeblichen Regionalplan Rheinhessen- Nahe. Demgemäß ist die Planungsgemeinschaft im Rahmen des laufenden Änderungsverfahrens dazu verpflichtet, dieser neuen europäischen Vorgabe zum Schutz des Feldspats als kritischer Rohstoff zu entsprechen. Dies kann letztlich insbesondere dadurch umgesetzt werden, dass die entsprechende Gebietskategorie im Raumordnungsplan für diesen Rohstoff verbessert wird. Aus diesem Grund sehen</p>	Steinbruch Marta	<p>Die Planungsgemeinschaft unterstützt die Rohstoffsicherung im Bereich des Feldspattagebaus Marta, indem sie diesen als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung festlegt. Die Festlegung eines Vorranggebietes für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau würde wegen der Nachbarschaft zu einem Natura2000-Gebiet den sicheren Ausschluss von negativen Beeinträchtigungen beinhalten. Dies kann jedoch auf regionaler Ebene nicht sicher ausgeschlossen werden, da die genauen Parameter des Rohstoffabbaus noch nicht bekannt sind. Somit verbliebe nur eine worst-case-Betrachtung, die keine Unbedenklichkeit attestieren könnte.</p> <p>Der Vorhabenträger hat die Möglichkeit im Zuge der konkreten Planung eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung nachzuholen. Sofern dann eine Beeinträchtigung der Schutzziele sicher ausgeschlossen werden kann, steht die Fläche dem Rohstoffabbau offen.</p> <p>Die Ausführungen zur besonderen Bedeutung des Feldspats auf Grundlage der genannten EU-Verordnung sind in diesem Fall unerheblich, da sie das Naturschutzrecht nicht aushebeln können. Die Natura2000-Verträglichkeit unterliegt nicht der Abwägung, sondern ist nachzuweisen.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
31	vero	15.10.2024	wir es als europarechtlich geboten und auch notwendig an, die in Rede stehende Fläche, wie bereits zuvor geplant, als Vorranggebiet für die kurz- bis mittelfristige Rohstoffgewinnung auszuweisen, da so raumplanungsrechtlich sichergestellt werden kann, dass die Vorgaben des europäischen Gesetzgebers umgesetzt werden. Den gesonderten Stellungnahmen der Kanzlei sowie der Firma schließen wir uns vollumfänglich an.	Steinbruch Marta	siehe oben
32	BKRI	19.09.2024	Zu Z 93 Mineralische Rohstoffvorkommen wie Spezialton, Feldspat, Klebsand, Kaolin, Kieselerde, Quarzsand, Quarzit oder Kalk, stellen einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor für Rheinland-Pfalz dar. Diese mengenmäßig begrenzten, nicht vermehrbaren und standortgebundenen Rohstoffressourcen sind - nach dem Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz - aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung langfristig zu sichern und Raumannsprüche, die eine Rohstoffgewinnung dort dauerhaft unmöglich machen, grundsätzlich auszuschließen. Das Flächenäquivalent für die im Jahr 2022 genutzte Menge an Baurohstoffen und Industriemineralen betrug in diesem Zusammenhang, nach dem Bericht zur Rohstoffsituation in Deutschland 2022 der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), etwa 15,62 Quadratkilometer. Bezogen auf die Gesamtfläche Deutschlands (357.582 Quadratkilometer) ergibt sich daraus für das Jahr 2022 lediglich ein Flächenbedarf von rund 0,004 Prozent der Landesfläche. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Vierten Teilfortschreibung für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) 2024 dargelegt, ist, bei Überlagerung von Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung mit Windkraftanlagen oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck der Rohstoffsicherung nicht mehr gegeben. In Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung sollte daher die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig ausgeschlossen und grundsätzlich auf konfliktärmere Bereiche außerhalb dieser Gebiete konzentriert werden. Eine zeitlich begrenzte Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Vorranggebieten	PV 04	Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung sind nicht für den zeitnahen Abbau bestimmt. Nach dem derzeit verbindlichen ROP ist nicht mit einer Inanspruchnahme vor 2035 zu rechnen. Z 93 beinhaltet zugleich eine Befristung, die eine zeitliche Begrenzung der Photovoltaiknutzung bis 2050 sicherstellt. Anschließend müssen die Anlagen zurückgebaut werden, in der Begründung wird dieses nun noch präzisiert. Da es deutlich mehr Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung gibt, als der geschätzte Bedarf erwarten lässt, ist in vielen Fällen nicht mit einer Inanspruchnahme bis 2050 zu rechnen. Zudem findet Z 93 nur in einem Fall Anwendung, da es lediglich beim Vorbehaltsgebiet Nr. 04 Stromberg/Roth/Waldalgesheim/Waldlaubersheim zu einer Überlagerung kommt. Diese Überlagerung beschränkt sich auf einen Bereich von 6 ha eines 76 ha großen Rohstoffsicherungsgebietes. Daher hat die Neufassung des Z 93 in der Praxis nur geringfügige Relevanz.
32	BKRI	19.09.2024	für die langfristige Rohstoffsicherung ist nur möglich, wenn jederzeit die Gewinnung von Rohstoffen möglich bleibt, die Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bedarfsfall rückgebaut wird und die zuständige Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit der Fachstelle der Nutzung zustimmt. Ehemalige Flächen des Rohstoffabbaus, deren Rohstoffpotential bereits vollständig ausgeschöpft ist, können im Rahmen einer Nachfolgenutzung für die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Betracht kommen, soweit die Auflagen der Rekultivierung bzw. Renaturierung dabei beachtet werden.	PV 04	siehe oben  Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
33	LEE		<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass wir an unseren Empfehlungen der bisher eingereichten Stellungnahmen festhalten. Vor allem in Bezug auf PV-Freiflächen befürchtet der LEE, dass die Grundsätze, wie sie in der Fortschreibung zum Regionalplan vorgesehen sind, als Orientierung von den Orts- und Verbandsgemeinden übernommen werden, obwohl es sich lediglich um Grundsätze der Raumordnung (Berücksichtigungspflicht) und keine Ziele (Beachtenspflicht) der Raumordnung handelt. Zudem bewerten wir kritisch, dass ohne eine detaillierte Überarbeitung der Festlegungen die Planungsgrundsätze nicht hinreichend eingehalten werden.</p> <p>Zu G 169 a</p> <p>In die Grundsatzbestimmung wurde der Zusatz aufgenommen, nach welchem die Träger der Bauleitplanung beachten sollen, dass in Abständen von ca. 300 m Querungsmöglichkeiten für Wildtiere geschaffen werden. In der Begründung des Grundsatzes ist weiter ausgeführt, dass ferner zu berücksichtigen sei, dass Querungsmöglichkeiten für Wildtiere erhalten bleiben. Empfohlen wird eine 5 m breite Grünzäsur in Abständen von 300 m. Es ist fraglich, ob der Plangeber vorsieht, grundsätzlich bei jedweder Bauleitplanung zur Konkretisierung der im Plan dargestellten Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik die Einhaltung von Wildtierkorridoren zu gewährleisten oder ob die Vorgabe zur Einrichtung von Wildtierkorridoren nur auf solche Fälle beschränkt ist, bei welchen bestehende Wildtierkorridore lediglich erhalten werden. Wir bitten um eine Konkretisierung im textlichen Grundsatz sowie in dessen Begründung. Des Weiteren lässt die aktuelle Formulierung konkrete Bemessungsgrenzen missen. Welche Abstände von 300 m sind genau gemeint? Ab wann bzw. bei welcher Zaunlänge ist die Maßnahme anzuwenden? Wir verweisen als Beispiel für eine Konkretisierung auf die Formulierung des Gesetzgebers in §37 Abs. 1a Nr. 3 lit. a EEG, in welcher eine Zaunlänge von 500 m Seitenlänge konkret benannt ist (diese wird im Praxisleitfaden des BMWK weiter ausgeführt).</p>		<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es ist in jedem Bauleitplanverfahren auf die Einhaltung der Wildtierkorridore zu achten, die Begründung wird dahingehend konkretisiert.</p> <p>Gemeint sind grundsätzliche Querungsmöglichkeiten vorzusehen - unabhängig davon, ob ein kartierter Korridor vorliegt. In Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sollen Abweichungen möglich sein, wenn diese fachlich begründbar sind. Wenn an einer Seite die Länge von 300 m überschritten wird, sollte eine Grünzäsur vorgesehen sein. Die 300 m werden allerdings als Circa-Angabe genannt, folglich kann bei geringfügigen Überschreitungen von weniger als 10 m auf eine Querungsmöglichkeit verzichtet werden. Die Begründung zu G 169 a wird entsprechend präzisiert.</p>
33	LEE		<p>Ausschlusskriterium landesweit bedeutende Rastgebiete inkl. 600 m Abstandspuffer</p> <p>In der Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik des regionalen Energiekonzeptes wurde im Anschluss an die erste Offenlage ein ergänzendes Ausschlusskriterium hinzugefügt. Es handelt sich dabei um landesweit bedeutende Rastgebiete inklusive eines 600 m Pufferbereiches, basierend auf einem Datensatz des LfU (2024). Als einzige Begründung ist lediglich die Sicherstellung eines ausreichenden Rastflächenangebots zur Erhaltung des jeweiligen Rastgebietes angegeben. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können durch ihre flächige Ausgestaltung möglicherweise potenzielle Landeplätze eingrenzen, aber nicht vollends versperren. Es fehlt in der Begründung an einer stringenten und nachvollziehbaren Herleitung des Pufferabstandes von 600 m. Ein Schutzpuffer dieser Größenordnung wäre unseres Erachtens nachvollziehbar bei beweglichen Anlagenteilen, von denen eine Scheuchwirkung auf Rastvögel zu erwarten ist. Bei klassischen Freiflächen-Photovoltaikanlagen handelt es sich aber um stehende, unbewegliche bauliche Anlagen, die zum Bestandteil der Umwelt im Umfeld der Rastgebiete werden. Selbst unter der Annahme der Notwendigkeit eines entsprechenden Puffers, scheint dieser unverhältnismäßig groß gewählt. Um dem Willkürverbot der Planung entgegenzuwirken, sollte in der Planbegründung eine entsprechende konkrete Begründung des 600 m Abstandes, bspw. durch eine Berechnungsformel oder den Verweis auf wissenschaftliche Studien, eingefügt werden.</p>		<p>Die 600 m Abstandspuffer waren zunächst von der zuständigen Fachbehörde, dem LfU genannt worden. In dessen Stellungnahme vom 28.10.2024 wurde der Abstandspuffer inzwischen auf 300 m reduziert. Auf folgende Quelle wird sich hierbei bezogen: Trautner, J., Attinger A. &amp; Dörfel T. (2024): Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Naturschutz - Festlegungen und Empfehlungen aus einer Orientierungshilfe für die regionale Planung. - ANLiegen Natur 46 (1): online preview, 10 p., Laufen; <a href="http://www.anl.bayern.de/publikationen">www.anl.bayern.de/publikationen</a></p> <p>Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH, Trautner et al. (2022): Umgang mit Naturschutzkonflikten bei Freiflächensolaranlagen in der Regionalplanung - Orientierungshilfe zum Arten- und Biotopschutz für die Region Bodensee-Oberschwaben. Auftraggeber: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben</p>
34	WVR	01.10.2024	Wir haben keine weiteren Einwendungen vorzubringen. Die in unseren bisherigen Stellungnahmen genannten Positionen bleiben in vollem Umfang bestehen.		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden die Hinweise aus der Stellungnahme vom 26.09.2023 zu berücksichtigen sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
35	KV Alzey-Worms	26.09.2024	<p>Hinsichtlich der Stellungnahme des Landkreises Alzey-Worms verweisen wir auf unsere bereits abgegebene Stellungnahme vom 28.03.2024, die wir im Rahmen der erneuten Anhörung und öffentlichen Auslegung um folgende Aspekte ergänzen:</p> <p>Die Sicherstellung der Energieversorgung durch erneuerbare Energien und damit auch die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikflächen (FFPV) ist zwischenzeitlich zu einem Belang im überragenden öffentlichen Interesse erklärt worden. Dementsprechend erfolgt vorliegend eine Ausweisung geeigneter Flächen mit möglichst wenigen Restriktionen.</p> <p>Hierzu ist anzumerken, dass u.a. Vorrangflächen für die Landwirtschaft grundsätzlich nicht als Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgewiesen werden. An manchen Stellen werden jedoch landwirtschaftlich sehr hochwertige Böden, die zudem mit einer speziellen Bewässerungsinfrastruktur zum Anbau von bestimmten Kulturen versehen sind, als FFPV-Potenzialflächen ausgewiesen, wie bspw. im Fall der Potenzialfläche 05 Alsheim/Mettenheim/Osthofen. Diese Flächen wurden trotz hervorragender landwirtschaftlicher Eignung aufgrund der Überlagerung mit einem Grundwasserschutzgebiet nicht als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgewiesen. Aufgrund der hohen Bodenertragsmesszahl (im Schnitt 75) wie auch der bestehenden Beregnungsinfrastruktur sollten solche Flächen dennoch nicht als Potenzialflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen betrachtet werden.</p> <p>Zudem bleiben wir bei unserer bereits mitgeteilten Auffassung, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen zum Schutz von Natur und Landschaft vorzugsweise auf bereits versiegelten Flächen errichtet werden sollten. Hier besteht im gesamten Gebiet des Landkreises Alzey-Worms noch ein sehr großes Potenzial, das deutlich konfliktärmer und mit wesentlich geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft genutzt werden kann.</p>	PV 05	<p>Die Regionalplanung hat den Auftrag mindestens Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen festzulegen. Es gibt in der Region keine ausreichenden Flächenpotenziale an bereits versiegelten Flächen (z.B. militärische Konversion, Deponien), die sich für eine Photovoltaiknutzung eignen. Die wenigen Flächen, die tatsächlich infrage kommen, sind in den meisten Fällen als Siedlungsfläche im ROP dargestellt, sodass eine Photovoltaik Nutzung jederzeit möglich und die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes entbehrlich ist.</p> <p>Die Potenzialfläche 05 liegt an einer linienförmigen Infrastrukturtrasse (Bahnstrecke), die nach G 166 vorrangig für die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden soll. Entlang dieser Trasse sind im 200 m Korridor Photovoltaikanlagen ohnehin baurechtlich privilegiert. Der Verweis auf ertragsschwache Ackerflächen in G 166 ist als alternatives Standortkriterium zu verstehen und nicht als kumulierende Bedingung.</p> <p>Vorranggebiete für die Landwirtschaft wurden bei der Flächenabgrenzung ebenso ausgespart wie die Schutzzonen I und II des Wasserschutzgebietes. In der Schutzzone III ist Photovoltaik nicht grundsätzlich ausgeschlossen.</p>
36	KV Birkenfeld	24.09.2024	<p>Beschluss: Es wird beschlossen, im Rahmen der erneuten Anhörung und öffentlichen Auslegung des Planentwurfs der dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung keine Stellungnahme abzugeben.</p>		Kenntnisnahme
37	KV Mainz-Bingen	24.09.2024	<p>Vorranggebiet 19: Nieder-Olm-West (28 ha)</p> <p>Auf Wunsch der VG wurde der Flächenzuschnitt verändert. Die bereits bebauten Lücke zwischen dem Vorranggebiet und den bestehenden Gewerbeflächen wurde angepasst und das Vorranggebiet nach Süden erweitert, jedoch in gleicher Größe im Osten reduziert. Die Größe der Vorrangfläche wurde somit nicht verändert. Die Fläche ist weitgehend durch landwirtschaftliche Nutzungen (Ackerbau) geprägt. Durch die Anpassung der Fläche, liegt die bereits angelegte Ausgleichsfläche (Streuobstwiese) nicht mehr innerhalb des Vorranggebiets.</p> <p>Artenschutzrelevante Aspekte (Feldhamster, Feldlerche, etc.) sind auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen, darüber hinaus bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	G 19	Kenntnisnahme.



Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
38	Stadt Mainz	12.10.2024	<p>Zu Anlage 1 „ Textteil RROP“  Kap. 2.2.3 Besondere Funktion Gewerbe  Zu Plansatz Z 18a und Z 18c  Die Stadt Mainz sieht weitethin einen Abstimmungsbedarf bezüglich der Regelungsinhalte und Regelungstiefe der im Plansatz 18a aufgeführten Zulässigkeit von Vorhaben bzw. Nutzungen. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 10. April 2024 dargelegt, können gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG in Vorranggebieten lediglich bestimmte raumbedeutsame Funktionen/Nutzungen, die den vorrangigen Funktionen/Nutzungen widersprechen, ausgeschlossen werden. Es wäre u.E. zu prüfen, wie detailliert Nutzungssteuerungen formuliert werden können ohne die kommunale Planungshoheit unzulässigerweise einzuschränken.</p> <p>Zu Plansatz „Z 18 b*“:  Die Aufnahme des o.g. Plansatzes in der vorliegenden Form ist aus Sicht der Stadt Mainz sinnvoll.</p> <p>Zu Plansatz „Z 18 h*“:  Die Einbindung der Gewerbeflächenentwicklung auf kommunaler oder interkommunaler Ebene in ein mit der Regionalplanung abgestimmtes Gewerbeflächenkonzept ist unter dem Blickwinkel der Regionalplanung sinnvoll (u. a. mit Blick auf den Flächenverbrauch und eine regionalräumliche Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung).  Allerdings sollte auch hier gewährleistet werden, dass die kommunale Planungshoheit nicht unzulässig eingeschränkt wird.</p> <p>Zu Karte 5 „Regionaler Grünzug und Grünzäsuren“ (S. 41):  Wir bitten um Prüfung der Karte. Im Bereich des geplanten Biotechnologie-Standortes (Vorranggebiet Gewerbe Nr. 30-„Hochschule IT“) scheint noch, anders als in der Gesamtkarte (s. Anlage 2 - Änderungen Gesamtkarte) eine Grünzäsur im randlichen Bereich des Vorranggebietes südlich des Dalheimer Wegs dargestellt zu sein.</p>		<p>Nach Einschätzung eines Rechtsgutachters ist die Einschränkung der Feinsteuerung der baulichen Nutzung in den Gewerbegebieten gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO im vorliegenden Fall durch das raumordnerische Interesse einer übergeordneten regionalplanerischen Gewerbeentwicklung gedeckt und lässt sich unter das Anpassungsgebot an die Ziel der Raumordnung fassen (§ 1 Abs. 4 BauNVO). Aufgrund der Begrenztheit der geeigneten Flächen für großflächige Gewerbeentwicklung besteht ein übergeordnetes Interesse, dass diese Flächen für Gewerbe gesichert und nicht mit Fremdnutzungen belegt werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird lediglich die Erstellung eines Konzeptes gefordert, kommunale Gestaltungsspielräume für die Gewerbeflächenentwicklung bleiben unabhängig davon bestehen.</p> <p>Die Karte 5 wird entsprechend angepasst.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
38	Stadt Mainz	12.10.2024	<p>Die angepasste Darstellung des regionalen Grünzugs im Bereich des Layenhofs ist nachvollziehbar und befindet sich im Einklang mit dem derzeitigen Bauleitplanverfahren, solange die Abgrenzung anhand des ausgewiesenen Naturschutzgebietes erfolgt.</p> <p>Zu Plansatz Begründung Z 53a, Z 83a und Z 169 e:</p> <p>Gemäß den Zielen Z 53a und Z 83a können Freiflächenvoltaikanlagen bei der Überschneidung von regionalen Grünzügen bzw. Vorranggebieten Landwirtschaft mit Vorbehaltsgebieten für Photovoltaiknutzung errichtet werden. Gemäß dem Ziel Z 169 e können Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Vorranggebieten Windenergienutzung errichtet werden, sofern die vorrangige Windenergienutzung nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Wir regen an, dass in den genannten Fällen die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu prüfen ist.</p> <p>Zu Kap. 4.3 Energieversorgung</p> <p>Allgemeine Vorbemerkung: Die Sicherung und Entwicklung der wirtschaftlichen und ökologischen Raumstrukturen und -funktionen ist insbesondere im Ballungsraum von anhaltend hoher Bedeutung. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind ein weiterer Baustein zur Stärkung der erneuerbaren Energien. Die vorliegende dritte Teilfortschreibung wird von der Stadt Mainz begrüßt. Sie steht in engem Zusammenhang mit der vierten Teilfortschreibung des RROP im Bereich Windenergie und der Beschlusslage der städtischen Gremien zum sog. „Klimanotstand“ (1414/2019), zum konsequenten Klimaschutz (1663/2021), zur Erreichung der Klimaneutralität (idealerweise bis 2035 unter Beachtung der Machbarkeit, 0024/2021/1). Konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele wurden vom Stadtrat formuliert und befinden sich in der Umsetzung (1270/2020, 1423/2022). Mainz ist als eine der ersten Kommunen dem Kommunalen Klimapakt des Landes Rheinland-Pfalz beigetreten (0144/2023) und hat sich im Rahmen eines gegenseitigen Leistungsversprechens dazu verpflichtet, die Maßnahmen des Masterplan 100% Klimaschutz umzusetzen. Mit dem Beitritt unterstützt die Stadt Mainz die Klimaschutzziele des Landes Rheinland-Pfalz, im Gegenzug unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Stadt Mainz bei der Umsetzung kommunaler Vorhaben.</p>		<p>Der regionale Grünzug geht nicht über die NSG-Grenze hinaus.</p> <p>Bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik wurden besonders sensible landschaftliche Bereiche bewusst ausgespart. Eine harmonische Einbindung in das Landschaftsbild sollte grundsätzlich erfolgen. In der Begründung zu Z 83a (Regionaler Grünzug) wird dies explizit betont. Bei den Zielen "Vorrang Landwirtschaft und Windenergienutzung" fehlt dieser Hinweis, weil hier nicht der Schutz des Landschaftsbildes im Vordergrund steht.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
38	Stadt Mainz	12.10.2024	<p>Die entsprechenden Berichte und Beschlüsse sind der Planungsgemeinschaft Rheinhesen-Nahe bekannt. Sie sind im Ratsinformationssystem öffentlich und verfügbar unter: <a href="https://bi.mainz.de/recherche.php">https://bi.mainz.de/recherche.php</a> (Als Suchwort reicht die Nummer der Vorlage z.B. 1414/2019 für den "Klimanotstand").</p> <p>Zu Gn 162 a, Begründung und Erläuterung: Wir regen an, die ursprünglich vorgesehene Formulierung „Die zu erstellenden Klimaschutzkonzepte ... , beizubehalten. Der Zusammenhang Klimaschutzkonzept- Handlungsbedarf-Klimaschutzzielerreichung ist hier klar dargestellt. Die Stadt Mainz hat mit dem in Umsetzung befindlichen Klimaschutzkonzept „Masterplan 100% Klimaschutz“ zentrale Planungs- und Umsetzungsgrundlagen vorliegen, die Nennung der notwendigen Schritte zur Erreichung konkreter Klimaschutzzielen ist von Bedeutung.</p> <p>Zu G 169a, Querungsmöglichkeiten: Gegen die Ergänzung des Grundsatzes bestehen keine Bedenken. Die Schaffung von Querungsmöglichkeiten für Wildtiere wird begrüßt. Die Durchgängigkeit für Tierarten bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist seit dem 16.05.2024 in § 37 Abs. 1a EEG und in § 48 Abs. 6 EEG geregelt. Dies ist eins von fünf Kriterien. Mindestens drei der fünf Kriterien müssen von Anlagenbetreibern eingehalten werden. Auf den Leitfaden "Naturschutzfachliche Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen" des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom Juli 2024 wird verwiesen.</p> <p>Zu Z 169e, multifunktionale Nutzung: Die Nutzung von Vorranggebieten Windenergienutzung auch für Freiflächen-Photovoltaik ermöglicht die Schaffung von Energieparks und die Konzentration von räumlichen Belastungen. Die Einräumung eines Vorrangs für die Windenergie ist sachgerecht und wird begrüßt. Die Beachtung überlagernder Ziele der Raumordnung kann zu Einschränkungen der Freiflächen-Photovoltaik führen. Dies ist zum Beispiel bei Grünzäsuren gegeben. Wir bitten zu prüfen, ob bei den genannten Beispielen Vorranggebiet Landwirtschaft und regionaler Grünzug ein absoluter Ausschluss besteht, oder ob hier eine Prüfung des Einzelfalls zielführend sein könnte.</p>		<p>Es handelt sich um eine nachrichtliche Anpassung an die 4. Teilfortschreibung LEP IV.</p> <p>Da die Durchgängigkeit nur ein optionales Kriterium ist, wird an dem Grundsatz festgehalten.</p> <p>Eine Freigabe würde einen flächigen Zubau von Grünzügen oder eine erhebliche Inanspruchnahme von Vorranggebieten für Landwirtschaft ermöglichen. Dies ist nicht erwünscht. Da sich viele Vorranggebiete Windenergienutzung mit hochwertigen Böden überlagern, ist eine Freigabe für die Photovoltaik hier nicht erwünscht.</p>
38	Stadt Mainz	12.10.2024	<p>Zu Anlage 5: Strategische Umweltprüfung - „Gewerbesteckbriefe“</p> <p>1. Standort Hochschule II: (Nr. 30)</p> <p>Bezüglich der Bewertung möchten wir auf folgende Aspekte verweisen, die ergänzend aufgenommen werden könnten: Die Erschließung ist besonders günstig zu bewerten, da die Regionalbahn direkt angrenzt und die Straßenbahn in unmittelbarer Nihe verläuft. Eine Anbindung an Erstere sowie eine Verlängerung Letzterer wurden im Wettbewerbsverfahren bereits angedacht und mit den verantwortlichen Stellen (MVG, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität) abgestimmt. Da die Fläche an das Hochschulerweiterungsgelände (Fläche Nr. 29) anschließt, ist die Fläche darüber hinaus auch siedlungsstrukturell angebunden. Bezüglich der Bewertung der Kaltluft verweisen wir auf eine durch das Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz beauftragte gutachterliche Ersteinschätzung, welche zu dem Ergebnis kommt, dass eine städtebauliche Entwicklung an dieser Stelle bei Beachtung einiger Rahmenbedingungen möglich ist. Entscheidend hierbei war das Maß an Beeinträchtigung der Kaltluftentstehung und des Kaltluftabflusses. Die bestehenden Werte dürfen nicht um 10 % überschritten werden bzw. vorsorglich ist eine Unterschreitung von 7 % anzustreben. Der Preisträger des Wettbewerbs hält sowohl den Schwellen- als auch den Vorsorgewert ein. Auch wird eine Wegeverbindung in Nord-Süd-Richtung (Bewertung Landschaft) durch den Preisträger ermöglicht.</p>	G 30	<p>Der Steckbrief wird um einen Hinweis auf die gute ÖPNV-Anbindung ergänzt.</p> <p>Die Anbindung entsteht erst im Zuge der Umsetzung der Fläche 29.</p> <p>Kenntnisnahme.. Eine Anpassung der SUP erfolgt jedoch nicht, da die städtebauliche Umsetzung auf regionaler Ebene nicht festgelegt wird.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
39	Stadt Worms	24.09.2024	<p>Siedlungsentwicklung Gewerbe</p> <p>Wir begrüßen die Herausnahme der Darstellung „Vorranggebiet Gewerbe“ für die Fläche „Mittelhahntal“, entsprechend der bekannten Beschlusslage der Wormser Gremien.</p> <p>Die langfristige gewerbliche Entwicklung der Stadt Worms wird Gegenstand weiterer Besprechungen sein, insbesondere sobald hierzu ab 2025 eine Machbarkeitsstudie erstellt wird.</p> <p>Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar</p> <p>Wir möchten erneut um Abstimmung der Inhalte des Regionalplanes mit dem Verband Region Rhein-Neckar bitten, damit bei der Anpassung der Bauleitplanung der Stadt Worms an die Ziele der Raumordnung keine Zielabweichungsverfahren erforderlich werden.</p> <p>Bodenschutzrecht</p> <p>Die bisherige bodenschutzrechtliche Stellungnahme hat nach wie vor Bestand.</p>	G 26	Die Inhalte des Regionalplans werden mit dem Verband Region Rhein-Neckar abgestimmt.
40	Stadt Ingelheim	26.09.2024	<p>1. Beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen</p> <p>Angesichts der Fusion mit der ehemaligen Verbandsgemeinde Heidesheim im Jahr 2019 hat die Stadt Ingelheim ihren Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet neu aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss für den Flächennutzungsplan wurde am 13.11.2023 durch den Stadtrat gefasst. Die Erarbeitung des Vorentwurfs des Flächennutzungsplans ist fast abgeschlossen und der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung soll zeitnah gefasst werden. Als Grundlage für den neuen Flächennutzungsplan wurden unterschiedliche Fachkonzepte erstellt, die sich mit den Themen Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Verkehr, erneuerbare Energien, Stadtklima und Landschaft befassen. Diese können über die Internetseite <a href="https://ingelheim2024.de/">https://ingelheim2024.de/</a> abgerufen und für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials der Planaufstellung herangezogen werden.</p> <p>2. Sachgebiet Siedlungsentwicklung (Gewerbe)</p> <p>Gemäß G 18 d ROP soll die Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten vorrangig in den Gemeinden mit der Funktionszuweisung „Gewerbe“ und in Vorranggebieten „Gewerbe“ erfolgen. Die Planungsgemeinschaft führt in ihrer Kommentierung unserer Stellungnahme vom 20.03.2024 aus, dass die durch die Vorranggebiete „Gewerbe“ geregelte gewerbliche Flächenentwicklung nicht abschließend ist und auf Ebene der Bauleitplanung weitere Flächen dargestellt werden können, wobei die Vorranggebiete Gewerbe prioritär zu entwickeln sind.</p> <p>Im Regionalen Raumordnungsplan ist Ingelheim als Mittelzentrum mit der besonderen Funktion „Gewerbe“ gemäß Z 16 sowie Anlage 1 ROP ausgewiesen. Eine größere Fläche im Stadtgebiet („Westlich B41“) wurde in der 3. Teilfortschreibung als Vorranggebiet Gewerbe ausgewiesen. In Ingelheim gibt es entsprechend dem Gewerbeflächenkonzept neben dem Vorranggebiet „Westlich B41“ jedoch weitere (kleinteiligere) Flächen für die eine Entwicklung bzw. Darstellung im neuen FNP angedacht ist. Die o.g. Voraussetzungen aus G 18 d ROP treffen somit auf die Stadt Ingelheim zu.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zustimmung.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
40	Stadt Ingelheim	26.09.2024	<p>Durch die Planungsgemeinschaft muss daher sichergestellt werden, dass die Stadt Ingelheim auch ohne Vorranggebiete, die im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen werden, im neuen Flächennutzungsplan Gewerbeflächen darstellen kann und potenzielle Anträge auf Zielabweichung zukünftig positiv abgeschlossen werden können. Hierfür sollten geeignete textliche Klarstellungen in der Begründung der dritten Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans aufgenommen werden.</p> <p>Des Weiteren wird die Kommentierung seitens der Geschäftsstelle der PGRN zum Punkt 2e. aus unserer Anregung vom 20.03.2024 zur Kenntnis genommen. An unserer Anregung sich auf regionaler Ebene mit der Verteilung von Gewerbesteuern bei der Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete auseinander zu setzen und ggf. einen zentralen Verteilungsschlüssel zu entwickeln, wird festgehalten. Der Fokus der Regionalplanung liegt nach Aussage der Geschäftsstelle auf großflächigen Entwicklungen, welche sich oft nur in einer interkommunalen Zusammenarbeit realisieren lassen. Daher sollte der Aspekt der Gewerbesteuern hier nicht ausgeklammert werden.</p> <p>3. Sachgebiet Energieversorgung (Photovoltaik)</p> <p>Die Kommentierung der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft zum Sachgebiet Energieversorgung (Photovoltaik) zu unserer Anregung vom 20.03.2024 werden zur Kenntnis genommen. Die dort aufgeführten Argumente unserer Stellungnahme bleiben weiterhin bestehen. Gemäß G 169a ROP werden Vorbehaltsgebiete für die Photovoltaiknutzung ausgewiesen, auf welche sich die Träger der Bauleitplanung bei der Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen konzentrieren sollen. Nach Kommentierung der Planungsgemeinschaft zu unserer Stellungnahme vom 20.03.2024 ist es möglich, dass die Träger der Bauleitplanung über die im Regionalplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik weitere Flächen ausweisen können.</p>		<p>Die aktuellen Formulierungen der Ziele und Grundsätze inkl. der Begründungen geben den Kommunen bereits unter den vorgegebenen Voraussetzungen die Möglichkeit der Ausweisung neuer Gewerbeflächen. Eine Änderung der Begründung ist aus Sicht der Geschäftsstelle nicht notwendig.</p> <p>Die Aufnahme eines zentralen Verteilungsschlüssels der Gewerbesteuer kann auch außerhalb der 3. Teilfortschreibung im Rahmen einer politischen Selbstverpflichtung ergehen. Der ROP erscheint nicht als das geeignete Instrument, da dieser zu inflexibel ist und eine rechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Festschreibung des Schlüssels fehlt.</p> <p>Die Aussage ist zutreffend.</p>
40	Stadt Ingelheim	26.09.2024	<p>Das Konzept zur Freiflächen-Photovoltaik der Stadt Ingelheim identifiziert Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, welche nicht in der Potenzialstudie der Planungsgemeinschaft Rheinhesen-Nahe betrachtet und daher nicht als Vorbehaltsgebiete im regionalen Raumordnungsplan aufgenommen werden. Diese Flächen sollen zum Teil entsprechend o.g. Aussage der PGRN in den Flächennutzungsplan, der aktuell neu aufgestellt wird, aufgenommen werden.</p> <p>Daher muss durch die Planungsgemeinschaft sichergestellt werden, dass die Stadt Ingelheim auch ohne Vorbehaltsgebiete im neuen Flächennutzungsplan Gebiete für die Freiflächen-Photovoltaik ausweisen kann und potenzielle Anträge auf Zielabweichung zukünftig positiv abgeschlossen werden können. Hierfür sollten geeignete textliche Klarstellungen in der Begründung der dritten Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans aufgenommen werden.</p>		<p>Die aktuellen Formulierungen der Ziele und Grundsätze inkl. der Begründungen geben den Kommunen bereits die Möglichkeit der Ausweisung neuer Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Der Bescheid eines Zielabweichungsverfahrens ist immer eine Einzelfallentscheidung und u.a. von den betroffenen Zielen abhängig.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
41	VG Bodenheim	01.10.2024	<p>Sachgebiet Siedlungsentwicklung</p> <p>Unsere Stellungnahmen vom 11.09.2023 und 20.03.2024 halten wir weiterhin aufrecht. Ihr Verweis im Rahmen Ihrer Abwägungsentscheidung auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung zeigt allerdings auf, dass unsere Planungsabsichten weiterverfolgt werden können, diese aber durch die landesplanerischen Schutzschilder der Zielabweichung hohe Hürden überwinden müssen. Wir sehen deshalb in der Ausweisung der in unseren Stellungnahmen angesprochenen Bereiche an der L 425 und an der L 413 als Vorranggebiete für Gewerbe eine reelle Chance, die Planungsabsichten mittelfristig umsetzen zu können und bedauern Ihre ablehnende Haltung.</p> <p>Für Ihre Mitteilung, die G-Funktion für die Ortsgemeinde Nackenheim im Rahmen einer künftigen Fortschreibung des Kapitels Gemeindefunktionen zu prüfen, bedanken wir uns. Wir gehen davon aus, dass Sie diesen Punkt bei Ihrer nächsten Fortschreibung berücksichtigen und kein gesonderter Antrag erforderlich ist.</p> <p>Die Ortsgemeinde Nackenheim verfügt über eine hervorragende Verkehrsinfrastruktur und liegt an der vierspurigen Bundesstraße 9. Dort wird aktuell ein Gewerbegebiet „Am Wäldchen“ in drei Bauabschnitten entwickelt, der erste Bauabschnitt ist bereits erschlossen. Hier siedeln sich regional und überregional bedeutende Unternehmen an. Die Nachfrage nach größeren Gewerbeflächen ist nach wie vor so hoch, dass die Gewerbegrundstücke über ein spezielles Vergabeverfahren nach versch. Kriterien veräußert werden müssen. Das Gewerbegebiet verfügt über eine ÖPNV-Anbindung und ist über den Zubringer der B9 staufrei und ohne Umwege zu erreichen.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
41	VG Bodenheim	01.10.2024	<p>Gemäß Z 17 des ROP soll insbesondere entlang der Wirtschaftsachse B9 zw. Worms und Mainz Gewerbe angesiedelt werden. Um dem nach wie vor hohen Bedarf an größeren Gewerbeflächen in der Metropolregion Rhein-Main Rechnung zu tragen, sollen interkommunale Gewerbe-flächenkonzepte erstellt werden. Die Ortsgemeinde Nackenheim will dem gerne nachkommen und möchte zusammen mit der Verbandsgemeinde Bodenheim und der Ortsgemeinde Bodenheim ein interkommunales Gewerbegebiet zwischen der westlich verlaufenden Bahnstrecke, dem westlichen Teilbereich des Zubringers zur B9 (L 413) und der Karl-Arand-Straße auf Flächen der Ortsgemeinden Bodenheim und Nackenheim ausweisen.</p> <p>Daher unterstützt die Ortsgemeinde Nackenheim die Stellungnahme der Verbandsgemeinde Bodenheim in jeder Hinsicht und bittet erneut, ein Vorranggebiet für Gewerbe im o.g. Bereich vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich der Funktion „G“ für die Ortsgemeinde Nackenheim sei darauf verwiesen, dass in einer früheren Fassung des ROP (Punkt 2.2.2.3) die Ortsgemeinde Nackenheim die Funktion „G“ nur ausnahmsweise aufgrund einer damals angenommenen „fehlenden Flächenverfügbarkeit“ nicht erhalten hat. Nachweislich stehen Flächen im Gewerbegebiet „Am Wäldchen“ zur Verfügung, zudem liegen wir entlang der unter Z 17 benannten Wirtschaftsachse B9. Daher bitten wir um Zuweisung der besonderen Funktion für Gewerbe für die Ortsgemeinde Nackenheim.</p>		<p>Im angesprochenen Bereich wurde bereits einer moderaten Gewerbeentwicklung zugestimmt, die inzwischen bauleitplanerisch gesichert ist. Weitere Gewerbeentwicklungen in diesem Bereich sind aufgrund einer Grünzäsur und eines Wasserschutzgebietes schwierig. Eine Vorranggebietsfestlegung für Gewerbe erscheint an dieser Stelle nicht zweckmäßig.</p> <p>Die G-Funktion kann im Rahmen einer künftigen Fortschreibung des Kapitels Gemeindefunktionen geprüft werden. Bei der jetzigen Offenlage handelt es sich um die Festlegung von Vorranggebieten Gewerbe .</p>
42	VG Rhein-Nahe	18.09.2024	<p>Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe hat sich in seiner Sitzung am 11.09.2024 beschlossen, auf den Forderungen unserer Stellungnahme vom 21.03.2024 zu bestehen. Zusätzlich fordert der Verbandsgemeinderat in Ziel 169 d (Stichwort "Agri-Photovoltaik-Nutzung") die Beschränkung auf 40 Jahre aus der Zielformulierung herauszunehmen.</p> <p>Noch eine redaktionelle Änderung:</p> <p>Auf Seite 69 des Entwurfs ist die Ortsgemeinde Waldalgesheim der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg und nicht der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe zugeordnet. Ich bitte dies entsprechend zu ändern.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die textliche Änderung wird angepasst.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
43	VG Sprendlingen-Gensingen	04.10.2024	<p>Kapitel 2.2.4 Siedlungsentwicklung</p> <p>Zu Z20: In der Begründung zu Z 20 sollen Hinweise der Genehmigungsbehörde aufgenommen werden. Da Hinweise keine rechtliche Verbindlichkeit entfalten, sind diese unserer Auffassung nach entbehrlich und können somit ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Zur Potenzialfläche 12 (Gewerbe)</p> <p>Bitten wir nochmals um namentliche Nennung der OG Zotzenheim, da die Potenzialfläche innerhalb der Ortsgemeindegebiete Zotzenheim und Sprendlingen liegt. Auch haben sich die beiden Ortsgemeinden bereits entschlossen dieses Gebiet in Kooperation zu entwickeln.</p>	G 12	<p>Die Hinweise werden in den konkreten Genehmigungsverfahren zu beachten sein. Um dies für die Öffentlichkeit transparenter zu machen, werden die Hinweise in den Textteil ROP übernommen.</p> <p>Der Steckbrief in der SUP zur Fläche 12 wird um die OG Zotzenheim ergänzt. Der Gebietsname des Vorranggebietes bleibt bei Sprendlingen.</p>
44	VG Gau-Algesheim	25.09.2024	Nach Prüfung der Planunterlagen in o.g. Angelegenheit erstatten wir Fehlanzeige.		Kenntnisnahme.
45	Stadt Bad Kreuznach	23.09.2024	Seitens der Stadt Bad Kreuznach wird angeregt, dass die Anwendung des Ziels 18a, auf den in Karte 2a dargestellten bestehenden Vorranggebieten Gewerbe keine Anwendung findet. Bei ggf. erforderlichen Änderungen des Bebauungsplanes werden die Träger der Bauleitplanung sonst aufgefordert, von den Feinsteuermöglichkeiten der Baunutzungsverordnung Gebrauch zu machen und bisher zulässige Nutzungen auszuschließen. Dies entspricht einem enteignungsgleichen Eingriff für eventuelle Nachnutzungen oder wenige unbebaute, aber bereits veräußerte Restflächen. Dies führt zur Unsicherheit der in der kommunalen Planung und schwächt den Wirtschaftsstandort.		Ziel 18a weist auch darauf hin, dass Bestandsnutzungen und vorhandenes Baurecht erweiterten Bestandsschutz genießen. Die Begründung wird klarstellend ergänzt.
46	VG Bad Kreuznach	25.09.2024	<p>3. Teilfortschreibung, Gewerbe:</p> <p>Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach nimmt die Anmerkungen der Synopse zu dem Ziel 18b und zum Grundsatz 19 zur Kenntnis. Die VG Bad Kreuznach bittet weiterhin um Aufnahme der Fläche Nr. 9 in den RROP. Es wird auf die Grundsätze der Raumordnung verwiesen, in diesen ist klar definiert, dass u.a. die Entwicklungspotentiale zu sichern sind und diese Aufgaben gleichermaßen in allen Regionen (auch in strukturschwachen und ländlichen Regionen) zu erfüllen sind. Zudem sollen Ungleichgewichte zwischen den Regionen vermieden werden, welche hier eindeutig darin gesehen werden, dass direkt in unmittelbarer Nähe die Fläche 12 der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen zugesprochen, die Fläche 9 der VG Bad Kreuznach jedoch verwehrt wird. Der VG-Rat hält es für äußerst wichtig im Sinne der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung der VG, dass ein regional bedeutsamer Gewerbestandort innerhalb der VG vorgehalten wird. Die Verkehrslage wird als sehr günstig bewertet, da die Autobahnauffahrt ohne Ortsdurchfahrt erreicht werden kann. Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich durch die Autobahn sowie das Gewerbegebiet nördlich der Autobahn im Bereich der VG Sprendlingen-Gensingen vorbelastet. Weiterhin finden sich im Bereich der Fläche 9 keine gesetzlich geschützten oder schützenswerte Biotope gem. dem Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS).</p>	G 9	Die Fläche 9 ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Sie wurde intensiv in den Gremiensitzungen beraten und im Vergleich zur Fläche 12 schlechter bewertet und daher herausgenommen. Sie überschneidet sich zudem in Teilen mit einem ehemaligen Kriegsgefangenenlager, gegen dessen bauliche Nutzung sich die Verbandsgemeinde im Rahmen der parallel laufenden 4. Teilfortschreibung geäußert hat.
47	OG Roth	27.09.2024	<p>Die Ortsgemeinde Roth nimmt wie folgt Stellung und weist nachdrücklich, erneut auf folgendes hin:</p> <p>1. Das Neubaugebiet „Im Althausweg, Am Warmstrother Weg“ ist in keiner Weise in den Abstandsflächen berücksichtigt.</p> <p>2. Im Bundesverkehrswegeplan 2030 (Seite 136) ist die A 061 T+R Hunsrück AD Nahetal mit „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ aufgeführt. Dies ist ebenfalls nicht berücksichtigt.</p>	PV 04	<p>zu 1. Ein Abstand zwischen einem Neubaugebiet und einer FF-PVA ist rechtlich nicht verpflichtend, da u. a. von der Anlage keine störenden Emissionen ausgehen.</p> <p>zu 2. Es ist nicht zu erwarten, dass die Umsetzung zeitnah stattfinden wird, da andere Projekte im Bundesverkehrswegeplan 2030 mit "fest disponiert" bzw. "vordringlicher Bedarf" ausgewiesen sind.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
48	OG Raumbach	26.08.2024	<p>Als von der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinessen-Nahe betroffene Ortsgemeinde möchten wir nach unserer Stellungnahme vom 22. Februar 2024 erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme nutzen. Wie bereits aus unserer vorgenannten ersten Stellungnahme und der Stellungnahme der Unternehmen E.ON Energie Deutschland GmbH als Vorhabensträger und Investor und der WES Green GmbH als beauftragter Projektentwickler vom 06.03.2024 hervorgegangen ist, besteht in unserer Ortsgemeindelage das dringende Interesse, das formulierte Ziel 196b einer Einzelfallabwägung zugänglich zu machen. Uns ist bewusst, dass die formulierte Regelung auf das gesamte Planungsgebiet betrachtet, durchaus ein erstrebenswertes Ziel verfolgt, gleichwohl muss aus unserer Sicht auch der Berücksichtigung und Zulassung einzelner Ausnahmefälle — unter Berücksichtigung strikter Regelungen, um eine Zielaufweichung zu verhindern— möglich sein. Vorschlag Einzelfallabwägung des Ziels 196b. Wir schlagen deshalb vor, das Ziel 196b einer Einzelfallabwägung zugänglich zu machen und die an folgende Bedingungen zu knüpfen,</p> <p>die zum einen die Berücksichtigung von Unterschieden im Grundsatz gewährleisten und zum anderen sicherstellen, dass die Auswirkungen auf den Menschen gering sind: Die ausgewiesene Größe von maximal 50 Hektar darf nur dann im Einzelfall und nach Prüfung durch die zuständige Planungsbehörde überschritten werden, wenn</p> <p>1) ein lokalräumlich starker Eingriff in die Landwirtschaft nicht gegeben ist. Erklärung: Das Kriterium zur Bewertung dieser Kenngröße ist die Qualität des Bodens, der durch die regionaltypische Ertragsmesszahl ausgedrückt wird. Laut des LEP IV, G166 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandstandorten errichtet werden. Ein starker Eingriff in die Landwirtschaft ist somit nicht gegeben, wenn die Qualität des Bodens minderwertig ist und die Ertragsmesszahl des betroffenen Planungsgebietes im Mittel einen Wert von 35 nicht übersteigt.</p>	PV 08	<p>Wir gehen davon aus, dass Sie sich in Ihrer Stellungnahme auf das Z 169 b beziehen:</p> <p>Die Obergrenze von 50 ha für eine FF-PVA wurde in den Gremien der Planungsgemeinschaft festgelegt um das Landschaftsbild und hohe Ertragsmesszahlen (EMZ) zu schützen. Einzelfallprüfungen sind nicht vorgesehen. Eine darüberhinausgehende Vergrößerung der Fläche stünde im Widerspruch zu den künftigen Zielen des RRÖP.</p> <p>zu 1) Ertragsmesszahlen &lt; 35 bilden die Voraussetzung, dass FF-PVA in Vorranggebieten für die Landwirtschaft ausgewiesen werden können.</p>
48	OG Raumbach	26.08.2024	<p>2) eine starke Veränderung des Landschaftsbildes auszuschließen ist.</p> <p>Erklärung: Das Kriterium zur Bewertung dieser Kenngröße ist die Einsehbarkeit der Fläche. Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn die topographischen Gegebenheiten die Einsehbarkeit der Fläche stark einschränken und dadurch die Dimensionierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Auswirkung auf das Landschaftsbild hat. Wir schlagen vor, dass beide Anforderungen zwingend erfüllt werden müssen, um einen Einzelfall zu rechtfertigen. Sollten beide Anforderungen erfüllt sein, schlagen wir eine Erhöhung der maximalen Größe auf 75 Hektar vor, mithin eine Erhöhung von 50%. Die Neuformulierung des Z 196b könnte dann wie folgt lauten: Zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Vermeidung lokalräumlich starker Eingriffe in die Landwirtschaft gilt für Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich eine maximale Größe von 50 ha. Standorte, die weniger als 1 km voneinander entfernt sind, werden dabei als ein Standort betrachtet. Die Größe von maximal 50 Hektar darf im Einzelfall überschritten werden, wenn ein lokalräumlich starker Eingriff in die Landwirtschaft nicht gegeben ist und eine starke Veränderung des Landschaftsbildes auszuschließen ist. Konkretisierungsanfrage zu Ziel 196b</p> <p>Bei der Formulierung der vorgenannten Abwägung und im Rahmen des bereits anhängigen Zielabweichungsverfahrens ist aufgefallen, dass aus der Zielformulierung nicht hervorgeht, was genau mit Größe der Freiflächen-Photovoltaikanlage gemeint ist. Stellt diese Größe auf das im BauGB genannte Baufeld, also auf den tatsächlich mit Modulen oder Nebenanlagen bebaute Bereiche ab oder umfasst, die Größe auch Abstands-, Ausgleichs- und andere, nicht bebaute oder versiegelte Flächen, wie einen Wildtierkorridor? Sollten bei der Größe bereits Abstands- und Ausgleichsflächen integriert sein, schlagen wir grundsätzlich eine Erhöhung auf 65 ha vor, um Freiflächen-Photovoltaikanlagen raum-, tier- und naturverträglich zu entwickeln. Diesbezüglich möchten wir um Konkretisierung bzw. die Formulierung einer Definition bitten.</p>	PV 08	<p>zu 2) Die Größenbeschränkung auf 50 ha erfolgt auch aufgrund des Landschaftsbildes. Gerade in topografisch bewegtem Gelände können Flächen eher von oben im gesamten Umfang eingesehen werden. Eine räumliche Differenzierung erscheint daher schwierig. Der 50 ha-Wert leitet sich aus der regionalplanerisch definierten Mindestgröße für Vorbehaltsgebiete Photovoltaik von 20 ha ab und den laut Potenzialstudie erreichbaren Größen von teilweise über 100 ha. Die 50 ha stellen dabei einen Kompromiss zwischen einem wirtschaftlichen Betrieb der PV-Anlage und einer Begrenzung der örtlichen Belastung von Landwirtschaft und Landschaftsbild dar.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht betrachtet man dabei die Bruttofläche. Der Wildtierkorridor gehört dabei nicht zu dieser Fläche.</p>



Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
49	OG Horbruch	26.10.2024	<p>Mit Verwunderung haben wir leider erst kürzlich festgestellt, dass in der Gemarkung Horbruch eine großflächige, raumbedeutsame Vorrangfläche (Nr. 14 mit ca. 16 ha) für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben von Seiten der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen werden soll.</p> <p>Den Vertretern der Gemeinde Horbruch ist nicht erklärbar, weshalb diese Fläche unbedingt im Raumordnungsplan ausgewiesen werden sollte, obwohl diese in der strategischen Umweltprüfung (SUP), erstellt durch die Ingenieurgesellschaft mbH L.A.U.B, Kaiserslautern, im Hinblick auf umweltrelevante Auswirkungen, in ihrer Gesamtbewertung als ungeeignet eingestuft wurde.</p> <p>Auch weist die Ortsgemeinde Horbruch ausdrücklich darauf hin, dass sie durch die Aufnahme dieser Vorrangfläche in den Regionalen Raumordnungsplan erheblich in ihrer Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt wird. Hiernach liegt die Planungshoheit, also die Gestaltung der Bodennutzung durch hoheitliches Handeln im Wesentlichen bei den Kommunen/Ortsgemeinden und gerade nicht bei anderweitigen Verbänden oder Institutionen. Die Ortsgemeinde Horbruch plant schon seit längerem auf diesem Flächenbereich die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage und wird nunmehr erheblich in ihrem Planungswillen beschnitten.</p> <p>Bereits in der Gemeinderatssitzung am 14.02.2023 war von Seiten der Ortsgemeinde Horbruch beabsichtigt, einen sogenannten „Selbstverpflichtungsbeschluss“ für einen Solarpark Horbruch II zu beschließen, der damals jedoch aufgrund von unterschiedlichen Ansichten und Diskrepanzen innerhalb des vorherigen Gemeinderates von der Tagesordnung genommen wurde. Es ist aber auch heute noch Wille der Ortsgemeinde Horbruch an einem konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien zu beteiligen und durch die Errichtung einer größeren Photovoltaikfreiflächenanlage dazu beizutragen. Auch die Ortsgemeinde Horbruch steht diesen energie- und Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben des Bundes positiv gegenüber. Die Bundesregierung verabschiedete diesbezüglich mit dem "Osterpaket" im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.</p> <p>Ergänzend bzw. erläuternd weist die Ortsgemeinde darauf hin, dass sich die in Frage kommenden Flächen zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage vollkommen im Eigentum der Ortsgemeinde (Flur 9, Flurstück 49, Größe 95.486 m<sup>2</sup>; Flur 10, Flurstück 97/2, Größe 24.646 m<sup>2</sup> und Flur 10, Flurstück 129, Größe 2.837 m<sup>2</sup>) befinden und somit kurzfristig und zeitnah nach Erstellung des notwendigen Bebauungsplanes umgesetzt werden könnte.</p> <p>Insofern bitten wir die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe um Herausnahme dieser geplanten Vorrangfläche 14 „Horbruch“ aus dem momentan zu ändernden Regionalen Raumordnungsplan; sollte dieses nicht mehr möglich sein, so fordern wir wenigstens eine schriftliche Bestätigung, diese Vorrangfläche mit einer Photovoltaikfreiflächenanlage bebauen zu können/dürfen.</p>	G 14	Das Vorranggebiet Gewerbe in Horbruch wurde auf Wunsch der Kreisverwaltung und des damaligen Ortsbürgermeisters aufgenommen um auch im Norden des Landkreises und im Einzugsbereich der B 50 Gewerbeflächenangebote zu schaffen. Aufgrund geänderter politischer Zielsetzungen wird das Gebiet nicht weiter betrachtet. Die Zulässigkeit einer PV-Anlage ist separat zu klären.
49	OG Horbruch	26.10.2024	<p>positiv gegenüber. Die Bundesregierung verabschiedete diesbezüglich mit dem "Osterpaket" im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.</p> <p>Ergänzend bzw. erläuternd weist die Ortsgemeinde darauf hin, dass sich die in Frage kommenden Flächen zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage vollkommen im Eigentum der Ortsgemeinde (Flur 9, Flurstück 49, Größe 95.486 m<sup>2</sup>; Flur 10, Flurstück 97/2, Größe 24.646 m<sup>2</sup> und Flur 10, Flurstück 129, Größe 2.837 m<sup>2</sup>) befinden und somit kurzfristig und zeitnah nach Erstellung des notwendigen Bebauungsplanes umgesetzt werden könnte.</p> <p>Insofern bitten wir die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe um Herausnahme dieser geplanten Vorrangfläche 14 „Horbruch“ aus dem momentan zu ändernden Regionalen Raumordnungsplan; sollte dieses nicht mehr möglich sein, so fordern wir wenigstens eine schriftliche Bestätigung, diese Vorrangfläche mit einer Photovoltaikfreiflächenanlage bebauen zu können/dürfen.</p>	G 14	siehe oben
50	Stadt Wiesbaden	27.08.2024	Die von der Landeshauptstadt Wiesbaden mit Schreiben vom 27. Februar 2024 vorgebrachten Bedenken werden weiterhin aufrechterhalten.		Kenntnisnahme
51	Kreis Groß-Gerau	20.08.2024	Vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Der Kreis Groß-Gerau hat keine Anmerkungen.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
52	VG Nordpfälzer Land	17.10.2024	<p>Gemäß den zur Verfügung gestellten Unterlagen umfasst die dritte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe u.a. auch Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. In diesem Zusammenhang sollen auch die Gebiete Nr. 31 Schmittweiler (26 Hektar) und Nr. 39 Becherbach (24 Hektar)-beide gelegen innerhalb der Verbandsgemeinde Nahe-Glan unmittelbar angrenzend an die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land-als Vorbehaltsgebiete Photovoltaik übernommen werden. Diese Gebiete grenzen teilweise bzw. unweit an die Gemarkungsgrenze der Gemarkung von Waldgrehweiler in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land an. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Waldgrehweiler hat sich daher in seiner Sitzung vom 30. September 2024 mit der Thematik beschäftigt. Seitens der Ortsgemeinde Waldgrehweiler wurden diesbezüglich keine grundsätzlichen Bedenken im Hinblick auf eine Ausweisung der beiden zuvor bezeichneten Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geäußert. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass im Falle einer Beanspruchung von Wirtschaftswegen auf der Gemarkung von Waldgrehweiler zur Realisierung entsprechender Vorhaben entsprechende Nutzungsverträge mit der Ortsgemeinde zu schließen sind. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung.</p>	<p>PV 31 PV 39</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren wird dieser Hinweis zu berücksichtigen sein.</p>
53	BayWa	17.09.2024	<p>Zur Vergrößerung des Vorbehaltsgebiets Photovoltaik Nr. 08 in Raumbach Die räumliche Erweiterung des Vorbehaltsgebiets Photovoltaik Nr. 08 auf rund 50 Hektar führt aus unserer Sicht zu erheblichen Einschränkungen für die zukünftige Planung der angrenzenden Ortsgemeinde Desloch. Sie schränkt die Planungshoheit der Gemeinde effektiv ein. Im vergangenen Jahr wurde die Gemarkung Desloch auf potenzielle Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen untersucht. Nach aktuellem Stand wurde lediglich ein Gebiet mit rund 20 Hektar als geeignet identifiziert (vgl. Anlage 1). Diese Fläche (&gt;Auf Mittelschied“) liegt nordöstlich der Ortschaft in Flur 4 der Gemarkung Desloch und grenzt an die Gemarkung Raumbach. Die Fläche in Desloch eignet sich gemäß den regionalplanerischen Vorgaben grundsätzlich für die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Photovoltaik. Trotz Bereichen mit teils leicht erhöhten Ackerzahlen ergibt sich eine zusammenhängende Fläche mit deutlich unterdurchschnittlichen Ackerzahlen sowie eine durchschnittliche Ertragsmesszahl von unter 35 für das Gesamtgebiet (vgl. Anlage 2). Auch die vorgegebene Mindestgröße für Vorbehaltsgebiete von 20 Hektar sowie weitere Eignungskriterien werden unserer Auffassung nach in Desloch erfüllt. Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder Berührungspunkte mit den in der Studie festgelegten Ausschlusskriterien sind uns nicht bekannt. Aus unserer Sicht ergibt sich gemäß den Kriterien der Potenzialstudie eine geringe Konfliktdichte mit lediglich vier Konfliktpunkten aufgrund der fehlenden Privilegierung nach BauGB und des Vorranggebiets für die Landwirtschaft.</p>	<p>PV 08</p>	<p>Es ist die Aufgabe der Verbandsgemeinde Nahe-Glan innerhalb ihres Verbandsgemeindegebietes im Rahmen der Flächennutzungsplanung auf eine gerechte Verteilung zu achten.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
53	BayWa	17.09.2024	<p>Solange die geplante Größe des Potenzialgebiets Nr. 08 in Raumbach 32 Hektar beträgt, besteht i.S.d. Z 169b Spielraum für eine verträgliche und sinnvolle Ausnutzung des verfügbaren Raumes in Desloch. Durch die Ausdehnung der Potenzialfläche Nr. 08 und die damit verbundene Ausschöpfung der maximalen Flächengröße bei zusätzlicher Verschiebung des 1-km-Radius in den Planungsraum der Nachbargemeinde, wird dieser hingegen stark beeinträchtigt. Die Vergrößerung der Fläche Nr. 08 von 32 Hektar auf 50 Hektar 1 wird dazu führen, dass die Ortsgemeinde Desloch nicht an der Nutzung der festgelegten Flächengröße von maximal 50 Hektar im 1-km-Radius teilhaben kann. Die Möglichkeiten der Gemeinde Desloch, eine eigene zielführende Planung zu verfolgen, werden somit zugunsten der Planung in Raumbach ganz erheblich eingeschränkt. Die Abstandsregelung über Gemeindegrenzen hinweg führt im Anwendungsfall der Ortsgemeinden Desloch und Raumbach dazu, dass eine einzelne Gemeinde die maximale Flächengröße von 50 Hektar nach Z 169b zugeteilt bekommt und die Nachbargemeinde an der Wertschöpfung aus dem Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik nicht profitieren kann. Um eine gerechte Verteilung der kommunalen Planungsmöglichkeiten zu erhalten, schlagen wir vor:</p> <p>a) Die Berücksichtigung beider Potenzialflächen als begründeter Einzelfall: Die Fläche in Desloch wird ebenfalls als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen berücksichtigt, da sie den Kriterien für die Flächenkulisse entspricht. Die Willensbekundung der Ortsgemeinde Desloch liegt der Planungsgemeinschaft bereits vor, da die Gemeindevertretung in der ersten Anhörung ebenfalls eine Stellungnahme für diese Fläche abgegeben hat. Um die bereits erfolgten Schritte der Projektentwicklung und anstehende Entscheidungen der gewählten Gemeindevertreter zu respektieren, halten wir eine Aufnahme der Fläche (&gt;Auf Mittelschied“) für sinnvoll.</p>	PV 08	<p>Es ist die Aufgabe der Verbandsgemeinde Nahe-Glan innerhalb ihres Verbandsgemeindegebietes im Rahmen der Flächennutzungsplanung auf eine gerechte Verteilung zu achten. Aus dem Vorbehaltsgebiet erwächst keine Verpflichtung dieses auf Ebene der Bauleitplanung vollumfänglich auszuweisen, wenn man angrenzenden Ortsgemeinden noch Spielräume belassen will.</p> <p>Eine Sonderregelung ("Lex Desloch") wird abgelehnt, da sie das Planungskonzept aushöhlt und angreifbar macht.</p>
53	BayWa	17.09.2024	<p>b) Hilfsweise den Erhalt der ursprünglich geplanten Größe für das Vorbehaltsgebiet in Raumbach von 32 ha: Die im Entwurf dargestellte Erweiterung des Vorbehaltsgebietes in Raumbach wird nicht beibehalten, um den Planungsspielraum für die Ortsgemeinde Desloch weiterhin zu erhalten.</p>	PV 08	<p>Die Planungen in Raumbach sind bereits sehr weit vorangeschritten, im Sinne einer räumlichen Konzentration des Eingriffs in das Landschaftsbild wird die Beschränkung auf einen Standort begrüßt. Abweichende Darstellungen im Flächennutzungsplan sind möglich, da es sich nur um ein Vorbehaltsgebiet handelt.</p>
54	Eurowind	20.09.2024	<p>Die Fläche Vorbehaltsgebiet Photovoltaik Nr. 28 in Gimbeiler (VG Birkenfeld) darf nicht im Zuschnitt an die aktuelle gemeindliche Flächennutzungsplanung angepasst werden.</p> <p>Beide PV-Gebietsausweisungen (Sondergebiet nach FNP und Vorbehaltsgebiet PV im ROP 3. Fortschreibung Photovoltaik) haben sich an der Erweiterung des Windvorranggebietes Windenergie Nr. 53/ Gimbeiler aus der 4. Teilfortschreibung ROP anzupassen.</p> <p>Die Änderungen an der Gesamtkarte ROP Photovoltaik im Vergleich zur ersten Anhörung als Anlage 5 der 3. Teilfortschreibung ROP 2024 Photovoltaik: Sitzungsunterlagen zur Regionalvertretungssitzung am 05.06.2024 (siehe unten) sind NICHT ausreichend.</p> <p>Nur so kann das Ziel erreicht werden, innerhalb von Windenergiebereichen (WEB) die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu gewährleisten.</p>	PV 28	<p>Das Vorbehaltsgebiet Nr. 28 liegt in Gimbeiler. Eine Überlagerung ist mit den Vorranggebiet Windenergie Nr. 53 Dienstweiler/Nohen festzustellen.</p> <p>Aufgrund des Beschlusses der Regionalvertretung am 26.11.24 erfolgt keine Verkleinerung des Vorranggebietes Windenergie. Das Vorbehaltsgebiet Photovoltaik bleibt gleichwohl in unveränderter Größe bestehen. Überlagernde Ziele der Raumordnung sind in Vorbehaltsgebieten zu beachten.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
54	Eurowind	30.07.2024	<p>Als Projektentwickler und Betreiber des Windparks Dienstweiler/ VG Birkenfeld/ LK Birkenfeld sehen wir einen Anpassungsbedarf der Ziele und Grundsätze des ROP sowie des FNP VG Birkenfeld im FNP Sondergebiet PV Gimbeiler bzw. Vorbehaltsgebiet Photovoltaik Nr. 28 in Gimbeiler.</p> <p>Die ungeklärte Zulässigkeit von Photovoltaik in den Vorranggebieten Windenergienutzung erlaubt es NICHT, in Windvorranggebieten (bestehenden wie geplanten oder erweiterten) ein Vorbehaltsgebiet Photovoltaik auszuweisen.</p> <p>Hier bedarf es direkter Abstimmung der Projektentwickler Wind und PV untereinander privatrechtlich, was Flächenbeanspruchung und Betriebshaftung zwischen den beiden Technologien angeht ! Die Fläche Vorbehaltsgebiet Photovoltaik Nr. 28 in Gimbeiler (VG Birkenfeld) darf nicht im Zuschnitt an die aktuelle gemeindliche Flächennutzungsplanung angepasst werden.</p> <p>Beide PV-Gebietsausweisungen (Sondergebiet nach FNP und Vorbehaltsgebiet PV im ROP 3. Fortschreibung Photovoltaik) haben sich an der Erweiterung des Windvorranggebietes Windenergie Nr. 53/ Gimbeiler aus der 4. Teilfortschreibung ROP anzupassen.</p> <p>Die Änderungen an der Gesamtkarte ROP Photovoltaik im Vergleich zur ersten Anhörung als Anlage 5 der 3. Teilfortschreibung ROP 2024 Photovoltaik: Sitzungsunterlagen zur Regionalvertretungssitzung am 05.06.2024 (siehe unten) sind NICHT ausreichend.</p> <p>Die Flächenanpassung des PV-Vorbehaltsgebietes Nr. 28 hat sich an der südlichen Grenze des Windvorranggebietes Nr. 53/ Gimbeiler zu orientieren.</p> <p>Nur so kann das Ziel erreicht werden, innerhalb von Windenergiebereichen (WEB) die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu gewährleisten.</p> <p>Wir begrüßen die Erweiterung der vorhandenen Wind-Vorrangfläche Nr. 53/ Gimbeiler, welche auf der bereits vorhandenen Akzeptanz in der lokalen Bevölkerung, den vorhandenen Erschließungs und Infrastruktur-Einrichtungen und der visuellen und artenschutzrechtlichen Vorbelastung durch vorhandene Windkraftanlagen gründet.</p>	PV 28	<p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen können in Vorranggebieten Windenergienutzung errichtet werden, sofern die vorrangige Windenergienutzung nicht beeinträchtigt wird. Überlagernde Ziele der Raumordnung in den Vorranggebieten Windenergienutzung sind zu beachten (Z 169 e).</p> <p>Es handelt sich um Dienstweiler, nicht um Gimbeiler. Das Vorranggebiet Windenergie Nr. 53 wird nicht verkleinert. Im Überlagerungsbereich mit dem Vorbehaltsgebiet Photovoltaik muss die PV-Nutzung Rücksicht auf die vorrangige Windenergie nehmen.</p> <p>Die Windenergie ist nicht Teil der 3. Teilfortschreibung des ROP.</p>
54	Eurowind	30.07.2024	<p>Wir erkennen keine Problematik von Rotmilan-Dichtezentren und Artenschutzkonflikten mit der Erweiterung der vorhandenen Wind-Vorrangfläche Nr. 53/ Gimbeiler.</p> <p>Im November 2023 hat das Landesamt für Umwelt im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität (MKUEM) den Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ herausgegeben (vgl. auch Kap.2.2) auf dessen Basis eine sicherere Beurteilung artenschutzrechtlicher Konfliktpotentiale möglich wurde.</p> <p>nsbesondere berücksichtigt wurde hierbei der aktuellen Wechsel in der Behandlung des Artenschutzrechtes von der konkreten Betrachtung des Individuenschutzes zu Habitatmodellen und Schwerpunkträumen/Dichtezentren als populationsbezogene Ansätze (Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe – Baustein Potenzialstudie Windenergie Mai 2024, Seite 25 ff.)Der Fachbeitrag identifiziert nachgewiesene Rotmilan-Dichtezentren in Westerwald, Taunus, Eifel, Saar-Nahe-Bergland und Pfälzisch-saarländischem Muschelkalkgebiet (siehe 4.5 Rotmilan Dichtezentren (Schwerpunkträume) (Kat. II) , Seite 17).</p> <p>Weiterhin weißt der Fachbeitrag darauf hin, daß Schutz- und Minderungsmaßnahmen in konkretisierter und einzelfallbezogener Form auf der nachgelagerten Genehmigungsebene anzuordnen sind und auch hierüber gewisse Artenschutzkonflikte umgangen werden können. Unter Minderungsmaßnahmen sind sowohl die fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen als auch die weiteren (allgemeinen) habitatverbessernden bzw. habitatentwickelnden Schutzmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verstehen.</p>		<p>Die Windenergie ist nicht Teil der 3. Teilfortschreibung des ROP.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Andere vorliegende Daten sind ebenfalls zu betrachten.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
54	Eurowind	30.07.2024	<p>Die Basis zur Berücksichtigung von Rotmilan-Dichtezentren waren die vom Landesamt für Umwelt im Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergieanlagen im November 2023 an die Planungsgemeinschaft übermittelten Daten. Diese stützen sich im Wesentlichen auf eine Kartierung von 2012, in der 232 TK-25-Quadranten im Land erfasst wurden (Fachbeitrag Artenschutz, S. 10). Die Dichtezentren nördlich und südlich Baumholder wurden im Fachbeitrag ausgewiesen und in der Vorrangflächenplanung für die Windenergie hinreichend beachtet ! Das heißt, die Hauptschwerpunkt gebiete des Rotmilan wurden bereits beachtet und die artenschutzsensiblen Bereiche abgedeckt. Nordöstlich des Stadtgebietes Birkenfeld, das laut Naturschutzbeirat nicht von der DDA-Kartierung abgedeckt sei, sind auch keine Windvorranggebiete ausgewiesen.</p> <p>Die Ausweisung der Windvorranggebiete im Landkreis Birkenfeld hat vorwiegend im südöstlichen Kreisgebiet stattgefunden, welches ja gut durch die Rotmilankartierungen abgedeckt war. 3,3 % der Planungsregion werden für die Windenergie freigegeben, d.h 96,7 % der Gesamtfläche sind gesperrt. Anscheinend verträgt sich eine hohe Rotmilan-Dichte mit einer großen Windenergie-Dichte, da nachgewiesener Maßen Gewöhnungs- und Lerneffekte der lokalen Rotmilanpopulation eintreten. Weiterhin könne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie anerkannte Vermeidungsmaßnahmen die Konflikte lokal lösen.</p>		<p>Die Windenergie ist nicht Teil der 3. Teilfortschreibung des ROP. Der Fachbeitrag Artenschutz erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Andere vorliegende Daten sind ebenfalls zu betrachten.</p>
55	JUWI	01.10.2024	<p>Aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrens haben wir uns mit den im Vergleich zur ersten Offenlage geänderten Planinhalten befasst, verweisen jedoch noch einmal auf unsere Stellungnahme im Rahmen der ersten Offenlage vom 25.03.2024.</p> <p>Stellungnahme</p> <p>1. Erörterung der textlichen Festsetzungen</p> <p>1.1 Zu G 169 a</p> <p>In die Grundsatzbestimmung ist der Zusatz aufgenommen worden, nach welchem die Träger der Bauleitplanung beachten sollen, dass in Abständen von ca. 300 m Querungsmöglichkeiten für Wildtiere geschaffen werden. In der Begründung des Grundsatzes ist weiter ausgeführt, dass ferner zu berücksichtigen sei, dass Querungsmöglichkeiten für Wildtiere erhalten bleiben. Empfohlen wird eine 5 m breite Grünstreifen in Abständen von 300 m. Es ist fraglich, ob der Plangeber vorsieht grundsätzlich bei jedweder Bauleitplanung zur Konkretisierung der im Plan dargestellten Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik die Einhaltung von Wildtierkorridoren einzuhalten, oder die Vorgabe zur Einrichtung von Wildtierkorridore nur auf solche Fälle beschränkt ist, bei welchen bestehende Wildtierkorridore lediglich erhalten würden. Wir bitten um eine Konkretisierung im textlichen Grundsatz sowie in dessen Begründung.</p> <p>Des Weiteren lässt die aktuelle Formulierung konkrete Bemessungsgrenzen missen. Welche Länge von maximal 300 m ist genau gemeint? Wir verweisen als Beispiel für eine Konkretisierung auf die Formulierung des Gesetzgebers in §37 Abs. 1a Nr. 3 lit. a EEG, in welcher eine Zaunlänge von 500 m Seitenlänge konkret benannt ist.</p>		<p>Gemeint sind grundsätzliche Querungsmöglichkeiten vorzusehen - unabhängig davon, ob ein kartierter Korridor vorliegt. In Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sollen Abweichungen möglich sein, wenn diese fachlich begründbar sind. Wenn an einer Seite die Länge von 300 m überschritten wird, sollte eine Grünstreifen vorgesehen sein. Die 300 m werden allerdings als Circa-Angabe genannt, folglich kann bei geringfügigen Überschreitungen von weniger als 10 m auf eine Querungsmöglichkeit verzichtet werden. Die Begründung zu G 169 a wird entsprechend präzisiert.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
55	JUWI	01.10.2024	<p>2. Erörterung des Kriterienkatalogs</p> <p>2.1 Ausschlusskriterium landesweit bedeutende Rastgebiete inkl. 600 m Abstandspuffer In der Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik des regionalen Energiekonzeptes wurde im Anschluss an die erste Offenlage ein ergänzendes Ausschlusskriterium hinzugefügt. Es handelt sich dabei um landesweit bedeutende Rastgebiete inklusive eines 600 m Pufferbereiches, basierend auf einem Datensatz des LFU (2024). Als einzige Begründung ist die Sicherstellung eines ausreichenden Rastflächenangebots zur Erhaltung des jeweiligen Rastgebietes angegeben. Es fehlt in der Begründung an einer stringenten und nachvollziehbaren Herleitung des Pufferabstandes von 600 m. Selbst unter der Annahme eines notwendigen Schutzes der landesweit bedeutenden Rastgebiete mit einem entsprechenden Puffer, scheint dieser groß gewählt. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können durch ihre flächige Ausgestaltung möglicherweise potenzielle Landeplätze eingrenzen, aber aufgrund der Tischabstände nicht vollends versperren. Dies gilt insbesondere nicht bis zu einem Abstand von 600 m. Um dem Willkürverbot der Planung entgegenzuwirken, sollte in der Planbegründung eine entsprechende Berechnungsformel des 600 m Abstandes eingefügt werden.</p>		<p>Die 600 m Abstandspuffer waren zunächst von der zuständigen Fachbehörde, dem LFU genannt worden. In dessen Stellungnahme vom 28.10.2024 wurde der Abstandspuffer inzwischen auf 300 m reduziert. Auf folgende Quelle wird sich hierbei bezogen: Trautner, J., Attinger A. &amp; Dörfel T. (2024): Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Naturschutz - Festlegungen und Empfehlungen aus einer Orientierungshilfe für die regionale Planung. - ANLien Natur 46 (1): online preview, 10 p., Laufen; <a href="http://www.anl.bayern.de/publikationen">www.anl.bayern.de/publikationen</a></p> <p>Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH, Trautner et al. (2022): Umgang mit Naturschutzkonflikten bei Freiflächensolaranlagen in der Regionalplanung - Orientierungshilfe zum Arten- und Biotopschutz für die Region Bodensee-Oberschwaben. Auftraggeber: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben</p>
56	Basalt AG	26.09.2024	<p>Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe bezüglich der dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 möchten wir, die Südwestdeutschen Hartsteinwerke, Zweigniederlassung der Basalt Actien-Gesellschaft, im Hinblick auf das Vorbehaltsgebiet Photovoltaik Nr. 28 in Dienstweiler auf unsere ca. 500 Meter entfernte Betriebsstätte „Dienstweiler“ hinweisen.</p> <p>Bei der Betriebsstätte Dienstweiler handelt es sich um eine genehmigte und aktive Annahmestelle für Erdaushub zum Zweck der Rekultivierung unseres ehemaligen Steinbruches, außerdem ist der Standort ein genehmigter Recyclingstandort für die Lagerung und die Aufbereitung von Bauschutt.</p> <p>Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe bezüglich der dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 möchten wir, die Südwestdeutschen Hartsteinwerke, Zweigniederlassung der Basalt Actien-Gesellschaft, im Hinblick auf das Vorbehaltsgebiet Photovoltaik Nr. 31 in Schmittweiler auf unsere ca. 1,5 km entfernte Betriebsstätte „Waldgrehweiler, Steinbruch Wolfsmühle“ hinweisen.</p> <p>Des Weiteren ist das Vorbehaltsgebiet Photovoltaik Nr. 31 in Schmittweiler ca. 1 km vom, an unsere Betriebsstätte angrenzenden, Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau entfernt.</p>	<p>PV 28</p> <p>PV 31</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Betriebsstätte stellt jedoch kein Hindernis für den Betrieb einer PV-Anlage dar.</p> <p>Ein Hinweis auf die Sprengarbeiten im Steinbruch wird in den Flächensteckbrief aufgenommen. Mögliche negative Einwirkungen auf einen möglichen PV-Betrieb sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu prüfen.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
56	Basalt AG	26.09.2024	<p>Bei der Betriebsstätte „Waldgrehweiler, Steinbruch Wolfsmühle“ handelt es sich um einen genehmigten und aktiven Steinbruch in dem diskontinuierliche Spreng- und Aufbereitungsarbeiten betrieben werden. Der Steinbruch liegt im Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau des regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV.</p> <p>im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Rheinessen-Nahe bezüglich der dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinessen-Nahe 2014 möchten wir, die Nahe-Hunsrück Baustoffe GmbH &amp; Co. KG, im Hinblick auf das Vorbehaltsgebiet Photovoltaik Nr. 38 in Merxheim auf unsere ca. 3 km entfernte Betriebsstätte „Hellberg“ hinweisen.</p> <p>Bei der Betriebsstätte „Hellberg“ handelt es sich um einen genehmigten und aktiven Steinbruch in dem Spreng- und Aufbereitungsarbeiten betrieben werden.</p> <p>Der Steinbruch wird vom Raumordnungsplan als genehmigte Rohstoffabbaufäche gekennzeichnet und grenzt an ein Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung an.</p>	<p>PV 31</p> <p>PV 38</p>	<p>Ein Hinweis auf die Sprengarbeiten im Steinbruch wird in den Flächensteckbrief aufgenommen. Mögliche negative Einwirkungen auf einen möglichen PV-Betrieb sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu prüfen.</p>
57	Anwaltskanzlei	30.09.2024	<p>in der unter Betreff genannten Angelegenheit zeigen wir die Interessenwahrnehmung an. Ordnungsgemäße, auf uns lautende Vollmacht wird anwaltlich versichert. Namens und in Vollmacht unserer Mandantin nehmen hiermit zu der erneut offengelegten Planfassung fristgerecht wie folgt Stellung</p> <p>1.</p> <p>Wie Sie wissen, betreibt die Firma den Tagebau Marta in Waldböckelheim. Es handelt sich um einen Feldspattagebau. Die Firma möchte den Bestandstagebau nach Norden hin erweitern. Zu diesem Zweck gab es bereits eine Abstimmung mit Ihnen. Für die angestrebte Erweiterung wäre es hilfreich, dass die Erweiterungsfläche, die nördlich an den Bestand angrenzt und derzeit im aktuellen Regionalplan als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen ist, zukünftig als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung dargestellt würde. Ausweislich der bisherigen Planaufstellung war dies von der Planungsgemeinschaft auch ursprünglich beabsichtigt. Die Erweiterungsfläche sollte zu einem Vorranggebiet hochgezont werden (vgl. die frühere Entwurfsfassung, Stand 17.01.2024, in Umsetzung der Beschlussfassung der Regionalvertretungssitzung vom 20.06.2023). In der nunmehr offengelegten Planfassung (in Umsetzung des Beschlusses der Regionalvertretung vom 05.06.2024) ist die Erweiterungsfläche allerdings weiterhin lediglich als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Die angestrebte Hochzonung ist nicht umgesetzt. Hiergegen erheben wir namens und in Vollmacht der Firma ausdrücklich Einwendungen und fordern die Planungsgemeinschaft auf, die Fläche entgegen der jetzigen Fassung tatsächlich als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung auszuweisen.</p>	<p>Steinbruch Marta</p>	<p>Die Beibehaltung der Festlegung " Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung" erfolgte aufgrund einer Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
57	Anwaltskanzlei	30.09.2024	<p>2.</p> <p>Die Beibehaltung der Ausweisung als Vorbehaltsfläche wird ausweislich der vorliegenden Unterlagen mit dem Hinweis auf eine möglicherweise unzureichende FFH-Vorprüfung begründet. Diese Begründung trägt nicht. Wie Sie wissen, hat die Fa. L.A.U.B. bereits im Jahr 2020 eine Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen des benachbarten FFH-Gebietes „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ durchgeführt. Diese kommt für die hier maßgebliche Fläche zu folgendem Ergebnis:</p> <p>„Zusammenfassend ist festzuhalten: Eine Beeinträchtigung von Schutzziele des FFH-Gebietes Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach lässt sich vor allem für die betroffene Population der Bechsteinfledermaus nicht pauschal sicher ausschließen. Insofern besteht ein diesbezüglicher Vorbehalt (...). Eine erhebliche Beeinträchtigung kann aus heutiger Sicht zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden, aber ohne genauere Untersuchungen und Planungen nicht sicher vorab und pauschal ausgeschlossen werden. (...) Eine abschließende Bewertung ist daher nur zeitnah vor der Realisierung des Vorhabens sinnvoll und möglich.“ - vgl. FFH-Verträglichkeitsprüfung der Fa. L.A.U.B. vom 20.04.2020.</p> <p>Das von der Fa. L.A.U.B. festgestellte Ermittlungsdefizite ist zwischenzeitlich durch das Fachgutachten Stahlhart-Faunistik vom 26.10.2020, das der Planungsgemeinschaft vorliegt, behoben. Wir verweisen hierauf. Dies hat die Planungsgemeinschaft selbst in der oben bereits zitierten Planfassung, Stand 17.01.2024, bestätigt. Dort heißt zu dem hier betroffenen Flächenbereich wörtlich wie folgt:</p> <p>„Die im Bericht L.A.U.B. 2020 formulierten Vorbehalte im Hinblick auf eine mögliche Betroffenheit der Bechsteinfledermaus sind damit durch eine vertiefende fachliche Expertise ausgeräumt.“ (Anm. des Unterzeichners: gemeint ist die Fachbegutachtung Stahlhart-Faunistik vom 26.10.2020)</p>	Steinbruch Marta	Kenntnisnahme
57	Anwaltskanzlei	30.09.2024	<p>Soweit die SGD Nord hiergegen nunmehr offenbar Bedenken geäußert hat, greifen diese nicht durch. Die SGD Nord hat mit Stellungnahme vom 05.04.2024 Zweifel geäußert, ob das Fachgutachten Stahlhart eine geeignete Grundlage für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sein kann. Im Ergebnis ist dies jedoch gerade der Fall, da damit die von L.A.U.B. festgestellten Ermittlungsdefizite beseitigt sind. Für unsere Mandantin ist wenig nachvollziehbar, warum demgemäß noch immer Bedenken gegen eine hinreichende Verträglichkeitsprüfung erhoben werden. Soweit in der Stellungnahme der SGD Nord vom 05.04.2024 insoweit darauf abgestellt wird, dass die Begehung des Gebietes und die Ermittlung der Ausstattung zu alt sei, wird diese Problematik nunmehr durch das ergänzende Fachgutachten Jurczyk vom 30.09.2024 behoben. Dieses hat eine erneute Prüfung der Ausstattung der Erweiterungsfläche zum Inhalt und bestätigt die Ergebnisse Stahlhardt. Wir überreichen es als Anlage und machen uns die dortigen Ausführungen hiermit ausdrücklich zu eigen. Die Datengrundlage ist damit hinreichend aktualisiert. Die von der SGD Nord geltend gemachten Bedenken sind damit ausgeräumt.</p> <p>3.</p> <p>Schließlich ist auf einen weiteren entscheidungserheblichen Aspekt hinzuweisen. Wie oben bereits aufgeführt, handelt sich hier um einen Feldspat Tagebau. Dieser unterliegt dem Schutz der Verordnung 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.04.2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen (vgl. ABl. 2024/1252 vom 03.05.2024). Diese neue EU-Verordnung hat zum Ziel, die Versorgung mit bestimmten bedeutenden Rohstoffen innerhalb der EU zu sichern. Dies sind die sogenannten kritischen Rohstoffe, die im Anhang II Abschnitt 1 der Verordnung abschließend aufgezählt werden. Dazu gehört gemäß „k)“ auch „Feldspat“. Infolgedessen haben die Mitgliedstaaten alles dafür zu tun und Sorge dafür zu tragen, dass diese Rohstoffvorkommen geschützt werden. Gemäß § 13 Abs. 1 der EU-Verordnung haben die nationalen Raumordnungsbehörden bei der Aufstellung ihrer Pläne vor</p>	Steinbruch Marta	<p>Das in Rede stehende Gutachten ist nach Einschätzung der oberen Naturschutzbehörde keine geeignete Grundlage für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, nimmt dies für sich aber auch gar nicht in Anspruch. So heißt es auf Seite 13: „Im anstehenden Genehmigungsverfahren zur Aufstellung eines neuen Rahmenbetriebsplanes wird eine formelle FFH-Verträglichkeitsprüfung die Auswirkungen auf das Schutzgebiet, deren Lebensräume und Zielarten vertiefend ermitteln und bewerten.“ Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wäre im Falle einer Vorrangfestlegung zugunsten des Rohstoffabbaus/der Rohstoffsicherung jedoch bereits im Rahmen der Aufstellung des RROP erforderlich. Daran ändern auch die nun vorgelegten Erhebungen aus dem Jahr 2024 nichts.</p> <p>Nach Einschätzung der oberen Naturschutzbehörde reicht die vorgelegte Stellungnahme für eine neue FFH-Vorprüfung (Erheblichkeitsprüfung) nicht aus. Auch im Rahmen einer FFH-Vorprüfung wäre ein Gutachten erforderlich, welches sich mit den Erhaltungszielen für das betroffene FFH-Gebiet auseinandersetzt. Bei der Überprüfung des Erhaltungsziels „Erhaltung und Wiederherstellung von möglichst ungestörten Fledermausquartieren und Fledermauswochenstuben“ sind über die vorgelegte Stellungnahme hinausgehend auch insbesondere der Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten zu bewerten und die kumulativen Wirkungen im Zusammenhang mit dem Windkraftvorhaben im direkt angrenzenden Waldgebiet darzulegen. Außerdem bedarf es einer vollständigen Auswertung der Raumnutzungstelemetrie.</p> <p>Die Ausführungen zur besonderen Bedeutung des Feldspats auf Grundlage der genannten EU-Verordnung sind in diesem Fall nicht ausschlaggebend</p>



Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
57	Anwaltskanzlei	30.09.2024	<p>allen Dingen dem Schutz dieser kritischen Rohstoffe hinreichend zu entsprechen. Sie müssen dazu insbesondere überlegen, welche Bestimmungen dafür in ihre Pläne aufzunehmen sind. Dies gilt auch in Bezug auf den hier maßgeblichen Regionalplan Rheinhessen-Nahe. Demgemäß ist die Planungsgemeinschaft im Rahmen des laufenden Änderungsverfahrens dazu verpflichtet, dieser neuen europäischen Vorgabe zum Schutz des Feldspats nachzukommen.</p> <p>Dem kann die Planungsgemeinschaft abwägungsfehlerfrei nur dadurch entsprechen, dass sie für die Erweiterungsfläche Marta die Gebietskategorie Vorranggebiet Rohstoff gewinnung wählt und entsprechend ausweist. Dies fordert die Firma berechtigterweise, so dass das gesamte Feldspatvorkommen im laufenden Änderungsverfahren wegen seiner besonderen Bedeutung als Vorranggebiet für die kurz- und mittelfristige Rohstoffsicherung tatsächlich auszuweisen ist. Soweit die Planungsgemeinschaft mit der SGD Nord die naturschutzfachlichen Bedenken (entgegen der obigen Ausführungen) nicht als ausgeräumt ansieht, ist sie aufgrund dieser neuen Verordnung verpflichtet, im laufenden Änderungsverfahren die Voraussetzungen für die Vorranggebietsausweisung herzustellen, indem sie selbst weitergehende naturschutzfachliche Ermittlungen schnellstmöglich veranlasst und in das laufende Änderungsverfahren einbringt (siehe hierzu insbesondere § 13 Abs. 2). Andernfalls verstößt sie gegen die Gebote der Verordnung zur Sicherung der kritischen Rohstoffe. In diesem Fall würde die Nichtausweisung rechtsfehlerhaft und europarechtswidrig sein. Wir bitten um Mitteilung, ob der entsprechenden Forderung entsprochen wird.</p> <p>Stellungnahme Büro Öko-Vision</p> <p>Im Jahr 2024 wurden wir (Büro Öko-Vision) von den Ingenieuren reuter+ko damit beauftragt die Fledermausvorkommen von der Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteini) und des Großen Mausohrs (Myotis myotis) im Umfeld des Steinbruchs Martha zu erfassen. Parallel dazu erfolgte auch die Erfassung der Fledermausfauna im westlich direkt angrenzenden Waldgebiet für ein Windkraftvorhaben, welche großes Überschneidungen in den Untersuchungsräumen aufwies.</p>	Steinbruch Marta	<p>für die Einstufung des Gebietes, da sie das Naturschutzrecht nicht aushebeln können. Die Natura2000-Verträglichkeit unterliegt nicht der Abwägung, sondern ist nachzuweisen.</p> <p>Der Steinbruch Marta ist als Andesitvorkommen klassifiziert. Der Feldspatanteil variiert. Im Rohstoffbericht des Landes von 2007 wurde der Bauwald nicht als Feldspatvorkommen in der Karte auf Seite 39 kartiert. Es bestehen daher Zweifel, ob der Steinbruch Marta eine so hohe Bedeutung für die Sicherung der Feldspatvorkommen hat, dass er unter die geannte EU-Veordnung fällt.</p> <p>Die Planungsgemeinschaft unterstützt die Rohstoffsicherung im Bereich des Feldspatagebaus Marta, indem sie diesen als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung festlegt. Die Festlegung eines Vorranggebietes für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau würde wegen der Nachbarschaft zu einem Natura2000-Gebiet den sicheren Ausschluss von negativen Beeinträchtigungen beinhalten. Dies kann jedoch auf regionaler Ebene nicht sicher ausgeschlossen werden, da die genauen Parameter des Rohstoffabbaus noch nicht bekannt sind. Somit verbliebe nur eine worst-case-Betrachtung, die keine Unbedenklichkeit attestieren könnte.</p> <p>Der Vorhabenträger hat die Möglichkeit im Zuge der konkreten Planung eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung nachzuholen. Sofern dann eine Beeinträchtigung der Schutzziele sicher ausgeschlossen werden kann, steht die Fläche dem Rohstoffabbau offen.</p>
57	Anwaltskanzlei	30.09.2024	<p>Insgesamt erfolgten so während der Wochenstubezeit (Mai bis August) im Untersuchungsgebiet „Marta“ Netzfänge elf Fledermausnetzfangen, mit weiteren Fängen außerhalb des Untersuchungsgebietes für den Steinbruch. Insgesamt konnten dabei 47 Bechsteinfledermäuse gefangen werden (37 Weibchen, 10 Männchen), von denen 18 besendert und telemetriert wurden (17 laktierende Weibchen, 1 Männchen). Beim Großen Mausohr wurden 24 Individuen gefangen (10 Weibchen, 14 Männchen), von denen zehn Tiere telemetriert wurden (6 Weibchen, 4 Männchen). Für die Telemetrie wurde ein dichtes Netz aus automatischen Antennen im Wald aufgestellt (tRackIT Systems), mit insgesamt 21 Antenne, von denen 16 im Untersuchungsgebiet Marta standen. Diese decken einen Radius von 300-400m um den Antennenstandort ab, in welchem alle Tiere mit einem aktiven Sender durchgängig erfasst werden. Dadurch erhält man eine enorme Datendichte für die Raumnutzung der besenderten Individuen. Zusätzlich zu den Fängen und der Raumnutzung wurde auch eine Quartiersuche mit Ausflugszählung durchgeführt. Hierbei konnten insgesamt sieben Quartierstandorte der Bechsteinfledermaus identifiziert werden, sowie zwei von männlichen Großen Mausohren. Eins dieser Quartiere befindet sich innerhalb der Erweiterungsfläche. Hierbei handelt es sich um einen Fledermauskasten, der von insgesamt 17 Bechsteinfledermäusen (inklusive Jungtieren) genutzt wurde. Alle anderen Quartiere befinden sich in den umliegenden Waldarealen. Dabei wurden zwei weitere Fledermauskästen genutzt, sowie fünf Baumhöhlen. Die Baumhöhlen befinden sich alle in den höherwertigeren (älteren) Laubwaldbeständen, die im Umfeld des Steinbruchs recht zahlreich zu finden sind. In der direkten Erweiterungsfläche befinden sich nur wenige geeignete Bäume für solche natürlichen Quartiere. Die Raumnutzungstelemetrie ist noch nicht vollständig ausgewertet. Erste Eindrücke konnten wir jedoch schon im Laufe der Saison gewinnen. So sind die Bechsteinfledermäuse primär in der</p>	Steinbruch Marta	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
57	Anwaltskanzlei	30.09.2024	<p>näheren Umgebung der jeweiligen Quartiere zu finden, jedoch mit einer Bevorzugung für die älteren Baumbestände außerhalb der Erweiterungsfläche. Das Große Mausohr nutzt hingegen einen sehr großen Aktionsraum. Die telemetrierten Tiere haben sich weiträumig nahezu im gesamten Gebiet bewegt, ohne dass hier auf den ersten Blick eine Konzentration auf einzelne Bereiche ersichtlich wurde. Da die Weibchen mit hoher Wahrscheinlichkeit aus dem Quartier in Merxheim kommen, sind zusätzlich auch weitere Nahrungshabitats in der Umgebung zu erwarten, die durch die genutzten Methoden nicht erfasst werden konnten.</p> <p>Insgesamt zeigt sich durch die Erfassungen, dass die Erweiterungsfläche innerhalb der genutzten Bereiche beider Arten liegt. Auch die Reproduktion findet dort statt, jedoch konnten wir aktuell nur Vorkommen in den Fledermauskästen nachweisen. Der Großteil der festgestellten Quartiere liegt dabei außerhalb der Erweiterungsfläche, sowohl bezogen auf die Zahl der Quartierstandorte (7 von 8), als auch der Individuen (größtes Quartier: 41 Bechsteinfledermausweibchen in einer Spechthöhle östlich des Steinbruchs). Für das Große Mausohr konnten keine Quartiere in der Erweiterungsfläche und auch kein Aktivitätsschwerpunkt festgestellt werden. Der Einschätzung von Herrn Stahlschmidt aus 2020 bezüglich der Habitatqualität der Erweiterungsfläche können wir uns anschließen. Der bisher noch sehr junge Baumbestand bietet aktuell nur wenige natürliche Quartiermöglichkeiten und ist im Vergleich zu naheliegenden älteren Waldarealen auch kein besonders hervorzuhebendes Nahrungs- oder Transfargebiet. Durch die intensiven Erfassungen liegt uns auch in Kürze eine sehr gute Datengrundlage für ein gezieltes Management der hier betrachteten Fledermausarten vor, um den langfristigen Erhalt einer gesunden Population zu ermöglichen.</p>	Steinbruch Marta	<p>Nach Einschätzung der oberen Naturschutzbehörde reicht die vorgelegte Stellungnahme für eine neue FFH-Vorprüfung (Erheblichkeitsprüfung) nicht aus. Auch im Rahmen einer FFH-Vorprüfung wäre ein Gutachten erforderlich, welches sich mit den Erhaltungszielen für das betroffene FFH-Gebiet auseinandersetzt. Bei der Überprüfung des Erhaltungsziels „Erhaltung und Wiederherstellung von möglichst ungestörten Fledermausquartieren und Fledermauswochenstuben“ sind über die vorgelegte Stellungnahme hinausgehend auch insbesondere der Verlust von essentiellen Nahrungshabitats zu bewerten und die kumulativen Wirkungen im Zusammenhang mit dem Windkraftvorhaben im direkt angrenzenden Waldgebiet darzulegen. Außerdem bedarf es einer vollständigen Auswertung der Raumnutzungstelemetrie.</p>
58	Rohstoffunternehmen	02.10.2024	<p>Ergänzend zu der Stellungnahme unseres Rechtsbeistandes möchten wir auf die Stellungnahme der Kanzlei, seinerzeit zur 2. Teilfortschreibung hinweisen.</p> <p>Hierbei wurden erhebliche rechtliche Bedenken hinsichtlich des für die Verträglichkeitsprüfung gewählten Ansatzes vorgetragen. Es geht demnach nicht darum, mögliche Beeinträchtigungen auf der Untersuchungsfläche festzustellen. Allein maßgeblich für den FFH-Gebietsschutz und die Verträglichkeitsuntersuchung sind die Flächen innerhalb des FFH-Gebietes selbst, damit also die Flächen nördlich von der hier betroffenen Erweiterungsfläche.</p> <p>Ihr Gutachter hätte richtigerweise vielmehr untersuchen müssen, ob die Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche für die Rohstoffgewinnung dazu führt, dass wesentliche Beeinträchtigungen im benachbarten FFH-Gebiet und der dort geltenden Erhaltungsziele zu befürchten sind. Ob sich künstliche Quartiere auf der Erweiterungsfläche befinden und/ oder ob diese genutzt werden, ist demgegenüber völlig unerheblich. Gebietsexterne Flächen sind in die Verträglichkeitsprüfung nicht mit einzubeziehen, davon hängt nämlich die Rechtmäßigkeit einer Planung oder Genehmigung gerade nicht ab. So ausdrücklich BVerwG, Urteil v. 14.04.2010, 9 A 5.08, NuR 2010, 558 Rn. 47.</p> <p>Wir bitten daher um Würdigung des o.a. Sachverhaltes, insbesondere das Schreiben der Kanzlei. Wir behalten uns bei nachteiliger Entscheidung vor, diese juristisch anzufechten.</p>	Steinbruch Marta	<p>Von dem Vorhaben dürfen keine Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes ausgehen. Der Gutachter führt hierzu explizit zwei Punkte an: Eine Inanspruchnahme eines Hainsimsen-Buchenwaldes könnte zu empfindlichen Reaktionen der Rotbuchen infolge der südexponierten Freistellung führen. Beeinträchtigungen im weiteren Umfeld - auch im FFH-Gebiet - sind daher nicht auszuschließen. Darüber hinaus werden negative Beeinträchtigungen im Gutachten von 2020 für den Fortbestand der Bechsteinfledermauspopulation im FFH-Gebiet nicht sicher ausgeschlossen. Die künstlichen Quartiere werden hierbei nicht als maßgebliche Begründung angeführt, wohl aber die Verkleinerung des Lebensraumes.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
59	Nachhaltigkeitsinitiative Bretzenheim	01.10.2024	<p>Die Nachhaltigkeitsinitiative Bretzenheim lehnt das Vorhaben, Fläche 30, ab. Mainz liegt laut DUH-Studie 2024 an fünfter Stelle der meistversiegelten Städte Deutschlands. Offene, unbebaute Gebiete sind unverzichtbar für die Kaltluftversorgung der Stadt Mainz. Das Bretzenheimer Feld ist als Frischluftschneise und Kaltluftentstehungsgebiet von unschätzbarem Wert.</p> <p>Auch als Lebens- und Naherholungsraum für Mensch und Tier sind alle dortigen Ackerflächen von großer Bedeutung. Die Planungen würden die Vorkommen von Feldhamster und Rebhuhn beseitigen.</p> <p>Zudem werden Ackerflächen mit äußerst fruchtbaren Böden und Versickerungsfläche beseitigt. Dies bedeutet einen schweren Eingriff in den Wasserhaushalt.</p> <p>Aus den genannten Gründen ist die gesamte Fläche zwischen Koblenzer Straße (K3), Saarstraße (L 419) und der A60 inklusive der Fläche 30 konsequent von weiterer Bebauung freizuhalten.</p>	G 30	<p>Die Stadt Mainz hat einen städtebaulichen Wettbewerb durchgeführt, in dessen Ergebnis ein städtebaulicher Entwurf mit mehreren Bebauungsclustern ausgewählt wurde, der mehrere Grünkorridore freihält, um die Beeinträchtigungen für die Kaltluftströme und die Naherholung gering hält.</p> <p>Der Artenschutz wird auf Ebene der Bauleitplanung näher zu untersuchen sein. Gewerbliche Entwicklung im Außenbereich beinhaltet in den meisten Fällen auch den Verlust landwirtschaftlicher Fläche. Demgegenüber steht dem Oberzentrum Mainz auch ein Recht auf gewerbliche Entwicklung zu, die Flächen im Innenbereich allein reichen hierfür nicht aus.</p>
60	Gonsenheimer Bauernverein	01.10.2024	<p>Mit Ihrer Stellungnahme, zu dem von unserer Seite erhobenen Einwand, sind wir nicht einverstanden. Die von Ihnen begründete, nahezu durchgängig sehr hohe Bodenqualitäten in Rheinhessen sind vielleicht noch öfter vorhanden, doch hier geht es um ein sehr sensibles Gebiet. Die Zukunft und die Ringkämpfe der Planer, damit die Innenstadt nicht von der Frischluftzufuhr abgehängt wird, beginnt damit, mit der Planung überhaupt erst nicht zu beginnen. Ganz egal, in welche Richtung die Gebäude geplant, begrünt, sowie in entsprechendem Abstand gebaut werden sollen, jeder Stein dort ist zu viel.</p> <p>Das Gebiet ist in einem la-Zustand, wird landwirtschaftlich intensiv genutzt und ist komplett zu bewässern. Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen ist nicht diese Fläche gebunden und für uns keine Begründung. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18.03.2024, und lehnen eine Bebauung des Areals ab.</p>	G 29 G 30	<p>Die landwirtschaftlich gute Qualität des Gebietes wird bestätigt. Gleichwohl sind auch die gewerblichen Entwicklungsinteressen eines Oberzentrums zu berücksichtigen. Dem sensiblen Raum soll durch eine angepasste Planung Rechnung getragen werden.</p>
61	Privat 1	30.09.2024	<p>Nachdem die PGRN wohl die rechtswidrige Ausweisung der Windvorrangfläche 21 aufgegeben hat und die Faktenlage sowie die gesetzlichen Realitäten anerkennt und anerkennen muss, gibt es nun auch keinen Grund mehr die hervorragend geeignete Gewerbefläche Nr. 9 ( interkommunal - Pfaffen-Schwabenheim und Spremlingen) innerhalb der PGRN absurderweise für untauglich zu erkennen und abzulehnen. Wie Sie mir persönlich im August 2023 erklärt und bestätigt hatten, musste diese Gewerbefläche ausgeschlossen werden, damit die Windvorrangfläche 21 nicht von vorn weg ausgeschlossen werden musste.</p> <p>Da nun vorallem die von mir vehement vorgebrachten technischen und harten Ausschlusskriterien auch von der Geschäftsstelle der PGRN anerkannt werden und müssen, die Windvorrangfläche 21 entfällt, ist die Gewerbefläche 9 nunmehr alternativlos anzuerkennen und in den RROP aufzunehmen. Bitte beachten Sie die extrem günstige Verkehrsanbindung an der B50 und die absolute Nähe zur A61. Die bishere absurde, faktenfreie und weltfremde Agrumentation der PGRN pro Gewerbefläche 12 und gezielt gegen Fläche 9, ist eine ebenso gezielte Provokation gegen den gesunden Menschenverstand, der wohl in der PGRN immer dann aussetzt, wenn es um die Ausweisung von Windvorrangflächen geht. Dann schreckt die PGRN auch nicht vor Urkundenfälschung, Verweigerung der Fakten und Realitäten und auch nicht vor gezielter Täuschung und Desinformation der eigenen Mitglieder der Regionalvertretung und auch der Öffentlichkeit zurück. Siehe Furfeld und Planig.</p>	G 9	<p>Die Gewerbefläche Nr. 9 ist nicht Bestandteil der erneuten Offenlage, nur zu den geänderten Inhalten dürfen noch Stellungnahmen abgegeben werden.</p> <p>Eine E-Mail vom 27.07.2023 belegt, dass diese Aussage nicht zutrifft. Vielmehr wurde hierin betont, dass der Verzicht auf die Gewerbefläche durch Beschluss unserer Gremien erfolgte, bevor überhaupt mit der Suche nach zusätzlichen Windenergieflächen begonnen wurde.</p> <p>Die Gremien der Planungsgemeinschaft haben sich aufgrund der besseren Umweltbewertung, der Anbindung an einen bestehenden Siedlungskörper mit einem bereits vorhandenen regionalbedeutsamen Gewerbegebiet, des Lärmpuffers zur Autobahn und des Verzichts auf zusätzliche Zersiedlung von Freiräumen für die Fläche 12 ausgesprochen. Die Bundesstraße 50 wurde in diesem Bereich zur L 400 zurückgestuft.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
62	Offstein 1	19.09.2024	<p>1. Bedeutung des Vogelschutzgebiets „Klärteiche Offstein“ Das Vogelschutzgebiet „Klärteiche Offstein“ hat eine herausragende Bedeutung für die Vogelwelt, nicht nur für Rheinland-Pfalz, sondern weit darüber hinaus. Dieses Gebiet zählt zusammen mit den Naturschutzgebieten am Inselrhein bei Bingen zu den wertvollsten Flächen für ziehende Limikolen und Enten in der Region. Jedes Jahr werden hier bemerkenswerte ornithologische Beobachtungen gemacht, wie zuletzt die Sichtung von Tüpfelsumpfhühnern sowie die erfolgreiche Brut von Stelzenläufern in diesem Jahr.</p> <p>Am Rande des Gebiets läuft seit einigen Jahren ein Projekt zur Unterstützung des Kiebitz, das in diesem Jahr besonders erfolgreich war. Zudem sind die regelmäßigen Bruten von Arten wie dem Blaukehlchen und mehreren Rohrsängerarten in den Schilfgebieten des Vogelschutzgebietes gut dokumentiert und können über ornitho.de eingesehen werden.</p> <p>2. Bewertung des Plangebietes Die umliegenden Agrarflächen des geplanten Gewerbegebietes haben eine hohe ökologische Wertigkeit und sind wichtige Nahrungsgebiete für eine Vielzahl von Vogelarten. Diese Flächen werden regelmäßig von Graureihern, Silberreihern, Weißstörchen, Graugänsen sowie von Kiebitzen genutzt, deren Schutz durch das Kiebitzprojekt, das auch durch Landesmittel gefördert wird, erst in den letzten Jahren eine Aufwertung erfahren hat.</p>	G 2	<p>zu 1. Kenntnisnahme</p> <p>zu 2. Im Rahmen der Natura2000-Vorprüfung wurde untersucht, ob von dem potenziellen Gewerbegebiet eine Gefährdung der Schutzziele des Vogelschutzgebietes ausgeht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch entsprechende Vorgaben im Rahmen der Bauleitplanung negative Auswirkungen vermieden werden können (Begrenzung der Gebäudehöhen, Abstände). Da eine abschließende Klärung erst im Rahmen einer vollumfänglichen Natura2000-Prüfung möglich ist, wird die Fläche aus zeitlichen Gründen im Rahmen der 3. Teilfortschreibung zunächst nicht als Vorranggebiet Gewerbe festgelegt. Da sie jedoch nicht mit entgegenstehenden Zielen der Raumordnung belegt ist, steht sie der gemeindlichen Bauleitplanung grundsätzlich offen. Im Rahmen einer vollumfänglichen Natura2000-Prüfung kann die Verträglichkeit mit den Schutzzielen genauer geprüft werden, eine anschließende Behandlung im Rahmen der 5. Teilfortschreibung ist möglich .</p>
62	Offstein 1	19.09.2024	<p>Eine Bebauung dieser Flächen wird die Nahrungsflächen für diese Arten erheblich verkleinern und die Ziele des Kiebitzprojektes gefährden. Darüber hinaus nutzen Greifvögel wie Schwarzmilan, Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard und Turmfalke diese Agrarflächen zur ständigen Nahrungssuche. Während der Zugzeit treten zusätzlich Arten wie die Wiesenweihe auf.</p> <p>Die Nähe von Industrieanlagen an den Grenzen des Vogelschutzgebietes wird durch Lärm, Bewegungsstörungen und Bau- sowie Wirtschaftsaktivitäten zu einer erheblichen Reduzierung der ökologischen Wertigkeit des Gebiets führen. Es ist gut dokumentiert, dass verschiedene Vogelarten empfindlich auf solche Störungen reagieren und wichtige Rast- und Nahrungshabitate meiden. In der wissenschaftlichen Literatur gibt es Belege, dass Vögel in offenen Habitaten, wie Limikolen und Enten, industrielle Anlagen generell meiden, was zu einer Verlagerung ihrer Nahrungsgebiete führen kann (siehe Hötker 2006: „The impact of repowering of wind farms on birds and bats“, Research commissioned by Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein). Diese Erkenntnisse sind auch auf andere Industrieanlagen übertragbar, was erhebliche negative Folgen für die Avifauna im Bereich der Offsteiner Teiche bedeuten könnte.</p>	G 2	<p>Betroffen von einer angrenzenden Bebauung sind nur Randbereiche des südöstlichen Sedimentationsbeckens. Die Wirkung wird dort aber nach Osten hin durch Bewuchs und Geländeverhältnisse deutlich abgeschwächt. Begrenzte Gebäudehöhen können eine Sichtbarkeit von den Teichen aus vermeiden.</p> <p>Die geplante Gewerbefläche liegt östlich des Vogelschutzgebietes und damit nicht in den Hauptzugrichtungen aus Südwest und Nordost, sodass eine Behinderung des An- und Abfluges für rastende Zugvögel nicht zu erwarten ist.</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass das Vogelschutzgebiet in den Klärteichen einer Zuckerrübenfabrik entstanden ist und sich in unmittelbarer Nähe zu dieser befindet. Damit sind die dort lebenden Vogelarten von Anbeginn an die Nachbarschaft zu einer gewerblichen Anlage gewöhnt.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
62	Offstein 1	19.09.2024	<p>3. Auswirkungen auf durchziehende Kleinvögel Die Schilfflächen des Vogelschutzgebietes und die angrenzenden Agrarflächen sind für durchziehende Kleinvögel, insbesondere Stare, Finken und Schwalben, wichtige Nahrungshabitats. Tausende Stare rasten jedes Jahr im Herbst im Vogelschutzgebiet, und sie suchen, ebenso wie andere Arten, während ihrer Rast auf den Agrarflächen nach Nahrung. Die Bebauung dieser Flächen würde nicht nur die Nahrungsgrundlage dieser Vögel reduzieren, sondern auch die Artenvielfalt in der Region langfristig gefährden.</p> <p>In Anbetracht der genannten ökologischen Bedenken fordere ich den Planungsverband Rheinhessen-Nahe auf, die geplante Errichtung des Gewerbegebietes in der Ortslage Offstein dringend zu überdenken. Die negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Klärteiche Offstein“ und die umliegenden Agrarflächen sind erheblich und könnten zu einer nachhaltigen Schädigung der avifaunistischen Vielfalt in der Region führen. Ich bitte daher, von der Umsetzung des Projekts abzusehen und alternative Standorte in Betracht zu ziehen, die keine so gravierenden ökologischen Folgen nach sich ziehen würden.</p>	G 2	zu 3. Für Baugebiete in unmittelbarer Nachbarschaft zu Vogelschutzgebieten ist eine Natura2000-Vorprüfung vorgeschrieben. Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass negative Beeinträchtigungen der Schutzziele des Gebietes bei Einhaltung bestimmter Maßgaben vermieden werden können. Eine verbindliche Klärung erfolgt im Rahmen der noch ausstehenden vollumfänglichen Natura2000-Prüfung.
63	Offstein 2	01.09.2024	<p>1.-3. wie Offstein 1 Zusätzlich:</p> <p>4. Auswirkungen auf Fledermäuse Durch das geplante Gewerbegebiet wird ein Feldgehölz zerstört, das mit seinem naturbelassenem Totholzbestand einen Schutzbereich und eine Nahrungsquelle darstellt nicht nur für Fledermäuse darstellt. Es bildet ein Trittsteinbiotop zu der Retentionsfläche im Norden und den Lebensraum am Regenrückhaltebecken. Von dort bildet eine Renaturierung eines Bachlaufes die Verbindung zum Feldgehölz „Im Bruch“ in Hohen-Sülzen.</p> <p>5. Auswirkungen auf den Lebensraumverlust Rebhuhn, Wachtel, Hamster In dem geplanten Gewerbegebiet gibt es durch die Vielschichtigkeit kleine Bestände des Rebhuhns (<i>Perdix perdix</i>) und des Feldhamsters (<i>Cricetus cricetus</i>). Dieser Lebensraum würde unwiderruflich zerstört. Auch die Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) kann dort verlohrt werden.</p> <p>6. Versiegelung von Flächen / Starkregenvorsorge Durch die Versiegelung von Flächen (üblich bei Gewerbeflächen mit großen Hallen und Flächen) wird sich die Situation bei Starkregen für die Ortsgemeinde Offstein verschärfen. Der Weidesgraben würde mit erheblichen Wassermengen versorgt, welche die niedrig gelegene Ortslage von Offstein in Richtung Eisbach fluten.</p> <p>In den vergangenen Jahren wurde in einigen Ortsgemeinden (z.B.; Hohen-Sülzen und Offstein) auf die Ausweisung eigener Gewerbegebiete verzichtet, zugunsten des Gewerbegebietes in Monsheim. Ziel war es, dass der Flächenverbrauch begrenzt und dieser gebündelt in Monsheim erfolgt.</p> <p>7. Lärmemissionen Die westliche Ortslage von Offstein (Hauptwindrichtung) würde durch den zunehmenden Verkehr weiter stärker belastet. Im Hinblick auf die weitere Ausdehnung der Ortslage in westliche Richtung würde dies zu einer erhöhten Belastung besonders der Hohen-Sülzer Bürger führen.</p>	G 2	<p>zu 4. Für den Verlust des im Gebietes gelegenen Feldgehölzes sind im Zuge der Bauleitplanung Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen. Hinsichtlich des Biotopverbundes besteht auch nördlich des Plangebietes die Chance die Klärteiche mit dem Reisbach zu vernetzen.</p> <p>zu 5. In den Feldhamsterkartierungen von 2012 sowie von 2022 - 2024 sind keine Nachweise dokumentiert. Der Artenschutz ist auf Ebene der Bauleitplanung genauer zu betrachten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind zu vermeiden.</p> <p>zu 6. Die Fläche wird von der oberen Wasserbehörde nicht besonders kritisch bewertet. Gleichwohl ist das Thema der Starkregenvorsorge auf den weiteren Planungsebenen zu beachten. Die Gewerbeflächenentwicklung wurde in den vergangenen Jahren gebündelt in Monsheim umgesetzt. Die Gewerbeflächen sind inzwischen weitgehend umgesetzt. Der Regionale Raumordnungsplan betrachtet die nächsten 15 Jahre.</p> <p>zu 7. Die Fläche ist ortsdurchfahrtsfrei an die B 47/ A 61 angebunden. Hohen-Sülzen ist durch einen Lärmschutzwall abgeschirmt. bei einer Ausdehnung der Ortslage Offstein nach Westen müssten ebenfalls Lärmschutzmaßnahmen geprüft werden.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
64	Offstein 3	29.09.2024	<p>Vogelschutzgebiets „Klärteiche Offstein“</p> <p>Das Gebiet liegt inmitten ausgedehnter Acker- und Weinbergflächen am Rande des rheinhessischen Tafel- und Hügellandes, das die rheinhessische Kulturlandschaft bereichert und für Artenvielfalt steht. BUND und Nabu sowie Vogelkundler befürchten den Verlust vieler Arten durch den Ausbau dieses Gewerbegebietes und den damit verbundenen Umwelteinflüssen. Welche Vogelarten betroffen sind, kann über ornitho.de eingesehen werden.</p> <p>In den Gutachten vermisse ich eine fundierte und methodische Erfassung der Auswirkungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>auf das Landschaftsbild und damit auf den Aspekt der Heimat,</li> <li>die geschützte Vogelwelt mit ihrem Brutstätten im abgesteckten Plangebiet und</li> <li>auf das Vogelschutzgebiet Offsteiner Klärteiche</li> </ol> <p>Ich bitte die Planungsgemeinschaft sicherzustellen, dass die Planungsentscheidung im Einklang mit den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes steht und die Schutzwürdigkeit des Natura 2000-Gebiets nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Eine Bewertung mit aktuellen Daten für dieses Gebiet sehe ich deshalb als dringend geboten. Angesichts der aktuellen Diskussion um Klimaschutz und der zunehmenden Starkregenereignisse sind auch die Aspekte der weiteren Versiegelungen und Beeinträchtigungen der Naturräume mit anderen Augen zu bewerten. Ebenso ist der Verlust an „Guten Böden“ im Hinblick auf die Ernährungssicherheit als starkes Kriterium entsprechend zu werten. Eine Relativierung durch „haben wir ja überall“, ist aus meiner Sicht nicht zielführend.</p> <p>Ich plädiere dafür bei „Offstein-West“ die Bewertung der Teilaspekte „Klima“ und „Pflanzen und Tiere“ auf „Starke Auswirkungen“ zu setzen.</p>	G 2	<p>Es erfolgte eine Auswertung des Portals Artenanalyse.</p> <p>In der SUP erfolgt eine Bewertung der Aspekte Landschaftsbild sowie Pflanzen und Tiere. In der Natura2000-Erheblichkeitsprüfung werden die Auswirkungen auf das angrenzende Vogelschutzgebiet untersucht. Mögliche Störwirkungen in den Randbereichen ließen sich durch Höhenbeschränkungen und Abstände auf Ebene der Bauleitplanung vermeiden. Eine abschließende Klärung erfolgt im Rahmen er noch ausstehenden vollumfänglichen Natura2000-Prüfung.</p> <p>Die Datenabfrage erfolgte im Mai 2024.</p> <p>Die Bewertung wurde von einem unabhängigen Gutachter durchgeführt. Eine Veränderung der Bewertung auf Zuruf wäre ein willkürlicher Eingriff. Für eine veränderte Bewertung müssten fundierte Fakten vorgetragen werden, die dem Gutachter nicht bekannt waren.</p>
65	Offstein 4	19.09.2024	Wie Offstein 2		
66	Offstein 5	19.09.2024	Wie Offstein 2		
67	Offstein 6	15.09.2024	<p>auch ich schließe mich dieser Einwendung an und bitte Sie dringlich, von Ihrem Vorhaben abzusehen, um den Lebensraum der Tiere und Menschen zu schützen.</p> <p>Sie zerstören dort eine intakte Renaturisierung. Unser Planet muss vor solchen Vorhaben, dezentrale Lagerung- und Fabrikhallen zu bauen, die nur mit Dieselfahrzeugen zugänglich sind, geschützt werden.</p> <p>Haben Sie mehr Respekt vor Natur und Umwelt sowie den Menschen und Tieren die dort leben.</p>	G 2	<p>Die Sicherung von ausreichenden Gewerbeflächen zählt zu den planerischen Aufgaben. Im Zuge einer regionsweiten Studie wurden potenzielle Flächen ermittelt. Restriktionsfreie Flächen sind heute kaum mehr vorhanden. Insofern stellt jede Flächenausweisung eine Abwägung zwischen mehreren Belangen dar. Das angrenzende Vogelschutzgebiet unterliegt als Natura 2000-gebiet einem besonderen Schutzstatus, daher sind Beeinträchtigungen seiner Schutzziele in jedem Fall zu vermeiden.</p>
68	Offstein 7	30.09.2024	Wie Offstein 2 - ohne "Auswirkungen auf den Lebensraum Rebhuhn, Wachtel, Hamster	G 2	
69	Offstein 8	22.09.2024	Wie Offstein 2		
70	Offstein 9	23.09.2024	Wie Offstein 2		
71	Offstein 10	19.09.2024	Wie Offstein 2		
72	Offstein 11	17.09.2024	<p>1-3 wie Offstein 1 zusätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Vermehrtes Verkehrsaufkommen</li> <li>Negative Auswirkungen für den Tourismus</li> <li>Beeinträchtigung der Naherholung.</li> </ol>	G 2	<p>zu 4.: Aufgrund der ortsdurchfahrtsfreien Anbindung an die B 47/ A 61 sind keine wesentlichen Mehrbelastungen für die vorhandenen Ortsdurchfahrten zu erwarten.</p> <p>zu 5.: Aufgrund der angrenzenden Fa. Südzucker ist der Standort bereits vorbelastet.</p> <p>zu 6.: Es verbleibt eine Wegeverbindung nördlich des Gebietes, welche die Ortslage Offstein mit dem westlich gelegenen Freiraum verbindet.</p>
73	Offstein 12	26.09.2024	Wie Offstein 1		
74	Offstein 13	16.09.2024	Wie Offstein 2		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
75	Offstein 14	17.09.2024	Wie Offstein 2		
76	Offstein 15	14.09.2024	Wie Offstein 2		
77	Offstein 16	30.09.2024	Wie Offstein 2		
78	Offstein 17	16.09.2024	Wie Offstein 2		
79	Offstein 18	16.09.2024	Wie Offstein 2		
80	Offstein 19	24.09.2024	Wie Offstein 2		
81	Offstein 20	16.09.2024	Wie Offstein 1		
82	Offstein 21	16.09.2024	Wie Offstein 2		
83	Offstein 22	23.09.2024	Wie Offstein 2		
84	Offstein 23	23.09.2024	Wie Offstein 1		
85	Offstein 24	17.09.2024	Wie Offstein 2		
86	Offstein 25	12.09.2024	Wie Offstein 1		
87	Offstein 26	14.09.2024	Wie Offstein 2		
88	Offstein 27	21.09.2024	Wie Offstein 2		
89	Offstein 28	24.09.2024	Wie Offstein 2		
90	Offstein 29	30.09.2024	Wie Offstein 1		
91	Offstein 30	30.09.2024	Wie Offstein 1		
92	Offstein 31	15.09.2024	Wie Offstein 2		
93	Offstein 32	14.09.2024	Wie Offstein 1		
94	Offstein 33	12.09.2024	Wie Offstein 1		
95	Offstein 34	18.09.2024	Wie Offstein 2		
96	Offstein 35	16.09.2024	Wie Offstein 2		
97	Offstein 36	30.09.2024	Wie Offstein 2		
98	Offstein 37	14.09.2024	Wie Offstein 1		